



# BERICHT

2013

**Mai 2014**

**JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS**

Publikation des Bundesamtes für Polizei

## **DIE THEMEN**

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internet Links



# MROS

## 16. Jahresbericht

Mai 2014

# 2013

---

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Polizei

**Meldestelle für Geldwäscherei**  
3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40

Fax: (+41) 031 323 39 39

E-Mail: [mros.info@fedpol.admin.ch](mailto:mros.info@fedpol.admin.ch)

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Jahresstatistik der Meldestelle</b>	<b>8</b>
2.1	Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2013	8
2.2	Allgemeine Feststellungen	9
2.2.1	Meldungseingang	9
2.2.2	Meldungen von Zahlungsverkehrsdienstleistern	9
2.2.3	Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305 <sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen	10
2.2.4	Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG	13
2.2.5	Weiterleitungsquote	15
2.2.6	Verdachtsmeldungen mit substanziellen Vermögenswerten	16
2.2.7	Zunahme der Fälle von Phishing in Verbindung mit Money Mules	17
2.3	Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)	18
2.3.1	Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	18
2.3.2	Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an andere Financial Intelligence Units (FIUs)	19
2.4	Terrorismusfinanzierung	20
2.5	Detailstatistik	21
2.5.1	Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	21
2.5.2	Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	23
2.5.3	Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	25
2.5.4	Die Banken	26
2.5.5	Verdachtsbegründende Elemente	27
2.5.6	Deliktarten der Vortat	29
2.5.7	Domizil des Vertragspartners	32
2.5.8	Nationalität des Vertragspartners	34
2.5.9	Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	36
2.5.10	Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	38
2.5.11	Betroffene Strafverfolgungsbehörden	40
2.5.12	Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	42
<b>3</b>	<b>Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2013)</b>	<b>45</b>
3.1	Ein einträglicher Nebenjob	45
3.2	Ein cleverer Kellner	45
3.3	Dubiose Goldgeschäfte	45
3.4	Informationsaustausch mit ausländischer Meldestelle	46
3.5	Pump & Dump	46
3.6	Bitcoins-Kauf mit inkriminiertem Geld ?	47
3.7	Korruption in Südamerika?	47
3.8	Vermeintlicher Kaffeehandel und illegale Geldwechselgeschäfte?	48
3.9	Die veruntreuten Geigen des Stradivari	48
3.10	Beiss nicht die Hand, die dich füttert	48
3.11	Money Mule für afrikanische Betrügerbanden	49
3.12	Geldwäschenetzwerke und Uhrwerke?	49
3.13	Verdacht auf Betrug im Devisenmarkt	50
3.14	Ein Vermögensverwalter veruntreut Vermögenswerte oder wäscht Geld im Auftrag des organisierten Verbrechens	51
3.15	Mächtiger europäischer Geldwäschering ausgehoben	52
3.16	Mehrwertsteuer-Karussell	53

3.17	Kunst und kriminelle Organisation?	54
3.18	Terrorismus und die Finanzierung islamistischer Organisationen	54
<b>4</b>	<b>Aus der Praxis der Meldestelle</b>	<b>56</b>
4.1	Die Gesetzesänderung vom 21. Juni 2013 und die neuen Kompetenzen der Meldestelle für Geldwäscherei	56
4.1.1	Der neue Artikel 11a des Geldwäschereigesetzes	56
4.1.2	Informationserhebung bei dritten Finanzintermediären	56
4.1.3	Erste Anwendungsfragen betreffend die neuen Gesetzesbestimmungen	57
4.2	Verstöße gegen das Börsengesetz gelten neu als Vortat zur Geldwäscherei	58
4.3	Änderung des Meldesystems	59
4.4	Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden	60
4.4.1	Urteil des Bundesstrafgerichts	60
<b>5</b>	<b>Internationales</b>	<b>61</b>
5.1	Egmont-Gruppe	61
5.2	GAFI/FATF	61
<b>6</b>	<b>Links</b>	<b>63</b>
6.1	Schweiz	63
6.1.1	Meldestelle für Geldwäscherei	63
6.1.2	Aufsichtsbehörden	63
6.1.3	Selbstregulierungsorganisationen	63
6.1.4	Nationale Verbände und Organisationen	63
6.1.5	Weitere	63
6.2	International	63
6.2.1	Ausländische Meldestellen	63
6.2.2	Internationale Organisationen	63
6.3	Weitere Links	64

# 1 Vorwort

Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) blickt auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Die vom Parlament am 21. Juni 2013 verabschiedete Teilrevision des Geldwäschereigesetzes trat am 1. November 2013 in Kraft. Die MROS ist nun dazu befugt, die bei ihr vorhandenen Finanzinformationen auch mit ausländischen Meldestellen auszutauschen. Mit dieser Neuerung würdigt der Gesetzgeber die Stellung der MROS bei der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig ist auch die Position der MROS innerhalb der Egmont-Gruppe gestärkt worden. Diese Gruppe schafft die Voraussetzungen für eine bestmögliche Zusammenarbeit unter den nationalen Meldestellen.

Eine weitere Neuerung, welche die Gesetzesrevision mit sich brachte, besteht darin, dass MROS Informationen auch bei jenen Finanzintermediären einholen kann, die nicht selbst eine Verdachtsmeldung erstattet haben, aber in einen gemeldeten Vorgang involviert sind. Die eingeforderten Informationen müssen in einem engen Zusammenhang mit der eingereichten Verdachtsmeldung stehen.

Diese Kompetenz betrifft die Beziehung zwischen der MROS und den Finanzintermediären ganz direkt. Die MROS kann den Finanzintermediären jederzeit eine Aufforderung zur Einreichung von Informationen zukommen lassen. Es sind in der Praxis bereits interessante juristische Umsetzungsfragen aufgeworfen worden, welche auf den folgenden Seiten eingehend erörtert werden.

Im Berichtsjahr sind, im Vergleich mit den zwei Vorjahren weniger Verdachtsmeldungen erstattet worden. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass sich 2013 – anders als in früheren Jahren – keine ausserordentlichen Ereignisse stattgefunden haben, die eine Vielzahl an Meldungen ausgelöst hätten.

Umso mehr Zeit konnte die MROS für die Analyse der 2013 erhaltenen Verdachtsmeldungen aufwenden. So richtete die MROS 2013 eine ungleich höhere Anzahl an Informationensuchen an ausländische Meldestellen als im Vorjahr (die Anfragen betrafen 400 natürliche oder juristische Personen mehr als 2012). Als Folge der verbesserten Analysearbeit wurden 2013 weniger Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet als im Jahr zuvor. Die MROS konnte so ihre Aufgabe als Filterorgan verstärkt wahrnehmen. Gleichzeitig verbesserte sich die Qualität der Weiterleitungsberichte und auch der Austausch von Informationen mit ausländischen Gegenstellen konnte intensiviert werden.

Wie in den Jahren zuvor wurde auch 2013 Betrug am häufigsten als Vortat zur Geldwäscherei vermutet. Eine merkliche Zunahme war bei der betrügerischen Verwendung einer EDV-Anlage zu verzeichnen. In den meisten Fällen ging es um Phishing, einer Betrugsform, dem dieser Bericht ein ganzes Kapitel widmet. Die seit dem 1. Mai 2013 neu als Vortat zur Geldwäscherei geahndeten Börsendelikte – Insiderhandel und Kursmanipulation – waren ebenfalls Gegenstand von Verdachtsmeldungen. Diese Vortaten und die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen sorgten in der Praxis für einige Fragen seitens der Finanzintermediäre. Ein diesen Fragen gewidmetes Kapitel enthält die Sichtweise der Schweizerischen Bundesanwaltschaft. Sie allein ist für die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen in diesem Bereich zuständig.

Der Bundesrat legte dem Parlament am 13. Dezember 2013 einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vor. Mit den Bestimmungen dieses Entwurfs soll das System der Verdachtsmeldungen verbessert werden. Der MROS soll vor allem mehr Zeit für die Fallanalyse zur Verfügung stehen. Der Bundesrat sieht gemäss dem Ergebnis der Vernehmlassung zu diesem Gesetzesentwurf vor, neben der Meldepflicht auch das Melderecht beizubehalten.

Sowohl die am 1. November 2013 in Kraft getretene Teilrevision des Geldwäschereigesetzes wie auch der Gesetzesentwurf über die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen sind Ausdruck der Bestrebungen des Bundesrates, die MROS mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten, um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfolgreich zu bekämpfen.

Bern, im Mai 2014

Stiliano Ordolli, Dr. iur.  
Chef Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Polizei fedpol, Stab  
Sektion Meldestelle für Geldwäscherei MROS

## 2 Jahresstatistik der Meldestelle

### 2.1 Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2013

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2013 – 31.12.2013)

Anzahl Meldungen	2013 Absolut	2013 Relativ	+/-	2012 Absolut	2012 Relativ
<b>Total eingegangene Meldungen</b>	<b>1 411</b>	<b>100.0%</b>	-11.0%	1 585	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	<b>1 116</b>	<b>79.1%</b>	-17.6%	1 355	85.5%
nicht weitergeleitet	<b>295</b>	<b>20.9%</b>	28.3%	230	14.5%
pendent	<b>0</b>	<b>0.0%</b>	N/A	0	0.0%
<b>Art des Finanzintermediärs</b>					
Banken	<b>1 123</b>	<b>79.6%</b>	7.0%	1 050	66.2%
Zahlungsverkehr	<b>74</b>	<b>5.2%</b>	-79.6%	363	22.9%
Treuhänder	<b>69</b>	<b>4.9%</b>	6.2%	65	4.1%
Vermögensverwalter / Anlageberater	<b>74</b>	<b>5.2%</b>	51.0%	49	3.1%
Rechtsanwälte	<b>9</b>	<b>0.6%</b>	-25.0%	12	0.7%
Versicherungen	<b>19</b>	<b>1.3%</b>	111.1%	9	0.5%
Kreditkarten	<b>14</b>	<b>1.0%</b>	-36.4%	22	1.4%
Casinos	<b>8</b>	<b>0.6%</b>	33.3%	6	0.4%
Devisenhandel	<b>5</b>	<b>0.4%</b>	N/A	0	0.0%
Effektenhändler	<b>1</b>	<b>0.1%</b>	0.0%	1	0.1%
Andere	<b>1</b>	<b>0.1%</b>	-75.0%	4	0.3%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	<b>4</b>	<b>0.3%</b>	300.0%	1	0.1%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	<b>10</b>	<b>0.7%</b>	233.3%	3	0.2%
Geldwechsel	<b>0</b>	<b>0.0%</b>	N/A	0	0.0%

#### Involvierte Beträge in CHF

(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)

Gesamtsumme	<b>2 978 808 803</b>	<b>100.0%</b>	-5.7%	3 160 051 234	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	<b>2 788 563 129</b>	<b>93.6%</b>	-1.9%	2 841 340 706	89.9%
Summe der pendenten Meldungen		<b>0.0%</b>	N/A		0.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	<b>190 245 674</b>	<b>6.4%</b>	-40.3%	318 710 528	10.1%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	<b>2 111 133</b>			1 993 723	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	<b>2 498 712</b>			2 096 930	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	<b>0</b>			0	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	<b>644 901</b>			1 385 698	

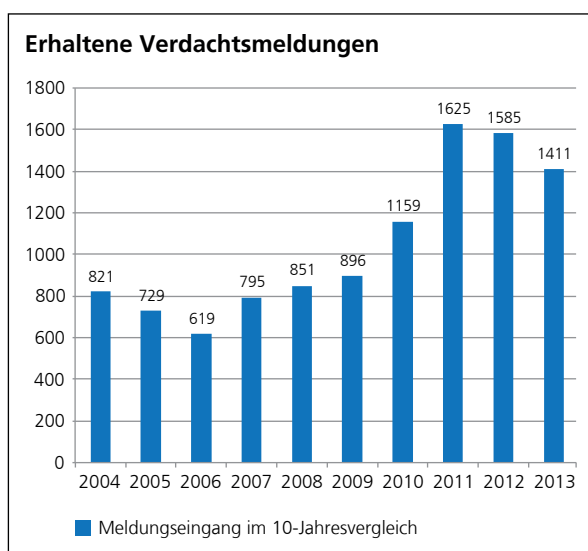


## 2.2 Allgemeine Feststellungen

Das Berichtsjahr 2013 lässt sich aus der Sicht der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) wie folgt zusammenfassen:

1. Die Zahl der Verdachtsmeldungen ist gegenüber dem Vorjahr gesunken.
2. Die Summe der gemeldeten Vermögenswerte ist nach wie vor hoch.
3. Die Zahl der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen ist gesunken.
4. Der Informationsaustausch mit ausländischen FIUs wurde verstärkt.

### 2.2.1 Meldungseingang



Im Jahr 2013 erhielt die MROS 1411 Verdachtsmeldungen zur Bearbeitung; das sind 174 weniger als im Vorjahr. Auch die Zahl der Verdachtsmeldungen, die MROS in ihrer Funktion als Filterstelle an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitete, war niedriger als 2012.

Wie in den Jahren zuvor erstatteten die *Banken* mehr Verdachtsmeldungen als andere Finanzintermediäre. Mit 1123 Meldungen reichten sie sogar deutlich mehr Meldungen ein als je zuvor, mehr noch als im Rekordjahr 2011. Die von Banken erstatten Meldungen machen nahezu 80 Prozent der Meldungen aus. Diese Zunahme ist auch auf eine Änderung bei der von MROS erhobenen Statistik zurückzuführen: Ein Unternehmenssektor, der in der MROS-Statistik bisher in einer separaten Kategorie geführt worden ist, wird neu unter der Kategorie Banken erfasst.

In früheren Berichtsjahren gab es oft einzelne komplexe Fälle, die eine hohe Zahl an Meldungen generierten. Im Jahr 2013 lagen MROS nur wenige solcher Fälle vor. In Zusammenhang mit dem bei weitem komplexesten Fall — es ging dabei um Verdacht auf Terrorismusfinanzierung — wurden

lediglich 25 Verdachtsmeldungen erfasst. Meldungen, die MROS in Verbindung mit einem komplexen Fall bearbeitet, werden in der Regel zusammengefasst und als Einheit analysiert. Im Berichtsjahr gab es nur wenige solcher Fälle. Die meisten Fälle wurden deshalb unabhängig voneinander analysiert. Dies führte zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Für die Bearbeitung einer Verdachtsmeldung brauchte die MROS aber trotz des höheren Aufwands nicht massgeblich mehr Zeit als im Vorjahr. Im Jahr 2012 betrug der durchschnittliche Zeitaufwand für das Bearbeiten von Meldungen, die aufgrund des Melderechts und aufgrund der Meldepflicht erstattet wurden 2,31 Tage. Im Jahr 2013 waren es 3,23 Tage. Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe der Meldepflicht im Sinne von Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes (GwG) erstattet werden, muss die MROS innerhalb von fünf Arbeitstagen bearbeiten. Soweit als möglich bearbeitet die MROS auch Meldungen, die aufgrund des Melderechts nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches erstattet werden, innerhalb derselben Frist.

Im Berichtsjahr stammten 74 Verdachtsmeldungen von Zahlungsverkehrsanbietern. Das sind deutlich weniger als im Vorjahr. Der Rückgang ist hauptsächlich auf den bereits erwähnten Umstand zurückzuführen, dass die Erhebung der MROS-Statistik eine Neuerung erfahren hat: die Unterkategorie *Anbieter* wird nicht länger geführt. Ein weiterer Grund sind die *Money Transmitter*: Der Anteil der von ihnen erstatteten Meldungen war im Berichtsjahr ebenfalls rückläufig.

Bei den anderen Finanzintermediären liess sich in der Kategorie Treuhänder seit einigen Jahren ein steter Anstieg der Zahl eingereicherter Meldungen feststellen. Auch 2013 setzte sich dieser Trend ungebrochen fort. *Vermögensverwalter* erstatteten im Berichtsjahr 74 Verdachtsmeldungen. Im Vorjahr waren es noch 49 Meldungen. Das Mehr an Meldungen im Jahr 2013 lässt sich teilweise damit erklären, dass die MROS mit einigen komplexen Fällen befasst war. In jedem dieser Fälle ging es um eine Vielzahl von Geschäftsverbindungen und Transaktionen die mehrere Verdachtsmeldungen auslösten. So wurden in der Kategorie Vermögensverwalter zu drei Fallkomplexen insgesamt 23 Meldungen erstattet.

Erstatteten die *Roh- und Edelmetallhändler* 2012 noch drei Meldungen, waren es 2013 deren zehn. Die im Kapitel Typologien dargestellten Beispiele zeigen, dass es in diesen Fällen hauptsächlich um Betrugsversuche ging.

### 2.2.2 Meldungen von Zahlungsverkehrsdienstleistern

Aus dem Bereich «Zahlungsverkehr» stammten 2013 wie in den Vorjahren am zweitmeisten Meldungen. Allerdings sind sie im Verhältnis zu den von Banken eingereichten Meldungen stark zurückgegangen. Während die Meldungen aus dem Zahlungsverkehr in den vergangenen Jahren

Jahr	Total Verdachtsmeldungen	in %	Gesamte Zahlungsverkehrsdienstleister	in %	-davon Anbieter	in %	-davon Money Transmitter	in %
2004	821	100	391	48	97	25	294	75
2005	729	100	348	48	57	16	291	84
2006	619	100	164	26	61	37	103	63
2007	795	100	231	29	100	43	131	57
2008	851	100	185	22	78	42	107	58
2009	896	100	168	19	106	63	62	37
2010	1 159	100	184	16	123	67	61	33
2011	1 625	100	379	23	141	37	238	63
2012	1 585	100	363	23	187	52	176	48
2013	1 411	100	74	5	0	0	74	100
<b>Total</b>	<b>10 491</b>	<b>100</b>	<b>2 487</b>	<b>24</b>	<b>950</b>	<b>38</b>	<b>1 537</b>	<b>62</b>

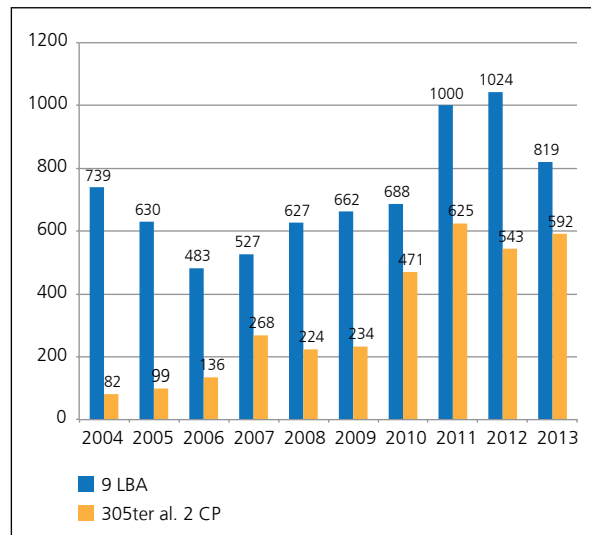
jeweils rund ein Drittel ausmachten, sind es im Berichtsjahr nur noch ein Fünfzehntel. Die Vermögensverwalter/Anlageberater und die Treuhänder befinden sich mit dem Zahlungsverkehr auf Augenhöhe, was die Anzahl der eingegangenen Meldungen angeht. Diese Entwicklung ist insbesondere damit zu erklären, dass die PostFinance AG eine Banklizenz erhalten hat und seither ihre Meldungen als Bank einreicht. Auf die Gesamtzahl eingereichter Meldungen bezogen wurden aus dem Zahlungsverkehr im Berichtsjahr noch 5,2 Prozent (Vorjahr: 22,9 Prozent) aller Meldungen eingereicht. Der Anteil der Banken stieg gleichzeitig von 66 auf 80 Prozent.

Auffällig ist ferner, dass ein Money Transmitter 2013 deutlich weniger Meldungen abgesetzt hat als im vergangenen Jahr. Allerdings war in Bezug auf die Anzahl generierter Meldungen dieses Finanzintermediärs eher das Vorjahr aussergewöhnlich. Im Berichtsjahr ging von diesem nur ein grosser Fallkomplex ein. Im Vorjahr waren es zwei grosse und drei kleinere Fallgruppen.

In einem Fall hat sich ausgezahlt, dass der Finanzintermediär das Instrument zur Transaktionsanalyse sehr fein eingestimmte und somit mehrere Einzeltransaktionen feststellte, die erst im Gesamtkontext verdächtig erschienen. Ein grösserer Fall wäre sonst nicht aufgedeckt worden.

### 2.2.3 Verhältnis der aufgrund einer Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegenüber den gemäss Melderecht (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen

Von den im Berichtsjahr erstatteten 1411 Verdachtsmeldungen wurden 592 aufgrund des Melderechts (42 Prozent) und 819 aufgrund der Meldepflicht eingereicht (nahezu 58 Prozent).



Seit 2010 hat die Zahl der Meldungen, die im Zuge des Melderechts erstattet wurden, kontinuierlich zugenommen. Im Jahr 2010 nahm die Zahl der aufgrund des Melderechts gemachten Meldungen gegenüber 2009 um mehr als das Doppelte zu. Die Zunahme der nach Melderecht erstatteten Meldungen ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass seit der Revision des Geldwäschereigesetzes im Jahr 2009 Verdachtsmeldungen gemäss Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz des StGB ausschliesslich an die Meldestelle zu richten sind. Auch 2011 nahm die Zahl der Meldungen gemäss Melderecht deutlich zu: 2010 waren es noch 471 Meldungen, 2011 bereits 625. Im Jahr 2012 sank die Zahl dieser Meldungen auf 543. Die 2011 verzeichnete Zunahme stand in Zusammenhang mit Meldungen, die im Zuge politischer Ereignisse in einigen Ländern ausgelöst und teilweise aufgrund des Melderechts erstattet worden waren. Die Zunahme der Zahl an Meldungen, die nach Massgabe des Artikels 305<sup>ter</sup> Absatz des StGB erstattet wurden, lässt demnach über die letzten Jahre einen deutlichen Trend erkennen.

Die Analyse der Statistik der letzten Jahre verdeutlicht, dass die jeweiligen Finanzbranchen hinsichtlich der Wahl der Meldeart eine unterschiedliche Praxis verfolgen. Seit einigen Jahren melden Banken einen Verdacht zunehmend nach Massgabe des Melderechts. Im Jahr 2012 machten die gemäss Melderecht erstatteten Meldungen 41 Prozent der von Banken erstatteten Meldungen aus. Im Jahr 2013 betrug dieser Anteil 46 Prozent.

Es ist jedoch schwierig zu entscheiden, ob hinsichtlich eines bestimmten Sachverhalts ein Melderecht oder eine Meldepflicht besteht. In den Botschaften des Bundesrates aus den Jahren 1993<sup>1</sup> und 1996<sup>2</sup> wird zu Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches sinngemäss ausgeführt, dass der Finanzintermediär dazu berechtigt ist, einen Verdacht zu melden, wenn es wahrscheinlich ist, dass Gelder illegalen Ursprungs sind oder Zweifel in dieser Hinsicht bestehen oder wenn die Weiterführung des Geschäftsverhältnisses Missbehagen bereitet. Demgegenüber besteht eine Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG nur dann, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt. Bei einem einfachen Verdacht nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches ist der Anwendungsbereich somit ungleich weiter gefasst. Entsprechend wäre zu erwarten, dass die Zahl der aufgrund des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstatteten Meldungen sehr viel höher sei als die Zahl der Meldungen, die gestützt auf die Meldepflicht (Art. 9 GwG) erstattet werden. In der

Praxis ist es jedoch gerade umgekehrt. Die Zahl der aufgrund der Meldepflicht erstatteten Meldungen ist immer höher gewesen als die Zahl der aufgrund des Melderechts erstatteten Meldungen.

Der am 27. Februar 2013 in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) enthielt die Empfehlung des Bundesrates, das Melderecht abzuschaffen. Nach der Vernehmlassung wurde aber von diesem Vorhaben abgerückt. Das Melderecht ist nun auch in dem vom Bundesrat am 13. Dezember 2013 verabschiedeten Entwurf zum Gesetz über die Umsetzung der GAFI-Empfehlungen enthalten. Aufgrund des grossen Interesses der Finanzintermediäre an dieser Bestimmung hat die MROS auf ihrer Website ein separates Formular für Meldungen nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 bereitgestellt. Bisher mussten Finanzintermediäre das für Meldungen nach Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes vorgesehene Formular verwenden und den Text entsprechend abändern.

In der Bankenpraxis wurden das Melderecht und die Meldepflicht unterschiedlich gehandhabt: Ausländisch beherrschte Banken erstatteten Verdachtsmeldungen vornehmlich nach Massgabe der Meldepflicht (51,7 Prozent der Meldungen). Schweizer Grossbanken stützten sich vermehrt auf das Melderecht (56,5 Prozent der Meldungen).

Bankentyp	9 GwG	in %	305 <sup>ter</sup>	in %	Total
Andere Banken	138	60,0	92	40,0	230
Ausländisch beherrschte Banken	124	51,7	116	48,3	240
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	54	56,8	41	43,2	95
Filialen ausländischer Banken	5	100,0	0	0,0	5
Grossbanken	141	43,5	183	56,5	324
Institute mit besonderem Geschäftskreis	0	0,0	1	100,0	1
Kantonalbanken	44	61,1	28	38,9	72
Privatbankiers	43	61,4	27	38,6	70
Raiffeisenbanken	47	59,5	32	40,5	79
Regionalbanken und Sparkassen	6	100,0	0	0,0	6
Übrige Banken	1	100,0	0	0,0	1
<b>Total</b>	<b>603</b>	<b>53,7</b>	<b>520</b>	<b>46,3</b>	<b>1123</b>

<sup>1</sup> Botschaft vom 30. Juni 1993 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 1993 III 269 ff.

<sup>2</sup> Botschaft zum Bundesgesetz vom 17. Juni 1996 über die Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor, BBl 1996 III 1057 ff.

Finanzintermediär	Meldungs- typ	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total	
Banken	Total	342	294	359	492	573	603	822	1 080	1 050	1 123	<b>6 738</b>	
	9 GwG	313	258	271	307	392	401	426	536	611	603	<b>4 118</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB	29	36	88	185	181	202	396	544	439	520	<b>2 620</b>	
Aufsicht Casinos	Total		2	5	1	1	4		1			<b>14</b>	
	9 GwG	2	7	8	3	1	5	8	6	6	8	<b>54</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB	2	7	8	2	1	5	4	3	1	6	<b>39</b>	
Devisenhandel	Total	1	1	1			5	6	7		5	<b>26</b>	
	9 GwG		1	1			5	6	5		4	<b>22</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB	1						0	2		1	<b>4</b>	
Effekthändler	Total	2	2		2	5	2	4		1	1	<b>19</b>	
	9 GwG	2	2		2	5	2	1		1	1	<b>16</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB							3			0	<b>3</b>	
Geldwechsel/Change	Total	3	3	2	1	1	1		3			<b>14</b>	
	9 GwG	2	3	2	1	1	1		1			<b>11</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB	1							2			<b>3</b>	
Kredit-, Leasing-, Facto- ring- + Forfaitierungsge- schäfte	Total	1	1	7	4	1	11	1	5	1	4	<b>36</b>	
	9 GwG	1	1	3	4	1	10	1	5	1	4	<b>31</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB			4			1					<b>5</b>	
Kreditkarten	Total	2			2	2	10	9	10	22	14	<b>71</b>	
	9 GwG	2			2	2	3	6	6	20	11	<b>52</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB						7	3	4	2	3	<b>19</b>	
Rechtsanwälte	Total	10	8	1	7	10	11	13	31	12	9	<b>112</b>	
	9 GwG	9	8	1	7	10	11	12	27	11	8	<b>104</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB	1						1	4	1	1	<b>8</b>	
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total				1	5	1	1	1	3	10	<b>22</b>	
	9 GwG				1	5	1	1	1	3	8	<b>20</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB										2	<b>2</b>	
Treuhand	Total		31	45	23	37	36	58	62	65	69	<b>426</b>	
	9 GwG		31	43	20	35	34	58	57	60	52	<b>390</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB			2	3	2	2		5	5	17	<b>36</b>	
übrige FI	Total			1	2		1	4	2	4	1	<b>15</b>	
	9 GwG			1	2		1	4	2	4	1	<b>15</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB												
Vermögensverwalter / Anlage-berater	Total		18	6	8	19	30	40	27	49	74	<b>271</b>	
	9 GwG		17	6	5	16	29	38	21	42	59	<b>233</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB		1		3	3	1	2	6	7	15	<b>38</b>	
Versicherungen	Total		9	18	13	15	9	9	11	9	19	<b>112</b>	
	9 GwG		7	15	12	12	9	9	8	7	19	<b>98</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB		2	3	1	3			3	2		<b>14</b>	
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	5		1							<b>9</b>	
	9 GwG	3	4		1							<b>8</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB		1									<b>1</b>	
Zahlungsverkehr, unterteilt in	Total	391	348	164	231	185	168	184	379	363	74	<b>2 487</b>	
	a) Anbieter	9 GwG	87	32	22	27	46	86	65	91	109		<b>565</b>
	305 <sup>ter</sup> StGB	10	25	39	73	32	20	58	50	78		<b>385</b>	
b) Money Transmitter	9 GwG	255	257	102	129	104	61	57	236	173	43	<b>1 417</b>	
	305 <sup>ter</sup> StGB	39	34	1	2	3	1	4	2	3	31	<b>120</b>	

#### 2.2.4 Meldungen über abgebrochene Verhandlungen zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wegen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b GwG

Seit der Revision des Geldwäschereigesetzes im Jahr 2009 muss der Finanzintermediär auch melden, wenn er Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abbricht, weil der begründete Verdacht besteht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte

- im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305bis StGB (Geldwäscherei) oder Artikel 260<sup>ter</sup> Ziffer 1 StGB (kriminelle Organisation) stehen,
- aus einem Verbrechen stammen,
- der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder
- der Terrorismusfinanzierung dienen.

Im Berichtsjahr sind gestützt auf diese Gesetzesbestimmung (Art. 9. Abs. 1 Bst. b GwG) nur noch acht Verdachtsmeldungen erstattet worden gegenüber 22 im Vorjahr. Von diesen acht Meldungen wurde eine Meldung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die Weiterleitungsquote betrug 12,5 Prozent gegenüber 36 Prozent im Vorjahr.

Die Bestimmung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Geldwäschereigesetzes ist 2009 in Kraft getreten. Gestützt auf diese Bestimmung hat die MROS seither insgesamt 81 Meldungen erhalten. Davon sind 28 an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Die durchschnittliche Weiterleitungsquote seit 2009 liegt bei 35 Prozent. Zu zehn der 28 weitergeleiteten Meldungen ist ein Nichteintretensentscheid ergangen. Verfahren, die in Bezug auf vier Meldungen eingeleitet worden waren, sind eingestellt worden und eine Meldung wurde vorläufig sistiert. Eine Verdachtsmeldung führte zu einem Gerichtsentscheid<sup>3</sup>. Zu den anderen zwölf Verdachtsmeldungen waren im Berichtsjahr noch Abklärungen im Gange.

Ein Finanzintermediär ist nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Geldwäschereigesetzes dazu verpflichtet, einen Verdacht zu melden. Damit von einem

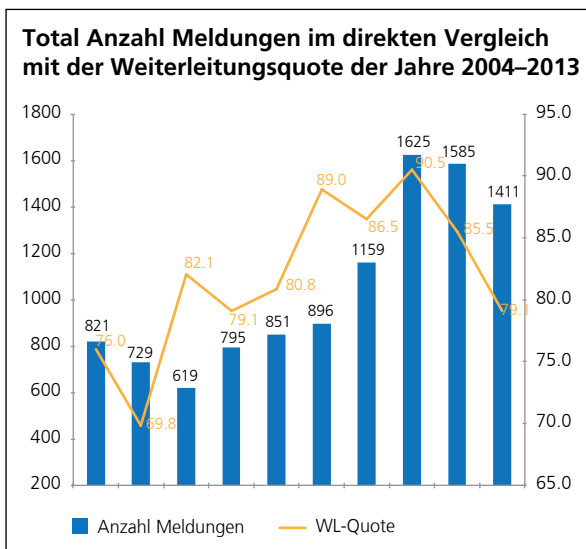
begründeten Verdacht gesprochen werden kann und eine Meldepflicht vorliegt, muss der Verdacht substantiell und konkret sein. Für den Finanzintermediär kann es allerdings schwierig sein, an Informationen über einen neuen, potenziellen Kunden zu gelangen. Ein Verdacht, der allein auf der Basis einiger weniger Treffen entstanden ist, stellt keinen begründeten Verdacht dar und ist für eine Meldung nicht ausreichend. Sind Verhandlungen abgebrochen worden, bedeutet dies, dass noch keine Geschäftsbeziehung zustande gekommen ist und keine Vermögenswerte geflossen sind. Vortaten zur Geldwäscherei lassen sich oft nur schwer nachweisen. Zumeist fehlt es an einem Anknüpfungspunkt, der die Eröffnung eines Strafverfahrens rechtfertigt. Dieser Umstand ist möglicherweise der Grund für die niedrige Zahl von Meldungen nach Massgabe von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b des Geldwäschereigesetzes (GwG).

Verdachtsmeldungen, die aufgrund dieser Gesetzesbestimmung gemacht werden, sind im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche von zentraler Bedeutung: Das Geldwäschereigesetz hat in erster Linie eine präventive Funktion. Es soll verhindern, dass der Finanzplatz mit Geldern kriminellen Ursprungs kontaminiert wird. Dem Präventionsziel wird aber nicht nur Rechnung getragen, wenn die MROS eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 Absatz 1 Buchstabe b GwG den Strafverfolgungsbehörden weiterleitet, sondern auch, wenn dies nicht der Fall ist. Auch dann kann die MROS in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden wie auch ihren ausländischen Partnerstellen - den Financial Intelligence Units - unaufgefordert die ihr vorliegenden Informationen zukommen lassen. Die MROS kann diesen Stellen Erkenntnisse zur Vorgehensweise verdächtigter Personen mitteilen und Angaben zu diesen machen. Der Finanzintermediär, der einen Verdacht meldet, darf aus der Nichtweiterleitung einer Verdachtsmeldung durch die Meldestelle aber keine Schlüsse ziehen. Die Nichtweiterleitung bedeutet nämlich nicht, dass die einmal abgebrochenen Verhandlungen mit dem Kunden wieder aufgenommen werden sollten.

<sup>3</sup> Dieser Fall steht im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung, die MROS 2010 erhielt und weiterleitete. Gegenstand der Meldung war ein in der Schweiz lebender ausländischer Staatsangehöriger. Unter falscher Identität und mithilfe gefälschter Dokumente hatte er mehrere Basisgesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland gegründet. Er versuchte, von einem Finanzintermediär einen Kredit zu erhalten. Dazu legte er die gefälschte Bilanz einer dieser in der Schweiz ansässigen Gesellschaften vor. Nachdem MROS die Sachlage eingehend geprüft und zahlreiche Nachforschungen angestellt hatte, leitete sie den Fall der zuständigen Strafverfolgungsbehörde weiter. Der fehlbare ausländische Staatsangehörige wurde vor Gericht gestellt und des gewerbsmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung und der Ausweisfälschung für schuldig befunden. Für einen Schuldspruch wegen Geldwäscherei mangelte es an ausreichenden Beweisen.

Finanzintermediär	Meldungstyp	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Banken	Total	342	294	359	492	573	603	822	1 080	1 050	1 123	6 738
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG	4	10	9	16	6	15	9	13	14	5	101
Aufsicht	Total		2	5	1	1	4		1			14
Casinos	Total	2	7	8	3	1	5	8	6	6	8	54
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											
Devisenhandel	Total	1	1	1			5	6	7		5	26
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								2			2
Effektenhändler	Total	2	2		2	5	2	4		1	1	19
	9 Abs. 1 Bst. b GwG											
Geldwechsel/Change	Total	3	3	2	1	1	1		3			14
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	Total	1	1	8	4	1	11	1	5	1	4	37
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											
Kreditkarten	Total	2			2	2	10	9	10	22	14	71
	9 Abs. 1 Bst. b GwG							1				1
Rechtsanwälte	Total	10	8	1	7	10	11	13	31	12	9	112
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											
Rohwaren- und Edelmetallhandel	Total			1	5	1		1	1	3	10	22
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											
Treuhand	Total	36	31	45	23	37	36	58	62	65	69	462
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG						1	1	2	4		8
übrige FI	Total	7		1	2		1	4	2	4	1	22
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											
Vermögensverwalter / Anlageberater	Total	13	18	6	8	19	30	40	27	49	74	284
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG							2	1		3	6

Finanzintermediär	Meldungstyp	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Versicherungen	Total	8	9	18	13	15	9	9	11	9	19	120
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG									3		3
Vertriebsträger für Anlagefonds	Total	3	5		1							9
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG											
Zahlungsverkehr	Total	391	348	164	231	185	168	184	379	363	74	2 487
	davon 9 Abs. 1 Bst. b GwG								3	2		5



### 2.2.5 Weiterleitungsquote

Im Berichtsjahr leitete die MROS 79 Prozent der eingegangenen Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Die Weiterleitungsquote war 2013 somit rückläufig und so niedrig wie zuletzt 2006. Ein Grund dafür war der Umstand, dass 2013 weniger Meldungen eingingen. Die Analysten der MROS konnten so mehr Zeit für eingehendere Nachforschungen zu den einzelnen Fällen aufwenden. Aufgrund der niedrigen Weiterleitungsquote im Berichtsjahr sank auch der Durchschnittswert der Weiterleitungsquote der Jahre 2003 bis 2013 entsprechend von rund 83 Prozent auf 81,4 Prozent.

Die mit 79 Prozent hohe Weiterleitungsquote zeugt von der nach wie vor guten Qualität der aus dem Finanzplatz Schweiz stammenden Verdachtsmeldungen. Gleichzeitig kann dies auch als Zeichen dafür gewertet werden, dass das gesetzliche Meldesystem in der Schweiz darauf ausgerichtet ist, dass die Finanzintermediäre erst nach eingehender Prüfung der Sachlage Meldung erstatten. Der Finanzintermediär muss vertiefte Abklärungen vornehmen, um

seine Zweifel zu begründen und zwar sowohl betreffend Melderecht als – *a fortiori* – auch betreffend Meldepflicht. Die Statistik zeigt, dass die Weiterleitungsquote der 2013 aufgrund der Meldepflicht erstatteten Meldungen (82 Prozent) und die Quote der nach Massgabe des Melderechts eingereichten Meldungen (74,5 Prozent) im gleichen Verhältnis zu den statistischen Werten aus dem Vorjahr stehen. Auch diese Tatsache zeigt, dass die Finanzintermediäre sowohl bei der Ausübung eines Melderechts als auch bei der Meldepflicht dieselbe Sorgfalt walten lassen.

Gesamthaft gesehen ist die Quote der 2013 aus allen Branchen erhaltenen und weitergeleiteten Meldungen sehr hoch. Der Bankensektor (81,7 Prozent) und die Vermögensverwalter (83,8 Prozent) liegen an der Spitze. Die Weiterleitungsquote der Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs ist wie auch im Vorjahr rückläufig: sie sank von 81 Prozent im Jahr 2012 auf 51 Prozent im Jahr 2013.

Das schweizerische Meldesystem unterscheidet sich von den meisten ausländischen Systemen. Diese basieren auf Meldungen über verdächtige Transaktionen, auf Meldungen, die auf einen unqualifizierten Verdacht hin gemacht werden (suspicious transaction report, STR), oder auf Meldungen, die lediglich deshalb erstattet werden, weil bei einer Transaktion der Grenzbetrag erreicht wurde (currency transaction report, CTR). Diese Systeme führen zwar zu einer sehr hohen Zahl von Verdachtsmeldungen; deren inhaltliche Qualität entspricht jedoch nicht jener der nach Massgabe des schweizerischen Systems erstatteten Meldungen. Das Meldevolumen allein ist kein Indiz für die Effizienz der in einem Land getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Relevant ist hingegen der Vergleich der Weiterleitungsquote der Meldungen an Strafverfolgungsbehörden, welche in der Schweiz nach wie vor relativ hoch ist.

Total Anzahl Meldungen im direkten Vergleich mit der Weiterleitungsquote der Jahre 2004 bis 2013.

Weiterlei- tungsquote nach FI-Typ	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Banken	91,8 %	92,2 %	94,4 %	92,1 %	87,4 %	90,7 %	90,5 %	93,0 %	88,4 %	81,7 %	89,3 %
Aufsichts- behörden		100,0 %	100,0 %		100,0 %						100,0 %
Casinos	50,0 %	85,7 %	75,0 %	66,7 %	100,0 %	80,0 %	50,0 %	50,0 %	16,7 %	12,5 %	53,7 %
Devisenhandel		100,0 %	100,0 %			100,0 %	83,3 %	57,1 %		40,0 %	69,2 %
Effektenhändler	100,0 %	100,0 %		100,0 %	83,3 %	50,0 %	25,0 %		100,0 %	100,0 %	73,7 %
Geldwechsel/ Change	100,0 %	100,0 %	50,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %		33,3 %			78,6 %
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungs- geschäfte	100,0 %	100,0 %	75,0 %	50,0 %	100,0 %	90,9 %	100,0 %	100,0 %		50,0 %	78,4 %
Kreditkarten	100,0 %			100,0 %	100,0 %	100,0 %	66,7 %	100,0 %	100,0 %	64,3 %	87,3 %
Rechtsanwälte	100,0 %	75,0 %	0,0 %	85,7 %	80,0 %	100,0 %	69,2 %	93,5 %	95,5 %	55,6 %	83,0 %
Rohwaren- und Edelmetall- handel			100,0 %	100,0 %			0,00 %	100,0 %	33,3 %	70,0 %	68,2 %
SRO		100,0 %	100,0 %	100,0 %		100,0 %		100,0 %			100,0 %
Treuhänder	91,7 %	100,0 %	88,9 %	82,6 %	91,9 %	86,1 %	79,3 %	85,5 %	72,3 %	79,7 %	84,2 %
Übrige FI	100,0 %			100,0 %			25,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	77,3 %
Vermögensver- walter / Anlageberater	92,3 %	83,3 %	33,3 %	75,0 %	52,6 %	83,3 %	77,5 %	92,6 %	85,7 %	83,8 %	81,0 %
Versicherungen	87,5 %	88,9 %	72,2 %	61,5 %	86,6 %	66,7 %	44,4 %	54,5 %	77,8 %	78,9 %	73,3 %
Vertriebsträger von Anlage- fonds	100,0 %	60,0 %									66,7 %
Zahlungsverkehr	58,6 %	46,0 %	57,3 %	51,9 %	60,5 %	84,5 %	81,5 %	86,3 %	81,0 %	51,4 %	67,0 %
<b>Total</b>	<b>76,0 %</b>	<b>69,8 %</b>	<b>82,1 %</b>	<b>79,1 %</b>	<b>80,8 %</b>	<b>89,0 %</b>	<b>86,5 %</b>	<b>90,5 %</b>	<b>85,5 %</b>	<b>79,1 %</b>	<b>82,9 %</b>

### 2.2.6 Verdachtsmeldungen mit substanziellen Vermögenswerten

Die Summe der Vermögenswerte, die 2013 gemeldet wurden, beträgt 2,98 Milliarden Franken und ist damit leicht tiefer als 2012 mit knapp über drei Milliarden Franken. Dies lässt sich vor allem mit der leicht geringeren Gesamtzahl an eingereichten Verdachtsmeldungen erklären.

Im Jahr 2013 geht es bei fünf Meldungen um Vermögenswerte von jeweils über 100 sowie bei einer um über 75 Millionen Franken. Die Summe dieser Vermögenswerte beläuft sich auf knapp 1,5 Milliarden Franken. Im Jahr zuvor waren sechs Meldungen mit Vermögenswerten über 75 Millionen Franken gemeldet worden und machten total 1,4 Milliarden Franken aus. Von den sechs Meldungen mit substanziellen Vermögenswerten im Berichtsjahr betrafen drei Beträge von über 300 Millionen Franken. Diese drei

Meldungen bildeten zusammen mit einer weiteren, knapp 200 Millionen Franken betreffenden Meldung, eine Fallgruppe. Die Meldungen wurden aufgrund von Medienberichten oder Informationen der Strafverfolgungsbehörden erstattet. Alle sechs Meldungen wurden nach Melderecht, d. h. gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB erstattet. Sie stammten allesamt von Banken.

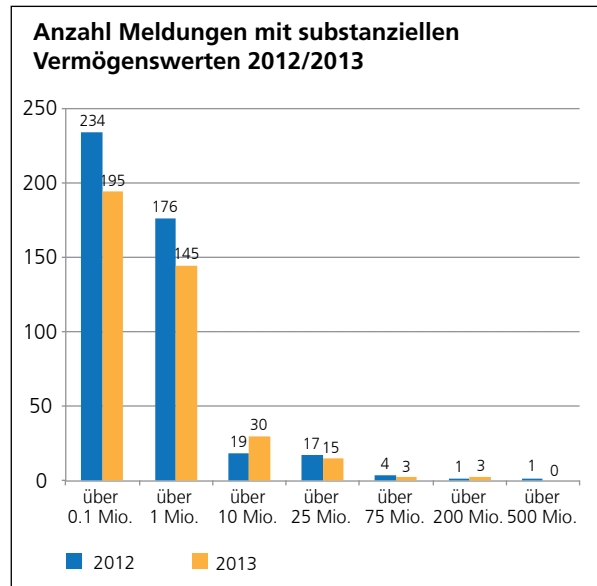
Die aufgrund der Meldepflicht erstatteten Verdachtsmeldungen machten im Berichtsjahr rund 30 Prozent der Gesamtsumme der 2013 gemeldeten Vermögenswerte aus, diejenigen aufgrund des Melderechts somit rund 70 Prozent. Im Vorjahr war das Verhältnis mit 40 Prozent Melderechtsmeldungen und 60 Prozent Meldepflichtsmeldungen umgekehrt. Damit bestätigt sich, dass die Finanzintermediäre bei beiden Meldearten gleich sorgfältig vorgehen. Aufgrund des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2



StGB) erstattete Verdachtsmeldungen verursachen den Finanzintermediären denselben Arbeitsaufwand und erfordern ebenso viel Zeit für Nachforschungen wie Verdachtsmeldungen, die nach Massgabe der Meldepflicht (Art. 9 GwG) erstattet werden. Gestützt auf das Melderecht eingereichte Verdachtsmeldungen ziehen aber im Gegensatz zu Verdachtsmeldungen aufgrund der Meldepflicht keine Vermögenssperre nach sich.

Die Höhe der durchschnittlich pro Verdachtsmeldung involvierten Vermögenswerte ist verglichen zum Vorjahr um rund 5,9 Prozent gestiegen: 2013 waren dies gut 2,1 Millionen Franken, während es im Jahr zuvor knapp 1,9 Millionen Franken gewesen waren.

### 2.2.7 Zunahme der Fälle von Phishing in Verbindung mit Money Mules



Im Berichtsjahr standen zahlreiche Meldungen in Zusammenhang mit Datenpiraterie, dem Hacken von IT-Daten. Vor allem wurden wieder vermehrt Money Mules eingesetzt, um Gelder illegaler Herkunft zu waschen. Dazu geht ein Unternehmen oder eine Person via Internet einen Dritten an, damit dieser als Packesel oder eben als Money Mule tätig wird und Geld ins Ausland überweist. Die Maschen, mit denen Leute angeworben und dazu gebracht werden, sich auf ein scheinbar legales Unterfangen einzulassen, werden zunehmend raffinierter. So sind sich die wenigsten als Money Mule tätigen Personen darüber bewusst, dass sie sich für kriminelle Zwecke einspannen lassen. Nichtsdestotrotz machen sie sich der Geldwäscherei schuldig, wenn sie im Auftrag anderer illegale Gelder ins Ausland transferieren. Geldwäscherei ist eine Straftat im Sinne von Artikel 305bis des Strafgesetzbuches, auf die mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird, sollte ein Beschuldigter wusste oder in Kauf nahm, dass das in Frage stehende Geld illegaler Herkunft war.

### 2.3 Austausch mit ausländischen Partnerstellen (FIUs)

Die Empfehlung 40 der GAFI (vgl. Punkt 5.2.) regelt den internationalen Informations-Austausch zwischen Behörden, die für die Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten sowie der Terrorismusfinanzierung zuständig sind. Der Grundgedanke der Empfehlung 40 ist die rasche und effiziente Kooperation und der Informationsaustausch zwischen Behörden. Dazu gehört insbesondere auch der amtshilfweise Informationsaustausch zwischen Meldestellen (FIUs: Financial Intelligence Units), der in der Interpretativennote (B. Ziffern 7 bis 9) zur Empfehlung 40 explizit geregelt ist. Nachfolgende Statistiken (Punkt 2.3.1. und 2.3.2.) zeigen den Informationsaustausch zwischen der Meldestelle MROS und ihren ausländischen Partnerstellen (FIUs).

#### 2.3.1 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

##### Aufbau der Grafik

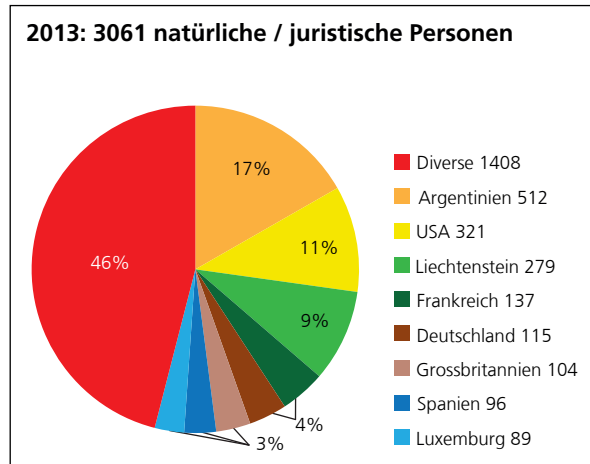
Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

##### Analyse der Grafik

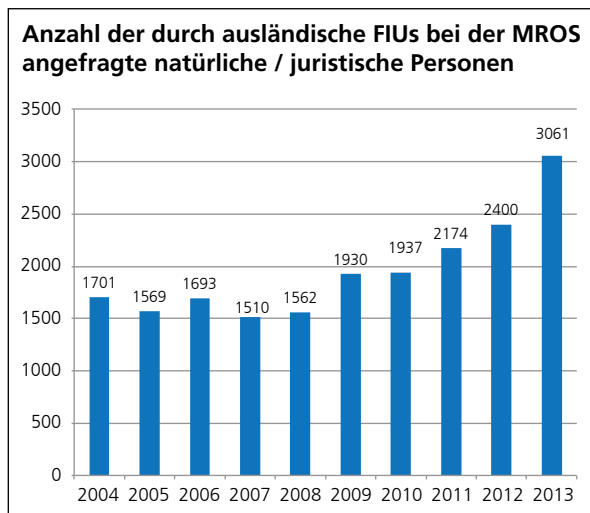
Die Anzahl der von ausländischen Gegenstellen bei der Meldestelle nachgefragten natürlichen und juristischen Personen hat um 28 Prozent zugenommen.

Im Berichtsjahr 2013 hat die Meldestelle mit 660 Anfragen aus 93 Ländern leicht mehr ausländische Informationsersuchen beantwortet als im Vorjahr (2012: 620). Deutlich angestiegen auf 3061 Anfragen (2012: 2400) ist die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen (plus 28 Prozent). Somit bestätigt sich der Trend, dass Amtshilfeanfragen von FIUs stetig zunehmen (seit 2007 ist eine Zunahme von über 100 Prozent zu verzeichnen), was einerseits auf die Zunahme der Mitglieder in der Egmont-Gruppe, aber auch auf die zunehmende internationale Verflechtung von Finanzflüssen zurückzuführen ist.

Erneut zugenommen (30 gegenüber 16 im Jahr 2012) hat die Zahl der Anfragen ausländischer FIUs, welche die Meldestelle aus formellen Gründen nicht beantworten konnte. Einem Grossteil dieser Anfragen fehlte es entweder an



#### Zum Vergleich: 2004 bis 2013



einem direkten Bezug zur Schweiz, oder es wurden spezifische Finanzinformationen verlangt, die bis zum Inkrafttreten des revidierten Geldwäschereigesetzes am 1. November 2013 ausschliesslich auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe erlangt werden konnten. Die Meldestelle konnte in solchen Fällen mangels rechtlicher Grundlage keine Auskunft erteilen.

Die Meldestelle hat ausländische Anfragen im Durchschnitt innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang beantwortet.

### 2.3.2 Anzahl Personenanfragen der Meldestelle an andere Financial Intelligence Units (FIUs)

Bei Verdachtsmeldungen, in die natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, bei ihren Partnerstellen in den entsprechenden Ländern Erkundigungen über diese Personen oder Gesellschaften einzuholen. Diese Auskünfte sind für die Analysetätigkeit wichtig, da viele Verdachtsmeldungen, die bei der MROS eingehen, einen internationalen Bezug aufweisen.

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die MROS Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen Informationen eingeholt hat.

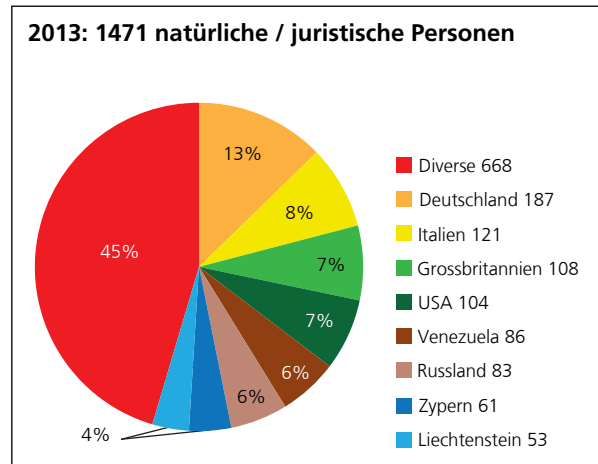
#### Analyse der Grafik

*Die Anzahl der durch die Meldestelle im Ausland nachgefragten natürlichen und juristischen Personen ist um 38 Prozent gestiegen.*

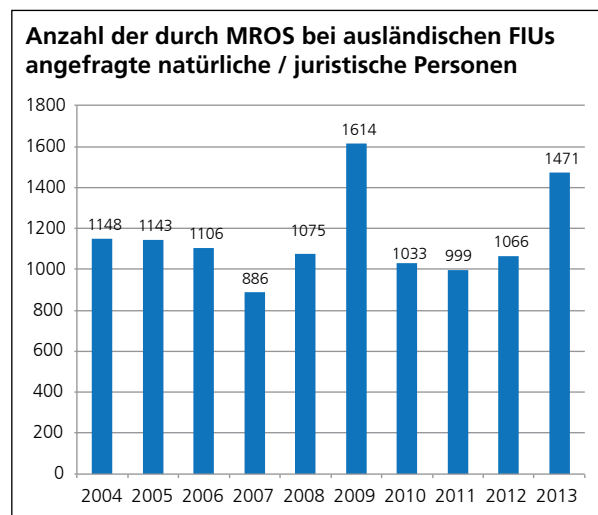
Im Jahr 2013 hat die MROS 426 (2012: 321) Erkenntnis-anfragen zu 1471 natürlichen oder juristischen Personen (2012: 1066) an 79 ausländische Partnerstellen gerichtet. Obwohl die Anzahl der Verdachtsmeldungen 2013 im Verhältnis zum Vorjahr um elf Prozent zurückgegangen ist, nahmen die Amtshilfeanfragen ins Ausland um 38 Prozent zu, was ein Indiz für die zunehmende Komplexität der Verdachtsmeldungen ist. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage im Durchschnitt rund 25 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt.

Die meisten Anfragen der Meldestelle gingen an die Partnerstellen in Deutschland, Italien, Grossbritannien und den USA.

Im Berichtsjahr 2013 hat die MROS pro Monat im Durchschnitt 123 Personen oder Gesellschaften (2012: 89) durch ausländische Gegenstellen abklären lassen. Entsprechend hat die Meldestelle im Jahr 2013 bei knapp 26 Prozent der eingegangenen Verdachtsmeldungen eine Personenanfrage an eine ausländische Gegenstelle gerichtet (in 361 von total 1411 eingereichten Verdachtsfällen).



#### Zum Vergleich: 2004 bis 2013



## 2.4 Terrorismusfinanzierung

Im Berichtsjahr wurden 33 Meldungen wegen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung eingereicht. Das ist mehr als das Doppelte als im Jahr zuvor (2012: 15). Darunter waren jedoch nur acht Einzelfallmeldungen. Die übrigen 25 betrafen einen grossen Fallkomplex und befassten sich mit demselben Sachverhalt. Auf den Konti waren zum Meldezeitpunkt nur noch geringe oder gar keine Beträge mehr. Keine der Meldungen betraf Personen, die auf einer Liste im Zusammenhang mit der Embargogesetzgebung standen. Auslöser waren vielmehr Medienberichte oder Informationen Dritter, wozu auch Compliance-Datenbanken privater

Anbieter gehören, die von Finanzintermediären für den Kundenabgleich verwendet werden.

Von den 33 Meldungen wegen Verdacht auf Terrorismusfinanzierung wurden 28 Meldungen an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Darunter befand sich auch der grosse Fallkomplex. Bei einer dieser weitergeleiteten Meldungen erging ein Nichteintretensentscheid, weil sich der Anfangsverdacht nicht erhärtete. In den übrigen 27 Fällen hat die zuständige Strafverfolgungsbehörde im Berichtsjahr keinen Entscheid getroffen.

### Status der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen i. Z. mit Terrorismusfinanzierung

Status	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Nichteintreten	7	13	2	3	4	3	3	6	1	1	43
Pendent	1	-	-	-	1	1	3	3	9	27	45
Einstellung	1	2	-	-	-	-	4	-	3	-	10
Sistierung	1	3	3	-	1	-	-	-	1	-	9
Urteil	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	2
<b>Total</b>	<b>11</b>	<b>18</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>28</b>	<b>109</b>

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush-Liste*	OFAC-Liste**	Taliban-Liste***	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2004	821	11	1,3 %	0	4	3	4	895 488.95	0,12 %
2005	729	20	2,7 %	5	0	3	12	45 650 766.70	6,71 %
2006	619	8	1,3 %	1	1	3	3	16 931 361.63	2,08 %
2007	795	6	0,8 %	1	0	3	2	232 815.04	0,03 %
2008	851	9	1,1 %	0	1	0	8	1 058 008.40	0,05 %
2009	896	7	0,8 %	0	1	1	5	9 458.84	0,00 %
2010	1 159	13	1,1 %	0	1	0	12	23 098 233.85	2,73 %
2011	1 625	10	0,6 %	0	0	1	9	151 592.84	0,00 %
2012	1 585	15	0,9 %	0	0	0	15	7 468 722.50	0,24 %
2013	1 411	33	2,3 %	1	0	0	32	449 771.68	0,02 %
<b>Total</b>	<b>10 491</b>	<b>132</b>	<b>1,26 %</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>102</b>	<b>95 946 220.43</b>	<b>0,55 %</b>

\* [http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze\\_und\\_regulierung/sanktionen/index.php](http://www.finma.ch/archiv/gwg/d/dokumentationen/gesetze_und_regulierung/sanktionen/index.php)

\*\* <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>

\*\*\* <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html?lang=de>

## 2.5 Detailstatistik

### 2.5.1 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die Meldestelle erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.5.11 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

#### Analyse der Grafik

Rund 84 Prozent aller Verdachtsmeldungen stammen aus vier Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor.

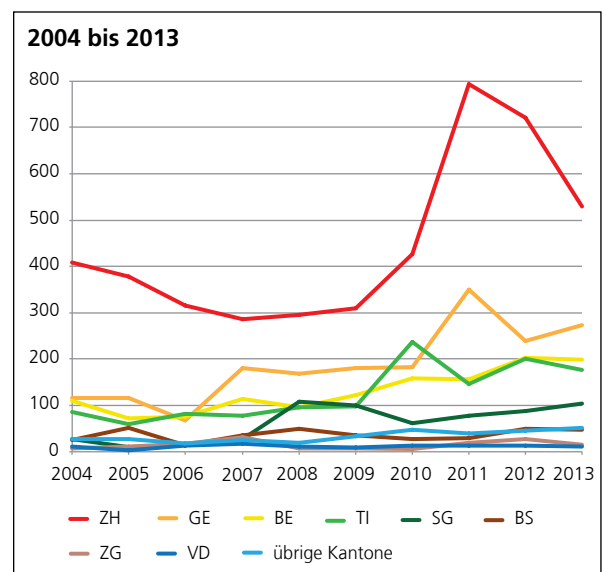
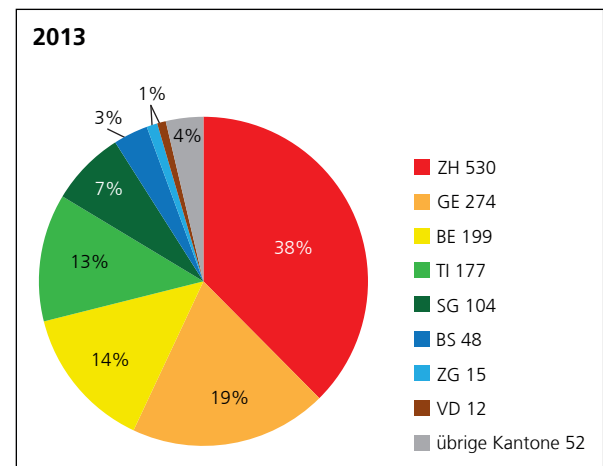
Die grosse Mehrheit der Verdachtsmeldungen stammt erwartungsgemäss aus den Kantonen Zürich, Genf, Bern und Tessin, also aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor bzw. im Fall von Bern mit konzentrierten regionalen oder nationalen Compliance-Fachbereichen. So kommen 1180 oder rund 84 Prozent der eingegangenen 1411 Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Genf, Bern und Tessin domiziliert sind. Von diesen vier Kantonen ist die Anzahl Meldungen aus dem Kanton Zürich wie schon im Vorjahr markant zurückgegangen. Sie bewegt sich damit aber analog zur Anzahl aller eingegangenen Verdachtsmeldungen, die seit 2012 leicht rückläufig ist.

Von Finanzintermediären aus den Kantonen Thurgau, Jura, Appenzell Innerrhoden, Ob- und Nidwalden sowie Glarus sind im Berichtsjahr 2013 keine Verdachtsmeldungen eingegangen. Grund dafür ist unter anderem die Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren (vgl. Bemerkungen zu 2.5.2) und der auf lokale bzw. regionale Bedürfnisse ausgerichtete Finanzsektor in diesen Kantonen.

Das Minus am Total der eingegangenen Meldungen gegenüber dem Vorjahr ist damit vor allem auf den Rückgang von Meldungen aus dem Kanton Zürich (von 720 auf 530 Meldungen) und aus dem Kanton Tessin (von 200 auf 177 Meldungen) zurückzuführen. Genf verzeichnete hingegen einen Anstieg von 239 auf 274 Meldungen. Bern verblieb mit 203 gegenüber 199 Meldungen praktisch auf dem Niveau des Vorjahres. Auch die Meldungen aus St. Gallen nahmen von 87 im Vorjahr auf 104 im Berichtsjahr 2013 zu. Demgegenüber verzeichnete der Kanton Zug einen im Verhältnis deutlichen Rückgang. Die Anzahl Meldungen halbierte sich von 28 auf 15.

#### Legende

<b>AG</b>	Aargau	<b>NW</b>	Nidwalden
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden	<b>OW</b>	Obwalden
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden	<b>SG</b>	St. Gallen
<b>BE</b>	Bern	<b>SH</b>	Schaffhausen
<b>BL</b>	Basel-Landschaft	<b>SO</b>	Solothurn
<b>BS</b>	Basel-Stadt	<b>SZ</b>	Schwyz
<b>FR</b>	Freiburg	<b>TG</b>	Thurgau
<b>GE</b>	Genf	<b>TI</b>	Tessin
<b>GL</b>	Glarus	<b>UR</b>	Uri
<b>GR</b>	Graubünden	<b>VD</b>	Waadt
<b>JU</b>	Jura	<b>VS</b>	Wallis
<b>LU</b>	Luzern	<b>ZG</b>	Zug
<b>NE</b>	Neuenburg	<b>ZH</b>	Zürich



**Zum Vergleich: 2004 bis 2013**

Kanton	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
ZH	408	378	316	286	295	310	426	793	720	530	<b>4 462</b>
GE	116	116	67	180	168	181	182	350	239	274	<b>1 873</b>
BE	111	72	76	115	96	123	158	156	203	199	<b>1 309</b>
TI	86	59	82	77	96	97	237	146	200	177	<b>1 257</b>
SG	27	10	15	27	109	99	61	78	87	104	<b>617</b>
BS	26	52	14	36	49	36	28	29	49	48	<b>367</b>
ZG	8	12	18	31	7	8	6	20	28	15	<b>153</b>
VD	11	3	13	18	11	9	14	13	14	12	<b>118</b>
NE	3	6	2	7	6	7	12	4	4	6	<b>57</b>
FR	9	8	2	1			2	8	9	12	<b>51</b>
GR	5	1	2	4	3		7	5	11	10	<b>48</b>
LU	1	3	5	5	1	5	7	5	7	6	<b>45</b>
AG	2	1	3	1	3	6	3	7	1	6	<b>33</b>
SZ		3	1	2	1	3	7		5	2	<b>24</b>
BL	2	2		1		1	2	3	1	2	<b>14</b>
TG	3		2	1	1	2					<b>9</b>
SH		1		1		2	1	1	1	1	<b>8</b>
SO		1			1	1		1	1	2	<b>7</b>
JU					2	1	1	2	1		<b>7</b>
VS	1		1						1	4	<b>7</b>
AI				1		1	3		2		<b>7</b>
NW		1			1	2		3			<b>7</b>
OW	1			1		1	2		1		<b>6</b>
GL	1				1	1					<b>3</b>
AR								1		1	<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>10 491</b>

## 2.5.2 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

### Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt auf, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.5.1 *geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

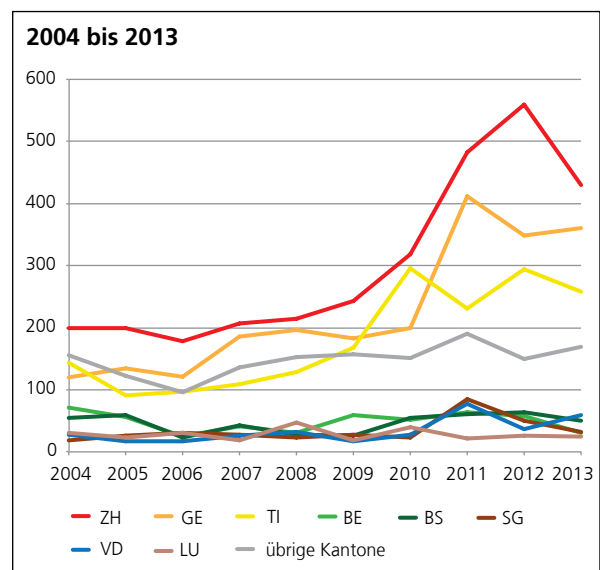
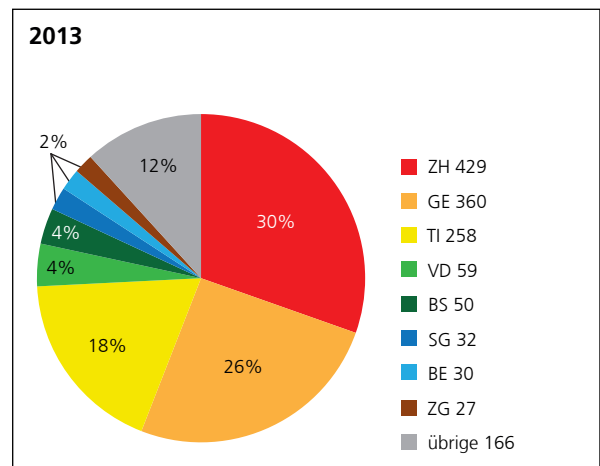
### Analyse der Grafik

*Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort zu, wo die gemeldete Konto- oder Geschäftsbeziehung zum Meldungszeitpunkt geführt wird oder geführt worden ist.*

Vor allem Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben Kompetenzzentren eingerichtet, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die MROS übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dies kann zu einem verfälschten Bild der geografischen Verteilung der gemeldeten mutmasslichen Geldwäscherei-Sachverhalte in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der betroffenen Strafverfolgungsbehörden (2.5.11) nicht möglich. Einerseits werden nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Andererseits knüpft aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 24 StPO<sup>4</sup> die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort an, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Diese Tatsache lässt sich mit der vorherigen Statistik zur *geografischen Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.5.1) belegen. Stammen 2013 rund 84 Prozent der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären mit Sitz in den Kantonen Zürich, Genf, Bern und Tessin, sind zum Meldungszeitpunkt (ebenfalls analog zu den vorherigen Berichtsperioden) 76 Prozent der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen vier Kantonen geführt worden.

### Legende

<b>AG</b>	Aargau	<b>NW</b>	Nidwalden
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden	<b>OW</b>	Obwalden
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden	<b>SG</b>	St. Gallen
<b>BE</b>	Bern	<b>SH</b>	Schaffhausen
<b>BL</b>	Basel-Landschaft	<b>SO</b>	Solothurn
<b>BS</b>	Basel-Stadt	<b>SZ</b>	Schwyz
<b>FR</b>	Freiburg	<b>TG</b>	Thurgau
<b>GE</b>	Genf	<b>TI</b>	Tessin
<b>GL</b>	Glarus	<b>UR</b>	Uri
<b>GR</b>	Graubünden	<b>VD</b>	Waadt
<b>JU</b>	Jura	<b>VS</b>	Wallis
<b>LU</b>	Luzern	<b>ZG</b>	Zug
<b>NE</b>	Neuenburg	<b>ZH</b>	Zürich



<sup>4</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)

## zum Vergleich: 2004 bis 2013

Kanton	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
ZH	199	200	178	207	215	243	318	483	559	429	3 031
GE	120	134	121	186	197	182	200	411	349	360	2 260
TI	143	91	97	109	128	167	295	231	294	258	1 813
BE	72	56	25	41	30	59	52	64	58	30	487
BS	54	59	23	43	27	26	54	61	64	50	461
SG	18	26	31	28	23	27	23	85	50	32	343
VD	28	17	17	26	32	17	27	78	36	59	337
LU	31	23	31	19	47	18	39	22	26	24	280
ZG	15	22	40	40	19	10	22	28	22	27	245
FR	29	15	5	16	19	41	24	24	22	12	207
AG	30	12	11	8	16	19	13	47	15	24	195
BL	4	5	1	7	23	21	24	14	8	14	121
NE	11	22	12	12	10	8	13	6	10	13	117
SO	12	10		6	20	12	9	13	7	20	109
VS	9	11	10	10	6	3	10	11	11	16	97
GR	14	2	3	5	5	5	9	16	19	15	93
TG	6	7	7	7	7	18	3	5	10	9	79
SZ	5	5	2	6	4	4	9	3	10	5	53
GL	8	4	2	9	6	6	6	6		1	48
JU	10	4	3	1	5	2	3	2	3	3	36
SH	1	2		3	1	2	1	6	6	4	26
NW	1	1			3	2		6		4	17
OW	1			1	6	2	2	1	1	1	15
AI				4		1	3	1	2		11
AR		1						1	3	1	6
UR				1	2	1					4
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>10 491</b>



### 2.5.3 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

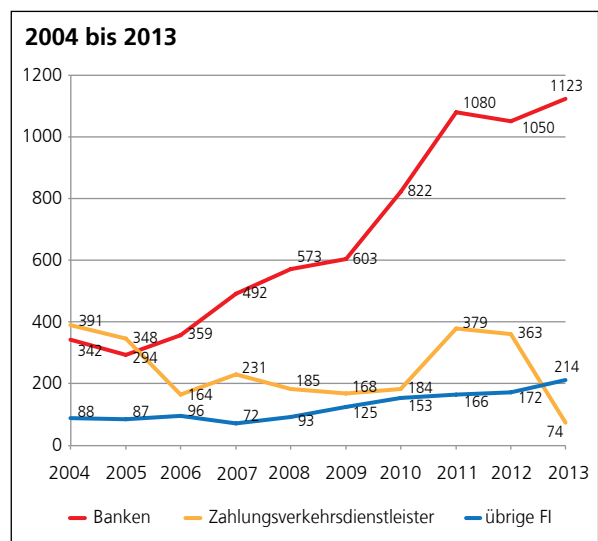
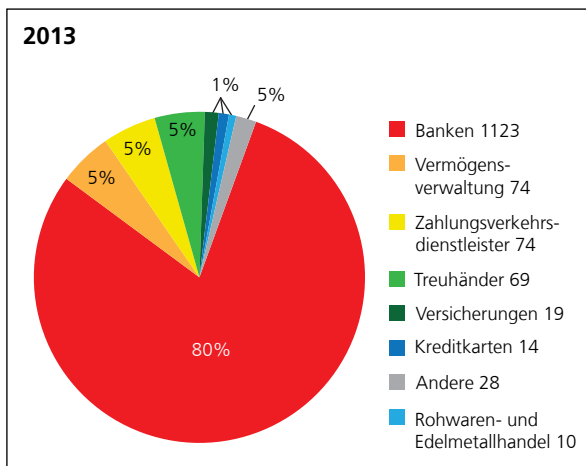
#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt – unterteilt nach Branchen – die Anzahl eingereicher Verdachtsmeldungen auf.

#### Analyse der Grafik

– 80 Prozent der Meldungen stammen von Banken. Sie reichten zum dritten Mal in Folge mehr als tausend Verdachtsmeldungen ein.

- Die Anzahl der Meldungen von Zahlungsverkehrsdienstleistern ist von 23 Prozent auf fünf Prozent geschrumpft (s. Abschnitt 2.2.2).
- Die Anzahl der Meldungen von Vermögensverwaltern hat um rund 50 Prozent zugenommen.
- Rechtsanwälte reichen erneut weniger Verdachtsmeldungen ein.



#### Zum Vergleich: 2004 bis 2013

FI-Branche	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Banken	342	294	359	492	573	603	822	1 080	1 050	1 123	6 738
Zahlungsverkehrsdienstleister	391	348	164	231	185	168	184	379	363	74	2 487
Treuhänder	36	31	45	23	37	36	58	62	65	69	462
Vermögensverwaltung	13	18	6	8	19	30	40	27	49	74	284
Versicherungen	8	9	18	13	15	9	9	11	9	19	120
Rechtsanwälte und Notare	10	8	1	7	10	11	13	31	12	9	112
Kreditkarten	2			2	2	10	9	10	22	14	71
Casinos	2	7	8	3	1	5	8	6	6	8	54
Kredit-, Leasing-, Factoring- und Forfaitierungsgeschäfte	1	1	8	4	1	11	1	5	1	4	37
Devisenhandel	1	1	1			5	6	7		5	26
Rohwaren- und Edelmetallhandel			1	5	1		1	1	3	10	22
Übrige FI	7		1	2		1	4	2	4	1	22
Effektenhändler	2	2		2	5	2	4		1	1	19
Geldwechsel/Change	3	3	2	1	1	1		3			14
SRO		1	3	1		4		1			10
Vertriebsträger von Anlagefonds	3	5		1							9
Behörde		1	2		1						4
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>10 491</b>

### 2.5.4 Die Banken

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien auf.

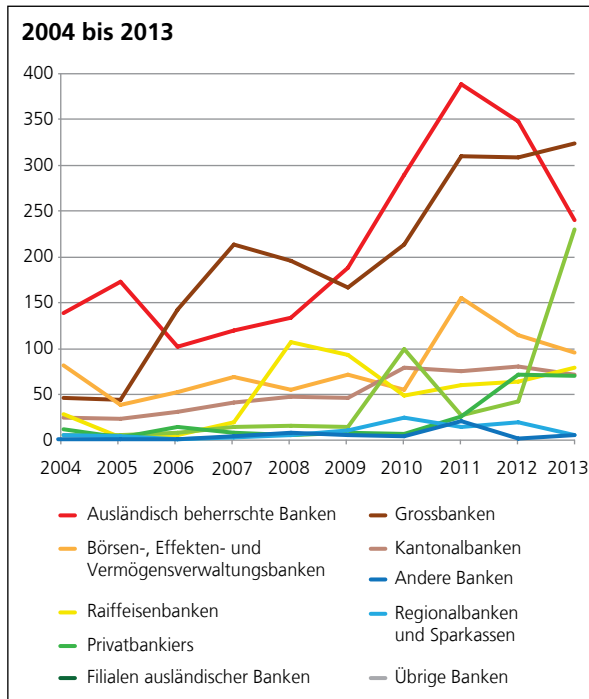
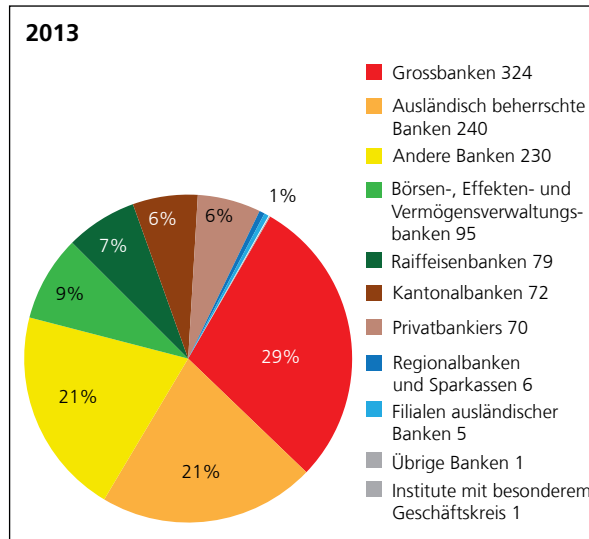
#### Analyse der Grafik

- Die Anzahl der Bankenmeldungen ist weiterhin sehr hoch und hat gegenüber dem Vorjahr sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen deutlich zugenommen.
- Gemessen am Meldevolumen beträgt der Anteil der Bankenmeldungen neu 80 Prozent gegenüber 66 Prozent im Vorjahr.
- Während der Anteil der Verdachtsmeldungen von ausländisch beherrschten Banken deutlich abgenommen hat, stehen die Kategorien Grossbanken und Andere Banken neu an der Spitze.

Die Banken des Finanzplatzes Schweiz haben zum dritten Mal in Folge bei der MROS mehr als tausend Verdachtsmeldungen eingereicht. Im Berichtsjahr liegt die im Zehnjahresvergleich höchste Anzahl Meldungen von Banken bei 1123. Auch gemessen am gesamten Meldevolumen ist der Anteil von rund 66 Prozent in den beiden Vorjahren auf 80 Prozent angestiegen.

Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
2004	821	342	42 %
2005	729	294	40 %
2006	619	359	58 %
2007	795	492	62 %
2008	851	573	67 %
2009	896	603	67 %
2010	1159	822	71 %
2011	1625	1080	66 %
2012	1585	1050	66 %
2013	1411	1123	80 %

Im Berichtsjahr war eine starke Reduktion der durch ausländisch beherrschte Banken eingereichten Meldungen zu verzeichnen, nämlich von 348 auf 240 Meldungen, während bei den Grossbanken erneut eine Zunahme zu verzeichnen war, nämlich von 308 auf 324 Meldungen. Die grösste Zunahme betrifft die Kategorie *Andere Banken*, in der die Anzahl Meldungen von 42 im Vorjahr auf 230 im Berichtsjahr angestiegen ist. Bei der Kategorie *Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken* hat sich der Abwärtstrend fortgesetzt. Mit 95 Meldungen im Berichtsjahr bewegt sich die Zahl in Richtung des Zehnjahresdurch-



schnitts von 79 Meldungen pro Jahr. Auch die Kantonalbanken und die Privatbankiers haben im Verhältnis zu den anderen Banken im Berichtsjahr leicht weniger Meldungen eingereicht, nämlich sechs Prozent (2012: Kantonalbanken acht Prozent, Privatbankiers sieben Prozent).

**Zum Vergleich: 2004 bis 2013**

Bankenkategorie	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Ausländisch beherrschte Banken	139	173	102	120	134	188	290	388	348	240	2 122
Grossbanken	46	44	143	213	196	167	214	310	308	324	1 965
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungs-banken	81	38	53	69	55	72	55	155	115	95	788
Kantonalbanken	24	23	31	41	47	46	79	75	80	72	518
Raiffeisenbanken	28	3	6	19	107	93	49	60	64	79	508
Andere Banken	5	5	8	15	16	14	99	27	42	230	461
Privatbankiers	12	3	14	8	5	8	7	26	72	70	225
Regionalbanken und Sparkassen	6	4	1	3	5	10	25	15	19	6	94
Filialen ausländischer Banken	1	1	1	4	8	5	4	21	2	5	52
Übrige Banken								2		1	3
Institute mit besonderem Geschäftskreis								1		1	2
<b>Total</b>	<b>342</b>	<b>294</b>	<b>359</b>	<b>492</b>	<b>573</b>	<b>603</b>	<b>822</b>	<b>1 080</b>	<b>1 050</b>	<b>1 123</b>	<b>6 738</b>

**2.5.5 Verdachtsbegründende Elemente****Aufbau der Grafik**

Diese Grafik zeigt auf, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

**Analyse der Grafik**

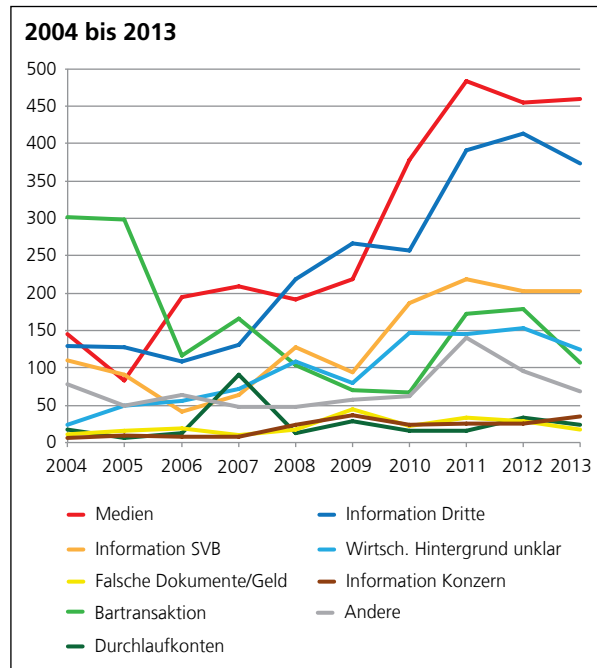
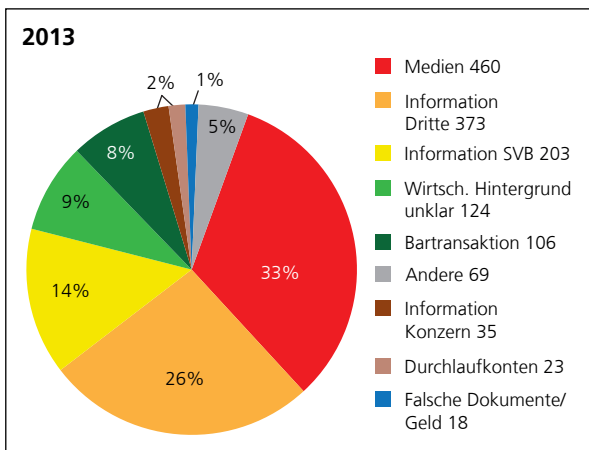
- *Noch häufiger als in den beiden Vorjahren sind im Berichtsjahr bei 72 Prozent der Fälle externe Informationen und Hinweise Auslöser von Verdachtsmeldungen.*
- *Nach den bekannten Kriterien Bartransaktion und Wirtschaftlicher Hintergrund unklar hat das Kriterium Information Konzern an Bedeutung gewonnen.*

Angeführt wird die Statistik wie im Vorjahr von der verdachtsbegründenden Quelle *Medienberichte* mit 32 Prozent, gefolgt (ebenfalls analog zum Vorjahr) von der Kategorie *Drittinformationen* mit 26 Prozent. Darauf folgen mit 14 Prozent die Hinweise, die auf Editions- oder Beschlagnahmeverfügungen von Strafverfolgungsbehörden oder auf anderen Behördeninformationen beruhen. Wenn die drei grössten Kategorien verdachtsbegründender Elemente *Medienberichte*, *Information Dritter* und *Information von Strafverfolgungsbehörden* gemeinsam betrachtet werden, wird die Bedeutung dieser externen Informationen für das Meldeverhalten der Finanzintermediäre deutlich. Die Hinweise, die der meldende Finanzintermediär von externen Quellen erhalten hat, machen 72 Prozent der Verdachtsmeldungen aus (2012: 67 Prozent). Diese Zahlen belegen, dass Finanzintermediäre die Recherchemöglichkeiten moderner Hilfsmittel nutzen, Informationen externer Quellen mit ihrem Kundenstamm abgleichen und Drittinformationen aus- und verwerten.

**Legende**

Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar; der Kunde ist nicht willens oder nicht in der Lage, eine plausible Erklärung abzugeben.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren Meldestelle-Statistiken aufgeführten Kriterien <i>Checkverkehr</i> , <i>Fälschungen</i> , <i>kritische Länder</i> , <i>Change</i> , <i>Wertpapiergeschäfte</i> , <i>Smurfing</i> , <i>Lebensversicherungen</i> , <i>unbare Kassageschäfte</i> , <i>Treuhandgeschäfte</i> , <i>Kreditgeschäfte</i> , <i>Edelmetall</i> und <i>Diverse</i> zusammengefasst.

Während im Vorjahr der Verdachtsgrund *Durchlaufkonten*<sup>5</sup> ins Augenmerk gerückt war, ist es im Berichtsjahr *Information Konzern*. Unter dieser Rubrik werden Verdachtsmeldungen geführt, bei welchen ein Finanzintermediär von einer anderen Konzerngesellschaft Informationen erhält und deshalb nähere Abklärungen trifft. Die Zahl hat sich um 40% erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Berichtsjahr mehrere grössere Fallgruppen gegeben hat.



**Zum Vergleich: 2004 bis 2013**

Grund	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Medien	145	83	195	209	192	219	378	483	455	460	2 819
Information Dritte	129	128	108	131	218	267	257	391	414	373	2 416
Bartransaktion	302	299	116	166	103	70	67	172	178	106	1 579
Information SVB	110	90	41	64	128	94	186	218	203	203	1 337
Wirtsch. Hintergrund unklar	23	49	55	71	108	80	147	145	153	124	955
Durchlaufkonten	17	6	13	90	13	29	16	16	33	23	256
Falsche Dokumente/Geld	11	15	19	10	18	44	22	34	28	18	219
Information Konzern	6	10	8	7	23	36	24	26	25	35	200
Diverse	32	7	5	5	8	3	9	14	31	10	124
Eröffnung Geschäftsbeziehung	18	9	13	21	13	9	13	5	13	5	119
Geldwechsel	3	6	12	11	9	9	23	14	16	10	113
Kritische Länder	3	3	1	1	2	2	3	81	1	3	100
Checkverkehr	8	8	4	4	1	7	4	20	18	11	85
Wertpapiergeschäfte	5	12	10	3	13	12	4	2	4	11	76
Kreditgeschäft	3		7		1	4	1	1	6	5	28
Revision / Aufsicht			7	1		10	2			2	22
Smurfing	1	3					1	1	7		13
Edelmetall	3		1	1		1	1	1		3	11
Treuhandgeschäfte			2		1					2	5
Transaktionsmonitoring										5	5
Lebensversicherung	1	1	2				1				5
unbare Kassengeschäfte	1							1		1	3
MROS-Info (Art. 11a Abs. 2 GwG)										1	1
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>10 491</b>

<sup>5</sup> vgl. A30 im Anhang zu GwV-FINMA, SR 955.033.0

## 2.5.6 Deliktarten der Vortat

### Aufbau der Grafik

Diese Statistik zeigt auf, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung der Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die mit der Vermutung einhergehende rechtliche Qualifikation der MROS allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie auf die Würdigung der dargelegten Fakten erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, ist diese selbstverständlich weder an die tatsächlichen Feststellungen, noch die rechtlichen Qualifikationen der Meldestelle gebunden.

Die Kategorie *Nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *Keine Plausibilität* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

### Analyse der Grafik

- *Der relative Anteil an Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Betrug bleibt mit 26 Prozent weiterhin. Neu steuert die Vortat Bestechung mit 12 Prozent den zweithöchsten Anteil an Meldungen bei.*
- *Der Anteil an Verdachtsmeldungen der Vortatategorie Kriminelle Organisation ist um einen Prozentpunkt auf sieben Prozent gestiegen.*
- *Die Anzahl der Meldungen mit vermutetem betrügerischem Missbrauch einer EDV-Anlage als Vortat hat sich mehr als verdreifacht (neun Prozent).*
- *Die Kategorie Geldwäscherei erfuhr erneut eine deutliche Abnahme.*

Seit 2006 wird die Statistik der Deliktarten der Vortat durch die Kategorie *Betrug* angeführt. Im Berichtsjahr hat sich jedoch deren relativer Anteil etwas verringert: während in den Jahren 2011 und 2012 bei knapp einem Drittel aller eingereichten Verdachtsmeldungen *Betrug* als Vortat vermutet worden war, sind es im Berichtsjahr gut ein Viertel. Die Quote lässt sich u. a. damit erklären, dass diese Kategorie von Anlagebetrug mit hohen Deliktsummen wie z. B. organisierter Cyberkriminalität bis zu Kleinstbetrügereien mit massendeliktischem Charakter, z. B. kleingaunerischen Internetbetrügereien, alles umfasst.

Zum insgesamt vierten Mal wurde im Berichtsjahr die Kategorie betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage, die vor allem Phishing-Fälle umfasst, statistisch fortlaufend separat

geführt und zudem rückwirkend auf die Jahre 2007, 2008 und 2009 nacherfasst. Unter den Begriff «Phishing» fallen Vorgehensweisen zur Erschleichung von Zugangsdaten zum Bankkonto eines Internet-Benutzers, um anschliessend seine Vermögenswerte abzuschöpfen. Bis 2009 war diese Kategorie unter der Rubrik *Betrug* subsumiert worden. Im Berichtsjahr wurden 122 (2012: 39) Meldungen wegen Verdacht auf diese Vortat eingereicht. Nachdem für einige Jahre praktisch nur Banken im Ausland betroffen waren, sind es im Berichtsjahr verschiedentlich auch wieder Banken in der Schweiz.

Den zweiten und dritten Platz nehmen neu die Kategorien *Bestechung* (12 Prozent) und *Veruntreuung* (11 Prozent) ein. Bei diesen setzte sich somit der Aufwärtstrend aus den Vorjahren fort. Zuvor konnte die markante Zunahme teilweise mit den politischen Ereignissen und den in diesem Zusammenhang eingereichten Verdachtsmeldungen erklärt werden, da sowohl Bestechung als auch Veruntreuung von öffentlichen Geldern und Korruption typische Delikte autoritär herrschender Eliten darstellen. Dieser Zusammenhang kann im Berichtsjahr nicht mehr hergestellt werden.

Die Kategorie *Geldwäscherei*, die letztes Jahr an zweiter Stelle lag und Fälle umfasst, die weder vom Finanzintermediär noch von der Meldestelle aufgrund des geschilderten Vorganges direkt einer bestimmten Vortat zugeordnet werden können, ist auf Platz 6 zurückgefallen mit nurmehr sieben Prozent.

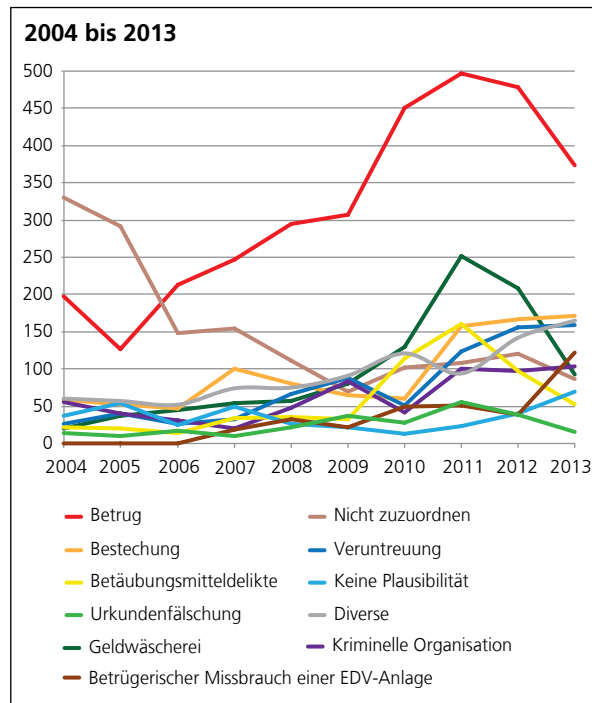
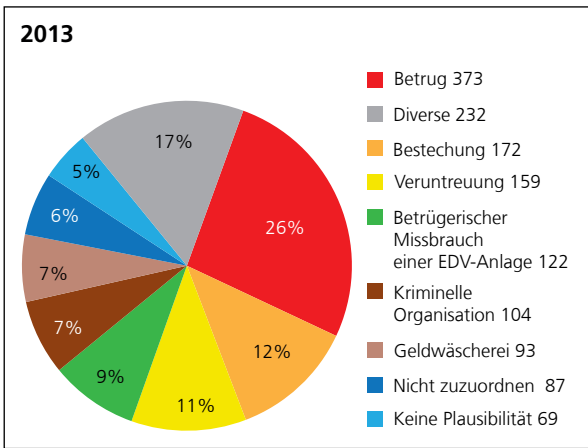
Die Kategorie *Betäubungsmitteldelikte* ist im Grobraster gemäss Kuchendiagramm nicht mehr ersichtlich. Gemäss Detailstatistik erfolgten aber noch 52 Meldungen wegen dieser Vortat. Der Anstieg der Anzahl Meldungen wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch ist von zwei auf 22 angestiegen. Dieser Anstieg ist allerdings zu relativieren, weil drei komplexe Fälle bzw. Fallgruppen mit je fünf Geschäftsbeziehungen darunter waren. Die Meldungen wegen Zugehörigkeit zu einer Kriminellen Organisation haben nochmals zugenommen (2013: 104 oder sieben Prozent; 2012: 97 oder sechs Prozent). Kriminelle Organisationen aus Italien bestrafen sowohl gemessen an der Anzahl Fälle (50) als auch an den gemeldeten Vermögenswerten (knapp 50 Millionen Franken) die meisten Meldungen bzw. das grösste Meldevolumen. Dahinter lagen russische Verbrecherbanden mit 16 Meldungen. Gemessen an den Vermögenswerten wäre jedoch Brasilien mit 29 Millionen Franken vor Russland mit elf Millionen Franken gemeldeten Vermögenswerten zu nennen. Weitere Fälle von Organisierter Kriminalität betrafen Vorkommnisse in China, Brasilien und Indien.

Erstmals erscheinen in der Statistik Meldungen wegen Verdachts auf Börsendelikte, da die entsprechenden Straftatbestände Insiderhandel und Kursmanipulation im Berichtsjahr in Kraft getreten sind (1. Mai 2013). Sie haben zusammen zu sieben Meldungen geführt.

Die hohe Anzahl Meldungen wegen Verdacht auf Menschenhandel/Sexualdelikte des Vorjahres ist im Berichtsjahr stark zurückgegangen. Im Berichtsjahr waren es vier Fälle. Die hohe Zahl von 19 Meldungen im Vorjahr scheint eine Ausnahme gewesen zu sein und ist zudem insofern zu re-

lativieren, als ein grosser Fallkomplex darunter war, der elf Meldungen generiert hatte. Im Berichtsjahr stammte die Information über den Verdacht der involvierten Personen in zwei Fällen aus Medienberichten, in einem war es zu Hinweisen Dritter gekommen und im letzten Fall erschienen Bartransaktionen als verdächtig.

Unter den Rückgängen ist schliesslich der Waffenhandel als Vortat zu erwähnen. Während in den Vorjahren (mit der Ausnahme von 2005) immer solche Meldungen erfolgten (zwischen ein und zwölf Meldungen pro Jahr), waren es im Berichtsjahr gar keine.



**Zum Vergleich: 2004 bis 2013**

<b>Vortat</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>Total</b>
Betrug	198	126	213	247	295	307	450	497	478	373	<b>3 184</b>
Nicht zuzuordnen	330	292	148	155	111	69	102	108	121	87	<b>1 523</b>
Geldwäscherei	20	37	45	54	57	81	129	252	209	93	<b>977</b>
Bestechung	59	52	47	101	81	65	60	158	167	172	<b>962</b>
Veruntreuung	26	40	27	32	67	88	51	124	156	159	<b>770</b>
Kriminelle Organisation	55	41	31	20	48	83	42	101	98	104	<b>623</b>
Betäubungsmitteldelikte	22	20	14	34	35	32	114	161	97	52	<b>581</b>
Keine Plausibilität	37	54	25	50	27	21	13	23	40	69	<b>359</b>
Betrügerischer Missbrauch einer EDV-Anlage				18	33	22	49	51	39	122	<b>334</b>
Urkundenfälschung	14	10	17	10	22	37	28	56	38	15	<b>247</b>
Sonst. Vermögensdelikte	14	12	13	22	22	36	10	7	34	41	<b>211</b>
ungetreue Geschäftsbesorgung	4	10	11	21	12	20	44	25	34	25	<b>206</b>
Terrorismus	11	20	8	6	9	7	13	10	15	33	<b>132</b>
Diebstahl	6	9	8	4	3	4	12	19	7	7	<b>79</b>
Waffenhandel	6		1	12	8	3	4	9	12		<b>55</b>
Sonstige Delikte	9	2	9	3	3	5	5	3	7	7	<b>53</b>
Erpressung	3	1	1		4	2	20	6	1	8	<b>46</b>
Menschenhandel / Sexualdelikte	3	1		3	4	3	3	1	19	4	<b>41</b>
Amtsmissbrauch								4	2	22	<b>28</b>
Bandenmässiger Schmuggel						5	7	3	5	4	<b>24</b>
Handlung. gegen Leib und Leben	2	1		1	9		1	1		1	<b>16</b>
Raub	2			1	1		2	1		1	<b>8</b>
Warenfälschung								4	2	1	<b>7</b>
Produktpiraterie						2			2	3	<b>7</b>
Insiderhandel										6	<b>6</b>
Falschgeld		1				4			1		<b>6</b>
Menschenschmuggel								1	1	1	<b>3</b>
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften			1	1							<b>2</b>
Kursmanipulation										1	<b>1</b>
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>10 491</b>

### 2.5.7 Domizil des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt für natürliche Personen das Wohnsitz- und für juristische Personen das Domizilland des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung auf.

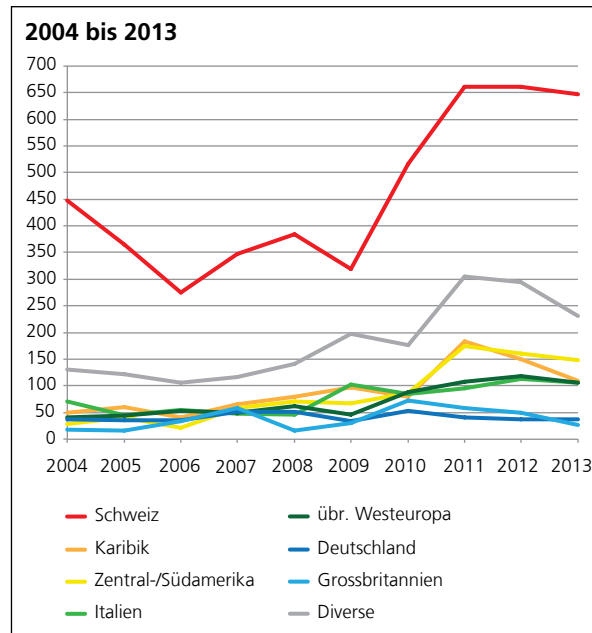
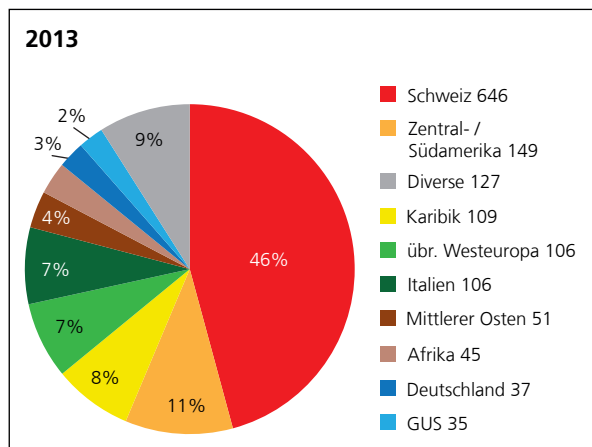
#### Analyse der Grafik

– Im Berichtsjahr hat sich das Verhältnis von in der Schweiz und im Ausland domizilierten Vertragspartnern leicht zugunsten von in der Schweiz domizilierten Vertragspartnern verschoben. In der Schweiz waren im Zeitpunkt der Meldung 646 oder 46 Prozent der Vertragspartner domiziliert (2012: 661 oder 42 Prozent.).

– Der Anteil der in Westeuropa (inklusive Schweiz) ansässigen Vertragspartner betrug 946 (67 Prozent) gegenüber 1023 (65 Prozent) im Vorjahr.

#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Grossbritannien, Osteuropa, Nordamerika, Asien, Frankreich, Skandinavien, Australien/Ozeanien und unbekannt





**Zum Vergleich: Jahre 2004 bis 2013**

<b>Domizil Vertragspartner</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>Total</b>
Schweiz	447	365	275	348	385	320	517	660	661	646	<b>4 624</b>
Karibik	49	60	40	65	79	97	80	184	150	109	<b>913</b>
Zentral- / Südamerika	28	41	21	58	71	68	87	175	161	149	<b>859</b>
Italien	71	45	55	48	46	103	85	95	113	106	<b>767</b>
übr. Westeuropa	41	45	53	50	62	46	88	107	119	106	<b>717</b>
Deutschland	37	35	36	51	51	34	54	40	37	37	<b>412</b>
Grossbritannien	18	16	33	58	16	31	72	59	49	27	<b>379</b>
Mittlerer Osten	16	17	9	20	19	22	27	84	50	51	<b>315</b>
Nordamerika	19	25	25	20	23	23	48	38	36	32	<b>289</b>
Afrika	18	13	8	12	11	16	22	66	47	45	<b>258</b>
Frankreich	18	17	12	18	22	58	26	32	34	18	<b>255</b>
Asien	12	15	26	19	22	29	16	17	19	18	<b>193</b>
Osteuropa	17	13	14	9	10	10	11	17	39	11	<b>151</b>
GUS	15	2	7	3	13	15	9	21	27	35	<b>147</b>
Australien/Ozeanien	9	6	1	7	13	17	5	17	21	14	<b>110</b>
Skandinavien	5	6	3	8	5	6	10	7	10	6	<b>66</b>
unbekannt	1	8	1	1	3	1	2	6	12	1	<b>36</b>
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>10 491</b>

### 2.5.8 Nationalität des Vertragspartners

#### Aufbau der Grafik

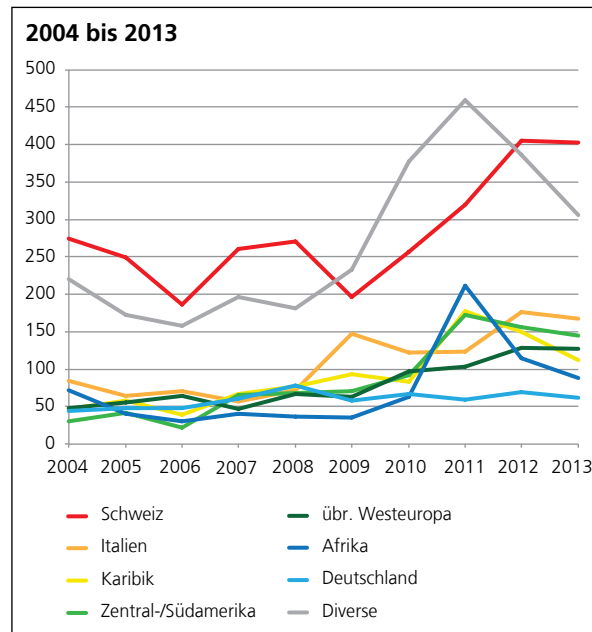
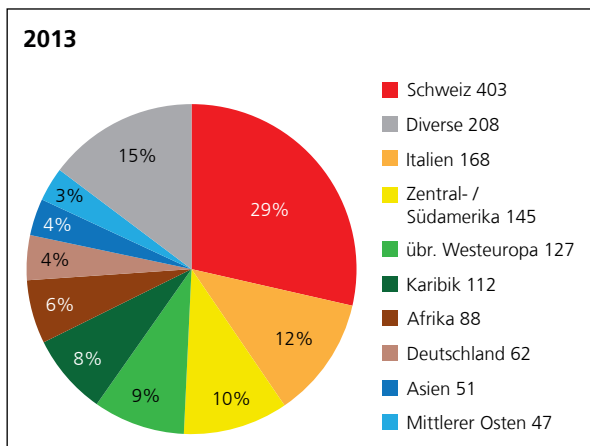
Diese Grafik zeigt auf, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Sitz und Nationalität identisch.

#### Analyse der Grafik

- Analog der Zunahme bei den gemeldeten Personen mit Wohnsitz Schweiz ist auch bei der Schweizer Nationalität der gemeldeten Vertragspartner erneut eine anteilmässige Zunahme zu verzeichnen: 403 (29 Prozent) gegenüber 405 (26 Prozent) im Vorjahr.
- Die gemeldeten Personen italienischer Nationalität sind wiederum an zweiter Stelle. Ihr Anteil ist von 11 Prozent auf 12 Prozent angestiegen.
- Die Kategorien Karibik und Übriges Westeuropa haben die Plätze 4 und 5 getauscht. Damit gehen nach dem Höchststand von 2011 wieder weniger Meldungen aus der Karibik ein (Berichtsjahr: 112, 2012: 150).

#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Grossbritannien, Frankreich, GUS, Nordamerika, Osteuropa, Skandinavien, Australien/Ozeanien, und unbekannt



## Zum Vergleich: Jahre 2004 bis 2013

Nationalität Vertragspartner	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
Schweiz	274	249	186	261	271	196	257	320	405	403	<b>2 822</b>
Italien	85	64	71	57	72	147	122	123	176	168	<b>1 085</b>
Karibik	47	58	39	67	77	93	83	177	150	112	<b>903</b>
Zentral-/ Südamerika	30	42	22	66	68	71	92	172	156	145	<b>864</b>
übr. Westeuropa	48	56	65	47	67	63	97	103	128	127	<b>801</b>
Afrika	72	40	30	40	37	35	63	212	115	88	<b>732</b>
Deutschland	44	48	48	61	78	58	67	59	69	62	<b>594</b>
Mittlerer Osten	49	33	16	22	21	31	38	102	64	47	<b>423</b>
Grossbritannien	22	15	34	56	11	33	73	82	52	31	<b>409</b>
Osteuropa	40	35	25	24	25	27	36	62	70	34	<b>378</b>
Asien	24	22	26	29	23	23	103	45	30	51	<b>376</b>
Nordamerika	23	28	24	23	24	29	48	37	39	46	<b>321</b>
Frankreich	19	18	19	19	28	42	45	55	45	28	<b>318</b>
GUS	23	8	8	8	24	18	15	49	41	43	<b>237</b>
Australien/ Ozeanien	11	5	1	6	12	17	6	16	21	12	<b>107</b>
Skandinavien	8	3	4	9	10	11	12	10	13	13	<b>93</b>
unbekannt	2	5	1		3	2	2	1	11	1	<b>28</b>
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>10 491</b>

### 2.5.9 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

#### Aufbau der Grafik

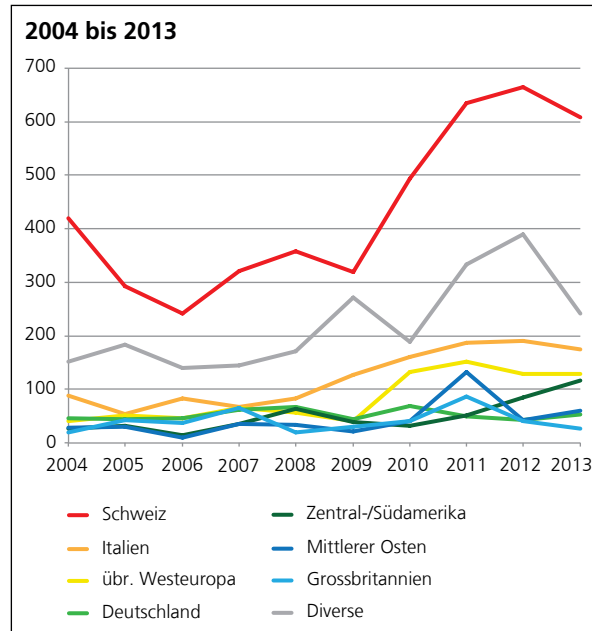
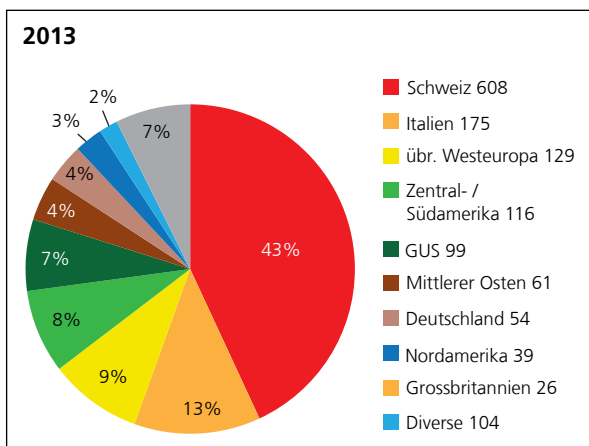
Diese Grafik zeigt auf, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert wird.

#### Analyse der Grafik

- Der Fokus verschiebt sich insgesamt Richtung Westeuropa: Der Anteil der in der Schweiz domizilierten wirtschaftlich Berechtigten ist gestiegen; er liegt nun bei 43 Prozent (2012: 42 Prozent)
- Dies gilt auch für das übrige Westeuropa (Italien, Übriges Westeuropa, Deutschland, Grossbritannien und Skandinavien): 28 Prozent gegenüber 26,7 Prozent im Vorjahr.
- Während Osteuropa nicht mehr mit einem nennenswerten Anteil auftritt, waren 71 Prozent (2012: 69 Prozent) der gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten in Westeuropa inklusive Schweiz domiziliert.

#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Grossbritannien, Frankreich, GUS, Nordamerika, Osteuropa, Skandinavien, Australien/Ozeanien, und unbekannt



**Zum Vergleich: Jahre 2004 bis 2013**

<b>Domizil wirt. Berechtigter</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>Total</b>
Schweiz	420	292	241	321	358	320	494	634	664	608	<b>4 352</b>
Italien	89	54	84	67	83	127	161	187	191	175	<b>1 218</b>
übr. Westeuropa	40	51	46	65	56	41	132	152	129	129	<b>841</b>
Deutschland	46	44	47	62	67	45	69	49	43	54	<b>526</b>
Zentral- / Südamerika	27	32	14	35	64	39	32	51	85	116	<b>495</b>
Mittlerer Osten	28	30	10	36	33	21	41	132	43	61	<b>435</b>
Grossbritannien	19	42	37	65	19	31	41	86	41	26	<b>407</b>
GUS	18	8	15	7	31	52	21	47	82	99	<b>380</b>
Nordamerika	32	29	32	27	28	34	48	45	32	39	<b>346</b>
Afrika	26	35	17	21	22	19	24	100	46	25	<b>335</b>
Frankreich	20	29	18	23	26	63	35	45	39	21	<b>319</b>
Osteuropa	20	33	22	13	18	24	21	32	104	13	<b>300</b>
Asien	14	24	29	27	24	49	23	23	46	26	<b>285</b>
Skandinavien	5	11	4	21	5	7	12	12	19	11	<b>107</b>
Karibik	7	4	1	2	6	21	3	18	13	6	<b>81</b>
unbekannt	1	7	1	1	3	2	2	6	8	2	<b>33</b>
Australien/Ozeanien	9	4	1	2	8	1		6			<b>31</b>
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>10 491</b>

### 2.5.10 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

#### Aufbau der Grafik

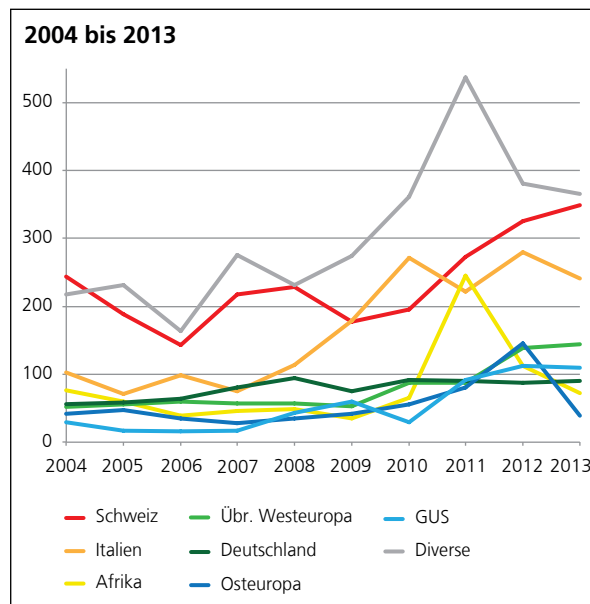
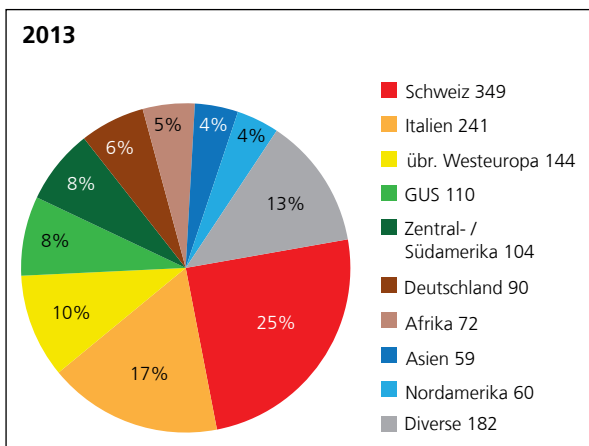
Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die zum Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Sitz. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

#### Analyse der Grafik

- Der Anteil von wirtschaftlich Berechtigten mit Schweizer Nationalität ist wie im Vorjahr erneut gestiegen und hat im Zehnjahresvergleich einen Rekordstand von 349 (25 Prozent, 2012: 326 oder 21 Prozent) erreicht.
- Die italienischen Staatsangehörigen sind erneut an zweiter Position, obwohl relativ eine Abnahme von 18 Prozent auf 17 Prozent zu verzeichnen war. Die zweitgrösste Veränderung des relativen Anteils ist bei den Angehörigen Zentral- und südamerikanischer Staaten zu verzeichnen (von vier Prozent im Vorjahr auf acht Prozent im Berichtsjahr).
- Afrikanische Staatsangehörige sind nur noch in fünf Prozent aller Fälle (2012: 7 Prozent) als wirtschaftlich Berechtigte von Verdachtsmeldungen betroffen.

#### Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Grossbritannien, Frankreich, Mittlerer Osten, Osteuropa, Skandinavien, Karibik, Australien/Ozeanien und unbekannt



**Zum Vergleich: Jahre 2004 bis 2013**

<b>Nationalität wirtschaftl. Berechtigter</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>Total</b>
Schweiz	244	188	143	217	228	178	195	273	326	349	<b>2 341</b>
Italien	103	71	99	75	114	179	271	221	280	241	<b>1 654</b>
Afrika	77	60	39	46	49	35	66	245	113	72	<b>802</b>
übr. Westeuropa	52	55	60	57	57	53	88	87	139	144	<b>792</b>
Deutschland	56	59	64	80	94	75	92	90	88	90	<b>788</b>
Osteuropa	42	48	35	28	35	42	56	81	145	39	<b>551</b>
GUS	30	17	16	17	43	60	30	91	113	110	<b>527</b>
Mittlerer Osten	57	50	16	27	28	29	46	145	68	51	<b>517</b>
Asien	27	27	28	40	33	44	110	51	54	59	<b>473</b>
Zentral- / Südamerika	31	31	11	37	60	43	39	44	72	104	<b>472</b>
Grossbritannien	17	23	38	83	16	33	39	141	52	30	<b>472</b>
Nordamerika	34	42	35	31	31	55	47	50	36	60	<b>421</b>
Frankreich	23	42	27	30	36	43	57	69	50	34	<b>411</b>
Skandinavien	8	6	5	21	12	12	14	19	25	20	<b>142</b>
Karibik	3	3		4	5	9	6	14	11	6	<b>61</b>
Australien/Ozeanien	15	3	2	2	7	3	1	3	5		<b>41</b>
unbekannt	2	4	1		3	3	2	1	8	2	<b>26</b>
<b>Total</b>	<b>821</b>	<b>729</b>	<b>619</b>	<b>795</b>	<b>851</b>	<b>896</b>	<b>1 159</b>	<b>1 625</b>	<b>1 585</b>	<b>1 411</b>	<b>10 491</b>

### 2.5.11 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt auf, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS die im Berichtsjahr eingegangenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 27ff. StPO). Die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 24ff StPO ab.

#### Analyse der Grafik

- Der Abwärtstrend beim Anteil der weitergeleiteten Meldungen vom Vorjahr hat sich bestätigt (Berichtsjahr: 79,1 Prozent, 2012: 85,5 Prozent, 2011: 90,5 Prozent).
- Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die an die Bundesanwaltschaft übermittelt wurden, hat leicht abgenommen.

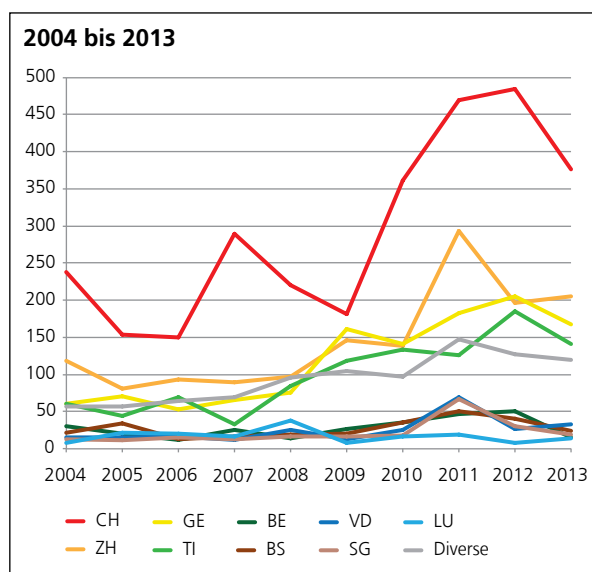
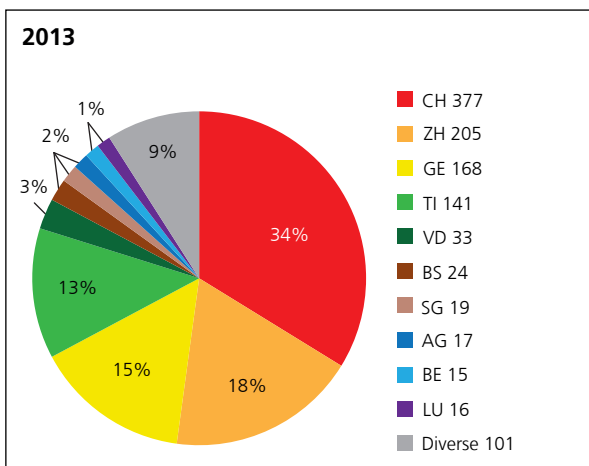
Im Jahr 2013 hat die MROS von den 1411 eingegangenen Verdachtsmeldungen (2012: 1585) nach erfolgter Fallanalyse 1116 (2012: 1355) an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Weiterleitungsquote liegt somit bei 79,1 Prozent (2012: 85,5 Prozent).

An die Schweizerische Bundesanwaltschaft sind 377 Verdachtsmeldungen (2012: 484) überwiesen worden. Damit ist die Zahl sowohl absolut als auch relativ betrachtet gesunken: während die Weiterleitungen an die Bundesanwaltschaft 2012 noch 36 Prozent betragen, lag der Anteil 2013 noch bei knapp 34 Prozent.

Die restlichen 739 Verdachtsmeldungen wurden an 23 kantonale Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Der Kanton Zürich hat wieder den zweiten Platz eingenommen (205 oder 18 Prozent), während der Kanton Genf auf Platz drei liegt (168 oder 15 Prozent). Der Kanton Tessin hat 141 Meldungen (2012: 185) erhalten, bleibt aber zusammen mit der Bundesanwaltschaft, den Zürcher und den Genfer Staatsanwaltschaften die mit Abstand am meisten betroffene Strafverfolgungsbehörde.

#### Legende

<b>AG</b>	Aargau	<b>NE</b>	Neuenburg
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden	<b>NW</b>	Nidwalden
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden	<b>OW</b>	Obwalden
<b>BE</b>	Bern	<b>SG</b>	St. Gallen
<b>BL</b>	Basel-Landschaft	<b>SH</b>	Schaffhausen
<b>BS</b>	Basel-Stadt	<b>SO</b>	Solothurn
<b>CH</b>	Schweizerische Bundesanwaltschaft	<b>SZ</b>	Schwyz
		<b>TG</b>	Thurgau
<b>FR</b>	Freiburg	<b>TI</b>	Tessin
<b>GE</b>	Genf	<b>UR</b>	Uri
<b>GL</b>	Glarus	<b>VD</b>	Waadt
<b>GR</b>	Graubünden	<b>VS</b>	Wallis
<b>JU</b>	Jura	<b>ZG</b>	Zug
<b>LU</b>	Luzern	<b>ZH</b>	Zürich





## Zum Vergleich: Jahre 2004 bis 2013

Behörde	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Total
CH	238	154	150	289	221	182	361	469	484	377	<b>2 925</b>
ZH	118	81	93	90	97	146	139	293	197	205	<b>1 459</b>
GE	61	71	53	66	76	161	141	183	205	168	<b>1 185</b>
TI	61	44	69	33	85	118	134	126	185	141	<b>996</b>
BE	31	20	12	25	14	27	36	47	51	15	<b>278</b>
BS	22	34	13	16	19	20	35	50	40	24	<b>273</b>
VD	15	15	17	12	25	13	26	69	27	33	<b>252</b>
SG	13	11	15	13	17	17	18	67	31	19	<b>221</b>
ZG	8	22	21	16	38	8	16	19	8	14	<b>170</b>
AG	12	5	13	10	9	9	14	49	27	17	<b>165</b>
LU	10	11	17	14	25	11	13	9	15	16	<b>141</b>
BL	2	4	4	10	18	13	13	8	13	10	<b>95</b>
NE	8	16	4	5	8	8	7	10	8	8	<b>82</b>
SO	8	4	4	3	13	16	5	14	1	13	<b>81</b>
TG	1	3	4	3	3	22	7	9	14	8	<b>74</b>
SZ	6	2	7	4	2	5	8	8	8	7	<b>57</b>
FR	2	4	3	4	2	5	5	10	16	5	<b>56</b>
VS	3	1	5	5	1	3	9	7	5	11	<b>50</b>
GR	2	4	3	2	2	4	9	6	7	9	<b>48</b>
SH		1		1	1	1	2	8	5	7	<b>26</b>
NW	1				3	2	1	5	1	4	<b>17</b>
OW	1			1	6	3		1	2		<b>14</b>
JU	1	1	1		2	2	1	1	1	2	<b>12</b>
AI				3			2	1	2		<b>8</b>
AR							1	2	2	2	<b>7</b>
GL		1		3		1				1	<b>6</b>
UR				1	1						<b>2</b>
<b>Total</b>	<b>624</b>	<b>509</b>	<b>508</b>	<b>629</b>	<b>688</b>	<b>797</b>	<b>1 003</b>	<b>1 471</b>	<b>1 355</b>	<b>1 116</b>	<b>8 700</b>

### 2.5.12 Bearbeitungsstand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

#### Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand der Verdachtsmeldungen, die an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind. In der Darstellung wird zwischen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden.

#### Analyse der Grafik

*Knapp 44 Prozent aller seit dem Jahr 2004 an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung.*

In Anwendung von Art. 23 Abs. 4 GwG entscheidet die MROS selbständig über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder der Kantone. Bei vorliegender Statistik ist zu berücksichtigen, dass es sich maximal um einen Zehnjahresrückblick handelt. Der Grund dafür ist, dass die Meldestelle aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben Personendatensätze, die älter als zehn Jahre sind, löschen muss.

Vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2013 wurden insgesamt 8700 Verdachtsmeldungen an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Davon haben 4892 Meldungen (rund 56 Prozent) bis Ende 2013 zu einer Entscheidung geführt:

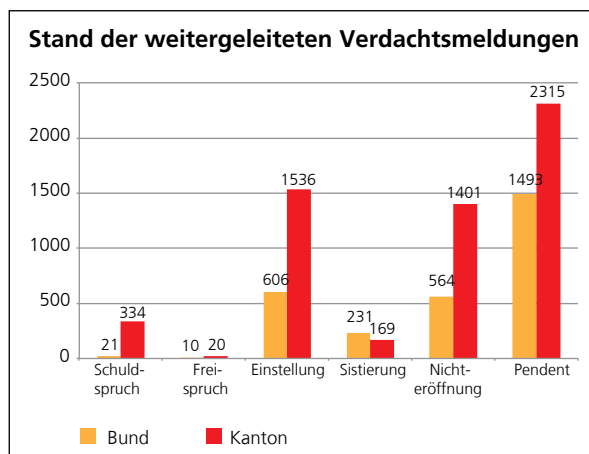
- In 7,9 Prozent oder 385 Fällen kam es in der Schweiz zu einem Urteil. Dabei handelt es sich um 21 Freisprüche von Geldwäscherei, um neun Freisprüche in allen Punkten (keine Anklage wegen Geldwäscherei), um 178 Schuldsprüche inkl. Geldwäscherei und 177 Schuldsprüche ohne Geldwäscherei.
- In 43,8 Prozent oder 2142 Fällen wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- In 40,2 Prozent oder 1965 Fällen wurde nach Abschluss der Vorermittlungen in der Schweiz kein Strafverfahren eröffnet. Die Praxis hinsichtlich gefällten Nichteröffnungs- bzw. Nichtanhandnahmebeschlüssen ist kantonal unterschiedlich. So wurde teilweise auf die Eröffnung eines Strafverfahrens verzichtet, dafür aber gestützt auf Art. 67a IRSG<sup>6</sup> unaufgefordert an einen ausländischen Staat eine Mitteilung gemacht, die es diesem ermöglichen sollte, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizerische Eidgenossenschaft zu richten. Diese Praxis wird sich

nach Ergehen des Urteils der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Juli 2013 ändern<sup>7</sup>.

- In 8,2 Prozent oder 400 Fällen wurde das Strafverfahren sistiert, teilweise weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren hängig war.

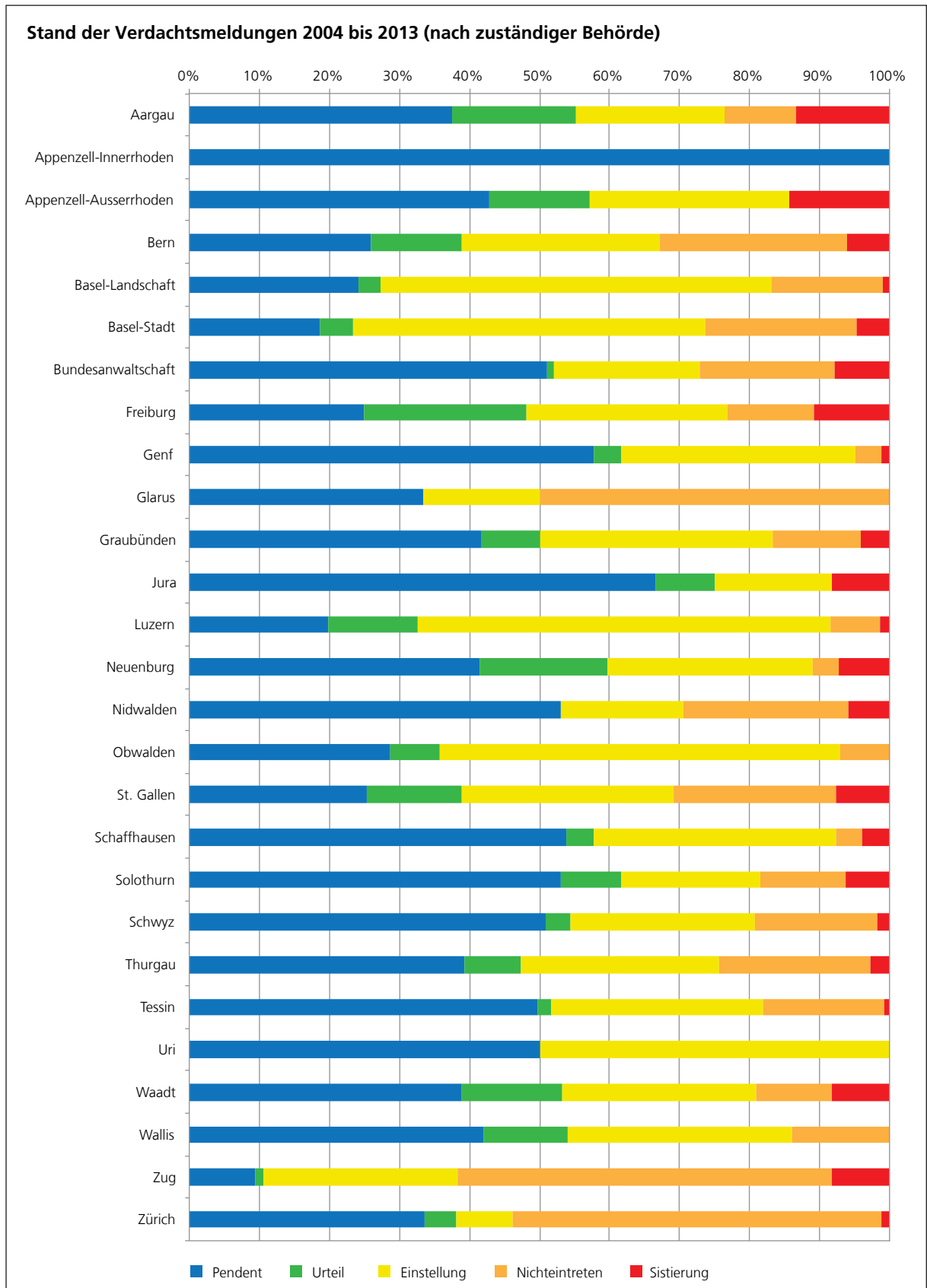
Mit 3808 sind noch knapp 43,8 Prozent (Ende 2012: knapp 42 Prozent) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent. Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein:

- Geldwäschereifälle und Fälle von Terrorismusfinanzierung haben oft einen Auslandsbezug. Die internationalen Ermittlungen sind oft langwierig.
- Die damit verbundenen Rechtshilfeverfahren sind erfahrungsgemäss aufwendig und zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind auch solche, die bereits ihren Abschluss in einem Urteil gefunden haben, der MROS aber nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260ter Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305bis (Geldwäscherei) oder 305<sup>ter</sup> (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB ergangen sind (vgl. Art. 29a Abs. 2 GwG).
- Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29a Abs. 2 GwG wird noch nicht konsequent eingehalten.



<sup>7</sup> Vgl. RR.2012.311. Gegen eine Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich zur Herausgabe von Bankunterlagen, welche die deutschen Strafverfolgungsbehörden auf dem Rechtshilfegeweg angefordert hatten, wurde Beschwerde geführt. Dies mit der Begründung, dass diesem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende Strafverfahren in Deutschland sei eröffnet worden, nachdem die Staatsanwaltschaft Zürich unter dem Titel von Art. 67a Abs. 1 IRSG unzulässigerweise unaufgefordert Informationen nach Deutschland übermittelt habe, ohne selbst ein Strafverfahren eröffnet zu haben. Diese Übermittlung war im Rahmen eines sogenannten Vorabklärungsverfahrens erfolgt. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hiess die Beschwerde gut. Sie hielt damit auch unter Verweis auf die Literatur an früheren Entscheiden des Bundesstrafgerichts fest, wonach die spontane Übermittlung von Informationen im Sinne von Art. 67a IRSG in jedem Fall ein schweizerisches Strafverfahren erfordere. Gemäss Art. 67a Abs. 1 IRSG kann eine Strafverfolgungsbehörde Beweismittel, «die sie für ihre eigene Strafuntersuchung erhoben hat, unaufgefordert an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde übermitteln [...]».

<sup>6</sup> Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1)



**Detail: Stand der Verdachtsmeldungen nach Behörde 2004 bis 2013**

Behörde	Pendent		Nichteintreten		Einstellung		Sistierung		Urteil		Total	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
AG	62	37,58 %	17	10,30 %	35	21,21 %	22	13,33 %	29	17,58 %	165	100,00 %
AI	8	100,00 %	0	0,00 %		0,00 %		0,00 %		0,00 %	8	100,00 %
AR	3	42,86 %	0	0,00 %	2	28,57 %	1	14,29 %	1	14,29 %	7	100,00 %
BE	72	25,90 %	74	26,62 %	79	28,42 %	17	6,12 %	36	12,95 %	278	100,00 %
BL	23	24,21 %	15	15,79 %	53	55,79 %	1	1,05 %	3	3,16 %	95	100,00 %
BS	51	18,68 %	59	21,61 %	137	50,18 %	13	4,76 %	13	4,76 %	273	100,00 %
CH	1 493	51,04 %	564	19,28 %	606	20,72 %	231	7,90 %	31	1,06 %	2 925	100,00 %
FR	14	25,00 %	7	12,50 %	16	28,57 %	6	10,71 %	13	23,21 %	56	100,00 %
GE	684	57,72 %	46	3,88 %	395	33,33 %	13	1,10 %	47	3,97 %	1 185	100,00 %
GL	2	33,33 %	3	50,00 %	1	16,67 %		0,00 %		0,00 %	6	100,00 %
GR	20	41,67 %	6	12,50 %	16	33,33 %	2	4,17 %	4	8,33 %	48	100,00 %
JU	8	66,67 %	0	0,00 %	2	16,67 %	1	8,33 %	1	8,33 %	12	100,00 %
LU	28	19,86 %	10	7,09 %	83	58,87 %	2	1,42 %	18	12,77 %	141	100,00 %
NE	34	41,46 %	3	3,66 %	24	29,27 %	6	7,32 %	15	18,29 %	82	100,00 %
NW	9	52,94 %	4	23,53 %	3	17,65 %	1	5,88 %		0,00 %	17	100,00 %
OW	4	28,57 %	1	7,14 %	8	57,14 %		0,00 %	1	7,14 %	14	100,00 %
SG	56	25,34 %	51	23,08 %	67	30,32 %	17	7,69 %	30	13,57 %	221	100,00 %
SH	14	53,85 %	1	3,85 %	9	34,62 %	1	3,85 %	1	3,85 %	26	100,00 %
SO	43	53,09 %	10	12,35 %	16	19,75 %	5	6,17 %	7	8,64 %	81	100,00 %
SZ	29	50,88 %	10	17,54 %	15	26,32 %	1	1,75 %	2	3,51 %	57	100,00 %
TG	29	39,19 %	16	21,62 %	21	28,38 %	2	2,70 %	6	8,11 %	74	100,00 %
TI	495	49,70 %	172	17,27 %	303	30,42 %	7	0,70 %	19	1,91 %	996	100,00 %
UR	1	50,00 %	0	0,00 %	1	50,00 %		0,00 %		0,00 %	2	100,00 %
VD	98	38,89 %	27	10,71 %	70	27,78 %	21	8,33 %	36	14,29 %	252	100,00 %
VS	21	42,00 %	7	14,00 %	16	32,00 %		0,00 %	6	12,00 %	50	100,00 %
ZG	16	9,41 %	91	53,53 %	47	27,65 %	14	8,24 %	2	1,18 %	170	100,00 %
ZH	491	33,65 %	771	52,84 %	117	8,02 %	16	1,10 %	64	4,39 %	1 459	100,00 %
<b>Total</b>	<b>3 808</b>	<b>43,77 %</b>	<b>1 965</b>	<b>22,59 %</b>	<b>2 142</b>	<b>24,62 %</b>	<b>400</b>	<b>4,60 %</b>	<b>385</b>	<b>4,42 %</b>	<b>8 700</b>	<b>100,00 %</b>

## 3 Typologien (Fallbeispiele aus dem Berichtsjahr 2013)

### 3.1 Ein einträglicher Nebenjob

Eine aus dem angrenzenden Ausland stammende Person beabsichtigte, eine Lebensversicherung abzuschliessen. Beim Besuch bei der Versicherungsgesellschaft verhielt sich die potentielle Kundin äusserst merkwürdig. Sie erkundigte sich konkret nach der Möglichkeit, dem Finanzintermediär die sechsstellige Einmaleinlage in bar zu übergeben, da sich das angeblich aus einem Aktienverkauf stammende Geld in einem Schrankfach bei einer Schweizer Bank befinde. Ausserdem weigerte sie sich zuerst, sich auszuweisen, da sie im Stadium der Vertragsverhandlungen noch anonym bleiben wollte. Der Verdacht, dass es sich um inkriminierte Vermögenswerte handeln könnte, wurde dadurch erhärtet, dass sich die Interessentin auch erkundigte, ob zwischen der Schweiz und dem Ausland Finanzinformationen ausgetauscht würden.

Der Finanzintermediär antwortete, er nehme grundsätzlich kein Bargeld entgegen. Die Interessentin erkundigte sich darauf nach Möglichkeiten, die Einmaleinlage möglichst unverdächtig auf ein Bankkonto oder an einem Postschalter einzuzahlen.

Die Recherchen der MROS ergaben, dass die Interessentin in keiner Polizeidatenbank registriert war. Im Medienarchiv fanden sich jedoch mehrere Hinweise darauf, dass gegen eine Person mit gleichem Namen im Ausland ein Insolvenzverfahren lief. In der Berichterstattung fehlte jedoch ein Geburtsdatum, und die Wohnadresse stimmte nicht mit den Angaben der gemeldeten Kundin überein.

Die MROS erkundigte sich bei ihrer Partnerstelle im angrenzenden Ausland, ob die vom Insolvenzverfahren betroffene Person identisch sein könnte mit jener, die gemeldet worden war. Sollte dies zutreffen, könnte daraus geschlossen werden, dass den Gläubigern Vermögenswerte entzogen worden waren. Ferner verlangte die MROS vom Schweizer Finanzintermediär, bei welchem die Interessentin ein Schrankfach gemietet hatte, Zusatzinformationen gemäss Art. 11a Abs. 2 GwG.

Die angefragte FIU teilte der MROS mit, dass die vom Insolvenzverfahren betroffene Person nicht identisch sei mit der Person, die der MROS gemeldet wurde. Weder das Geburtsdatum noch die Wohnadresse stimmten überein. Ferner kam die MROS zum Schluss, dass die Herkunft der Gelder bei der gemeldeten Person durchaus mit den Einkünften aus Immobilien und ihren beruflichen Tätigkeiten erklärbar seien. Sie gab an, sie sei in der Immobilienbranche tätig, besitze mehrere Liegenschaften und arbeite nebenbei noch in einer Escort-Agentur. Da auch die im Rahmen von Art. 11a Abs. 2 GwG angefragte Bank die Informationen der Interessentin

bestätigte, konnten alle offenen Fragen geklärt werden. Die Verdachtsmeldung wurde nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

### 3.2 Ein cleverer Kellner

Eine Bank wurde durch den Hinweis eines Hotels darauf aufmerksam gemacht, dass das Hotel eine Geschäftsbeziehung unterhalte, über die betrügerisch abgezweigte Vermögenswerte geflossen seien. Anscheinend waren dem Konto des Hotels unrechtmässig mehrere Beträge belastet worden.

Die Analyse der Transaktionen auf dem verdächtigen Konto ergab, dass insgesamt fünf teilweise erhebliche Beträge vom Konto des Hotels auf das Konto des verdächtigten Kunden vergütet und kurz nach der Verbuchung bar bezogen worden waren.

Weitere Abklärungen ergaben, dass es sich bei dem Hotel um die Arbeitgeberin des Bankkunden handelte.

Anscheinend hatte der als Kellner tätige Bankkunde ein Debit-Card-Terminal des Hotels manipuliert. Bei diesem Terminal handelte es sich um einen Kartenleser, der vom Servicepersonal in Restaurants an den Tisch gebracht wird, wenn der Gast die Rechnung mit seiner Debit-Card bezahlen will. Dem Kellner war es anscheinend gelungen, einen dieser Kartenleser so zu manipulieren, dass eine Belastung auf dem Konto des Hotels und eine Gutschrift auf seinem Konto erfolgten, wenn er die eigene Kontenkarte in das Gerät einführte. Die normalerweise über den Kartenleser erfolgende Belastung eines Kundenkontos und anschliessende Gutschrift auf dem Konto des Hotels erfolgte somit aufgrund der Manipulation in umgekehrter Richtung.

Es bestand somit der Verdacht auf betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage i.S. von Art. 147 StGB. Auf diese Weise hatte der Kellner zwischen Mitte Juni und Mitte Juli 2013 seine Arbeitgeberin um Zehntausende Franken geschädigt.

Weitere Abklärungen der MROS generierten keine zusätzlichen Hinweise. Da der vom Finanzintermediär geschilderte Sachverhalt eindeutig auf kriminelle Handlungen des Kontoinhabers schliessen liess, wurde die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

### 3.3 Dubiose Goldgeschäfte

Der meldende Finanzintermediär, im Edelmetallhandel und in der Raffinierung von Edelmetallen tätig, hatte von einer ihm unbekannt Person mit asiatisch klingendem Namen eine E-Mail erhalten, verschickt von einer ihm ebenfalls unbekannt E-Mail-Adresse eines kommerziellen Providers. Der Absender der E-Mail bot eine grosse Menge Gold zum Kauf

an. Ein Attachment enthielt ein Schreiben mit Briefkopf einer Firma in der Schweiz. Die Firma bestätigte in dem Schreiben, dass sie ihrerseits von einer weiteren Unternehmung mit der Käufersuche und Abwicklung des Goldgeschäfts als Treuhänderin beauftragt worden sei. Diese letztere Unternehmung, ebenfalls in der Schweiz domiziliert, sei direkt von der Bank als eigentliche Verkäuferin des Goldes kontaktiert worden. Die fragliche Bank wurde allerdings nicht benannt. Es handle sich um «eine grössere Partie Gold», der Preis werde vier Prozent unter dem Londoner Welthandelspreis für Gold (Goldfixing) liegen.

Aus Sicht des meldenden Finanzintermediärs handelte es sich um ein unlauteres Angebot. Derartige Mengen an Gold würden nur im Profihandel umgesetzt. Die fragliche Bank werde jedoch im Angebotsschreiben nicht genannt. Ferner vermutete der Finanzintermediär, dass die beiden erwähnten, angeblich zwischengeschalteten Firmen ohne behördliche Bewilligung als Finanzintermediär tätig seien.

Die Datenbankanalyse ergab, dass eine Person, welche Exponent bei einer der involvierten Firmen war, vor Jahren im Ausland wegen Betrugs verurteilt worden war. Es stellte sich die Frage, ob möglicherweise ein Teil des Erlöses aus dieser Tat damals in Gold angelegt, gehortet und nun bei zwischenzeitlich stark gestiegenem Goldpreis zu Geld gemacht werden sollte. Die MROS ersuchte ihre Gegenstelle im Ausland um Auskunft, ob zum Zeitpunkt der Verurteilung alle fraglichen Vermögenswerte eingezogen werden konnten. Aufgrund der langen Zeit, die seither verstrichen ist, waren darüber jedoch keine Akten mehr vorhanden. Somit konnte der Verdacht auf einen Zusammenhang der Gelder mit betrügerischen Handlungen nicht weiter analysiert werden und fiel dahin.

Andere Hinweise auf eine mögliche Vortat gab es nicht. Deshalb wurde der Fall vorerst eingestellt.

### 3.4 Informationsaustausch mit ausländischer Meldestelle

In den Medien erschienen Berichte über die Verhaftung einer Person im europäischen Ausland wegen Verdacht auf besonders schwere Veruntreuung zum Schaden mehrerer hundert Privatanleger. Zwei Finanzintermediäre in der Schweiz erstatteten daraufhin eine Verdachtsmeldung, da sie mit dem Verdächtigten eine Geschäftsbeziehung unterhielten. Es handelte sich einerseits um eine Anwaltskanzlei, welche im Auftrag dieses Kunden in der Schweiz drei Gesellschaften gegründet und in deren Namen Konti bei einem Schweizer Finanzintermediär eröffnet hatte. Es bestand der Verdacht, dass sowohl die zur Gründung der Schweizer Gesellschaften verwendeten, als auch die nun auf den Konti befindlichen Mittel aus diesen Verbrechen stammen könnten. Andererseits erstattete auch der kontoführende Finanzintermediär Meldung. Aus dieser ging hervor, dass nebst den besagten Konti lautend auf die drei Gesellschaften, an denen der Verdächtige wirtschaftlich berechtigt war, auch solche auf den

Namen der verdächtigen Person selbst geführt wurden. Beide Meldungen wurden an die hiesigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

Die MROS ersuchte in Absprache mit der hiesigen Strafverfolgungsbehörde ihre Partnerstelle im Ausland um Informationen über die Beteiligten sowie um Mitteilung, welche Behörde zuständig und welches der Verfahrensstand sei. Diese Informationen wurden umgehend an die hiesige Strafverfolgungsbehörde weitergegeben. Diese konnte nun der zuständigen ausländischen Strafverfolgungsbehörde Informationen weitergeben, die gestützt darauf ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz stellen konnte. Daraufhin wurde das in der Schweiz eröffnete Strafverfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei eingestellt. Da im fraglichen europäischen Land Geldwäscherei als mitbestrafte Nachtat gilt, hätte das Verfahren in der Schweiz wegen des Grundsatzes «ne bis in idem» (Verbot der Doppelbestrafung) deshalb auch dann nicht weitergeführt werden können, wenn im Ausland ein Schuldspruch erfolgt wäre.

### 3.5 Pump & Dump

Ein Finanzintermediär meldete ein Konto, auf das mehrere Gutschriften erfolgt waren, die aufgrund ihrer Höhe abgeklärt werden mussten. Sie stammten von unterschiedlichen Unternehmungen, hinter denen gemäss den Abklärungen des Finanzintermediärs immer derselbe Inhaber stand. Nach Angaben des Kunden handelte es sich um gegenseitige Darlehen dieser Unternehmungen. Die angeblich abgeschlossenen Darlehensverträge wurden dem Finanzintermediär zugestellt. Dieser stellte jedoch fest, dass in einem Vertrag ein Betrag eingesetzt worden war, der einem anderen Darlehensvertrag entsprach und somit nicht der effektiv getätigten Transaktion zugrundeliegen konnte. Darauf angesprochen teilte der Kunde mit, dass es sich lediglich um einen redaktionellen Fehler handle und reichte den korrigierten Darlehensvertrag nach. Als sich der Finanzintermediär erkundigte, wer an den überwiesenen Geldern letztendlich wirtschaftlich berechtigt sei, wurden auf den eingeholten Formularen verschiedene Offshore-Gesellschaften genannt. Da der Finanzintermediär vermutete, dass es sich höchstwahrscheinlich um Sitzgesellschaften handelte und diese somit als wirtschaftlich Berechtigte nicht in Frage kamen, fragte er nochmals nach. Es stellte sich heraus, dass mehrere Privatpersonen im Ausland an den Geldern, die auf dem Kundenkonto eingegangen waren, wirtschaftlich berechtigt waren. Über öffentliche Quellen konnte die MROS in Erfahrung bringen, dass diese Personen mit «pump and dump schemes<sup>8</sup>»

<sup>8</sup> Betrüger kaufen Aktien zu einem günstigen Preis und treiben den Kurs dann künstlich in die Höhe, indem sie Investoren dazu drängen, möglichst viele Aktien zu erwerben. Oftmals werden die Investoren per SpamMail oder Telefon mit «Investitionstipps» und «Neuigkeiten» über das Unternehmen versorgt. Die Betrüger verkaufen ihre Aktien anschliessend gewinnbringend, während die Investoren auf ihrem Aktienpaket sitzen bleiben, dies da der Handel mit diesen Aktien in der Folge total zusammenbricht.

in Zusammenhang stehen. Diese Information wurde auch durch die ausländische Partnerstelle der MROS bestätigt. Die Transaktionen ergaben wirtschaftlich keinen Sinn, da nicht abschliessend erklärt werden konnte, wieso die Gelder über verschiedene Unternehmungen überwiesen worden waren. Aus diesem Grund und basierend auf den Berichten, wonach die anscheinend effektiv wirtschaftlich berechtigten Personen des Anlagebetrugs verdächtigt wurden, wurde die Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Es wurde umgehend eine Strafuntersuchung eingeleitet, die im Berichtsjahr noch pendent war.

### 3.6 Bitcoins-Kauf mit inkriminiertem Geld ?

Mittels SWIFT wurde ein Schweizer Finanzintermediär durch eine ausländische Regionalbank darauf hingewiesen, dass eine dem Kundenkonto gutgeschriebene Zahlung in der Höhe von 5000 Euro deliktisch sei. Die Zahlung könne via Hacking oder Phishing ausgelöst worden sein. Die unmittelbar danach mit dem Kontoinhaber durchgeführten Abklärungen nach Art. 6 GwG ergaben, dass der Kontoinhaber einen privaten Verkauf von Bitcoins (Form von virtuellem Geld) über eine Bitcoin-Börse getätigt hatte. Der Besitz von Bitcoins wird via kryptographischem Schlüssel nachgewiesen, die Transaktionen mit digitalen Signaturen versehen und angeblich in einer öffentlichen Datenbank gespeichert. Die gemeldete Gutschrift erfolgte aus dem Verkauf von Bitcoins, die dem Kunden tatsächlich gehörten. Der Kontoinhaber legte dem Schweizer Finanzintermediär umfangreiche Unterlagen über den Bitcoin-Verkauf sowie die Korrespondenz mit der mutmasslich deliktischen Käuferschaft vor. Der Kontoinhaber hatte zusätzliche Abklärungen getroffen, als er beim Zahlungseingang feststellte, dass der Name des Geldabsenders nicht mit dem Namen der mutmasslichen Käuferschaft übereinstimmte. Die Käuferin erklärte die Differenz damit, dass der Kaufpreis vom Konto ihres Mannes gutgeschrieben worden sei. Erst im Anschluss daran gab der Verkäufer die Bitcoins frei, zumal im Mitteilungstext des Zahlungsauftrages auch die vertrauliche Transaktionsnummer enthalten war.

Der Kontoinhaber konnte bis anhin nicht feststellen, wer genau sein Käufer war, da die Bitcoins anonym gehandelt werden. Er hat jedoch mit dem meldenden Finanzintermediär vollumfänglich kooperiert und sämtliche Unterlagen (Chatprotokolle etc.) zur Verfügung gestellt. Weiter hatte er von sich aus die Verkaufsplattform localbitcoins.com informiert und um nähere Informationen zur Käuferin und deren Identität sowie um die Rückabwicklung der Transaktion gebeten. Die MROS trägt weiter jegliche relevanten Informationen zum Sachverhalt zusammen.

*Gemäss einem Medienbericht vom 20. Januar 2014 wurde am 18. Januar 2014 in der Zürcher Markthalle im Viadukt ein öffentlich zugänglicher Bitcoin-Bankomat eingerichtet. Der Verein World Bitcoin Association wollte im Rahmen einer einwöchigen Pilotphase den Bedarf nach einem Bitcoin-Bankomaten in der Schweiz abklären. Spätestens für Ende April 2014 war die fixe Installation eines Bitcoin-Bankomaten vorgesehen, wobei der Standort noch nicht bestimmt wurde. Der Kauf von Bitcoins am Bitcoin-Bankomaten setzt ein über das Internet eingerichtetes Bitcoin-Konto voraus. Am Automaten kann sich der Käufer mittels QR-Code einloggen, welcher auf sein Smartphone gesendet wird. Einzahlungen wurden während der Pilotphase nur in Euro-Noten, später aber auch in Schweizer Währung akzeptiert. Wenige Minuten nach der Transaktion erfolgt die Gutschrift der erworbenen Bitcoins auf dem Bitcoin-Konto.*

### 3.7 Korruption in Südamerika?

Ein Finanzintermediär erstattete Meldung aufgrund einer Zahlung, die nicht mit der angegebenen Geschäftstätigkeit eines Kunden belegt werden konnte. Der Kunde war eine Unternehmung, die eine europäische Firma in Südamerika vertrat und angab, für diese Dienstleistung Kommissionen zu erhalten. Endabnehmer der Produkte der europäischen Firma war eine Tochtergesellschaft einer südamerikanischen staatlichen Unternehmung. Im Sommer 2012 gingen diverse Zahlungen der europäischen Unternehmung ein. Von diesen Eingängen wurden zwei an eine Offshore-Sitzgesellschaft getätigt. Als sich der Finanzintermediär bei seinem Kunden über die Beziehung zum Begünstigten erkundigte, erfuhr er, dass die Offshore-Unternehmung angeblich ebenfalls für die südamerikanische staatliche Unternehmung Dienstleistungen im Lobbying-Bereich erbracht haben sollte. Die Transaktionen konnten jedoch weder weiter belegt, noch plausibel begründet werden.

Durch eine Anfrage bei einer ausländischen Partnerbehörde konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es sich bei der Offshore-Unternehmung um eine Sitzgesellschaft handelte. Weiter konnte diese den wirtschaftlich Berechtigten sowie die Person benennen, die als Direktor der Unternehmung amtierte. Der Direktor war der MROS aufgrund einer früheren Meldung bereits bekannt, die ihn mit Korruption und Geldwäscherei in Verbindung gebracht hatte. Die fraglichen Vermögenswerte sollten damals ebenfalls über verschiedene Offshore-Gesellschaften gewaschen worden sein. Zudem war die Person bereits Gegenstand von verschiedenen strafrechtlichen Untersuchungen im In- und Ausland, die jedoch Mangels an Beweisen nicht weiterverfolgt worden waren. Weiter wurden verschiedene Medienberichte gefunden, die der Person unterstellten, in der Vergangenheit verschiedene Offshore-Konstrukte und Kontobeziehungen zur Verschleierung der Herkunft der

Gelder im Zusammenhang mit Korruption und Geldwäscherei aufgebaut zu haben. Da die getätigten Transaktionen zu Gunsten der Offshore-Unternehmung vom Kunden nicht plausibel erklärt werden konnten und eine angeblich in diverse weitere unlautere Geschäfte involvierte Person mit der Meldung in Verbindung gebracht werden konnte, wurde die Meldung an die Schweizer Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

### 3.8 Vermeintlicher Kaffeehandel und illegale Geldwechselfeschäfte?

Ein Finanzintermediär meldete der MROS eine Geschäftsbeziehung, bei der innerhalb von zwei Tagen zwei Bargeldbezüge bei unterschiedlichen Filialen stattgefunden hatten, was den Verdacht auf Smurfing aufkommen liess. Eine Transaktionsanalyse ergab, dass seit Eröffnung der Geschäftsbeziehung mehrere weitere Bargeldbezüge stattgefunden hatten. Der Kontoinhaber wurde vom Finanzintermediär aufgefordert, nähere Angaben zu diesen Transaktionen zu machen. Dieser behauptete, er sei im internationalen Kaffeehandel tätig und Inhaber einer entsprechenden Handelsfirma mit Sitz im europäischen Ausland. Der Kaffee würde direkt aus afrikanischen Ländern importiert, in ein Lagerhaus bei einem Hafen im europäischen Ausland gebracht und anschliessend an Detaillisten weiterverkauft. Die auf die gemeldete Geschäftsbeziehung geflossenen Vermögenswerte stammten jedoch von verschiedenen sogenannten Offshore-Gesellschaften ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Kaffeehandel. Die Bargeldbezüge erklärte der Kunde mit der Begleichung von Lager- und Transportkosten der Kaffeebohnen. Es handle sich um nicht versteuerte Erträge aus dem Kaffeehandel. Der Finanzintermediär teilte dem Kontoinhaber mit, er wolle angesichts dieser Umstände die Geschäftsbeziehung nicht mehr weiterführen. Der Kunde wollte daraufhin seine Vermögenswerte auf Konten überweisen lassen, die ihm von Drittfirmen bei einem Drittfinanzintermediär zur Verfügung gestellt wurden. Erklärtes Ziel sei im Übrigen, diese Gelder bar beziehen zu können.

Recherchen der MROS und Datenbankabfrage ergaben, dass gegen den gemeldeten Kontoinhaber wegen Betrug im Zusammenhang mit illegalem Geldwechsel ermittelt wurde, bei welchem ein Drittinstitut zu Schaden gekommen ist. Deshalb bestand der Verdacht, dass die erwähnten Bargeldgeschäfte nicht mit den angeblichen Steuerhinterziehungspraktiken im Kaffeehandel in Verbindung stehen, die in der Schweiz nach geltendem Recht keine Vortat zu Geldwäscherei darstellen, sondern aus den betrügerischen Geldwechseltransaktionen stammen. Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet, wo sie Ende 2013 noch pendent war.

### 3.9 Die veruntreuten Geigen des Stradivari

Eine Bank meldete der MROS unter anderem eine inzwischen saldierte Geschäftsbeziehung mit einem Schweizer Händler wertvoller klassischer Saiteninstrumente. Im Rahmen einer internen Kontrolle wurde festgestellt, dass der Kunde im nahen Ausland wegen Betrugs und ungetreuer Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit internationalem Handel mit Saiteninstrumenten angeklagt wurde. Auch in der Schweiz sei in der Vergangenheit wegen ähnlicher Straftaten gegen ihn ermittelt worden. Die anschliessende Analyse der erfolgten Transaktionen zeigte mehrere verdächtige Gutschriften sowie Belastungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Geigenhandel bzw. mit ebenfalls verdächtigen und mehrfach in den Medien genannten mutmasslichen Mittätern standen.

Aus mehreren Datenbankeinträgen und aufgrund von weiteren Abklärungen zu den gemeldeten Personen bestätigte sich, dass im Ausland Ermittlungen im Gang waren. Die MROS hat die Verdachtsmeldung in der Folge an die zuständige kantonale Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Der Fall war Ende 2013 noch pendent.

### 3.10 Beiss nicht die Hand, die dich füttert

Eine Schweizer Bank meldete zwei Geschäftsbeziehungen mit zwei jungen Frauen aus demselben europäischen Land. Die Bank war ihrerseits von einer Schweizer Firma auf diese Konten aufmerksam gemacht worden. Diese hatte in ihrer Buchhaltung Unregelmässigkeiten gefunden. Es seien unrechtmässig ausgelöste Zahlungen von Firmenkonti in der Höhe von mehreren zehntausend Schweizer Franken auf das Konto der einen Frau festgestellt worden. Die Zahlungen seien mit fiktiven Zahlungs- resp. Rechnungsvermerken erfolgt, später seien diese Angaben jedoch wieder aus den Buchungsunterlagen entfernt worden. Zuständig für diese Buchungen sei die andere Frau gewesen, die damals als Finanzbuchhalterin bei der Firma gearbeitet habe.

Daraufhin hat die Bank die Kontobeziehung der einen Person überprüft und mit jener der zweiten verglichen. Dabei wurden nicht nur die unrechtmässig erfolgten Zahlungen im Auftrag der Schweizer Firma ersichtlich, sondern es ergaben sich auch Hinweise, dass es sich bei den beiden Frauen um die gleiche Person handelt. Darauf wies einerseits die gleiche Adresse hin, aber auch der Umstand, dass bei der Eröffnung des zweiten Kontos angegeben worden war, Arbeitgeber sei die geschädigte Schweizer Firma. Die Firma ihrerseits kannte die zweite Person nicht. Vertiefere Abklärungen der meldenden Bank ergaben, dass Kontoüberträge vom Konto der einen Person auf jenes der vermeintlich anderen Person erfolgt waren und ein Barbezug vom einen Konto kurz darauf dem anderen Konto praktisch in gleicher Höhe in bar gutgeschrieben wurde. Die Bank ging aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon aus, dass die Mitarbei-



terin der Schweizer Firma Gelder ihres Arbeitgebers veruntreut hatte, dieses Geld auf ein mit falscher (gestohlener) Identität eröffnetes Konto überwiesen und danach hauptsächlich für persönliche Zwecke verwendet hatte.

Die Abklärungen der MROS ergaben, dass die geschädigte Schweizer Firma bereits Strafanzeige wegen Verdacht auf Urkundenfälschung und Veruntreuung gegen ihre ehemalige Mitarbeiterin eingereicht hatte. Weiter ergaben die Abklärungen, dass die verdächtige Person offensichtlich eine Wiederholungstäterin war. Eine Staatsanwaltschaft eines anderen Kantons hatte sie bereits wegen ähnlicher Delikte zu einer bedingten Geldstrafe sowie einer Busse verurteilt. Die geringe Strafe und die fristlose Entlassung durch den früheren Arbeitgeber hielt die Person aber nicht davon ab, ihren neuen Arbeitgeber in gleicher Weise zu schädigen.

Im weiteren Verlauf der MROS-Abklärungen ergaben sich Hinweise darauf, dass die Identitätskarte der zweiten gemeldeten Person vor einigen Monaten als gestohlen gemeldet worden war. Offenbar hatte die Mitarbeiterin der Schweizer Firma alles ausführlich geplant. Sie liess sich als Buchhalterin anstellen, gewann das Vertrauen ihres Arbeitgebers, eröffnete ein Konto mit der gestohlenen Identitätskarte und überwies sich in der Folge, zu Lasten ihres Arbeitgebers, wiederholt Gelder auf dieses Konto. Die Spuren in den Buchhaltungsunterlagen verwischte sie geschickt. Eine Rückfrage beim FIU des Heimatlandes der Verdächtigten ergab, dass sie bereits dort in gleicher Weise vorgegangen war. Sie hatte zwei ihrer früheren Arbeitgeber finanziell massiv geschädigt und war nach Aufdeckung ihrer Straftaten fristlos entlassen worden. Gegenüber ihrem damaligen Arbeitgeber hatte sie erwähnt, sich in die Schweiz absetzen zu wollen, da ihr bereits eine Stelle zugesichert worden sei. Der rigorose Datenschutz, vermutlich geschönte Arbeitszeugnisse und fehlende Abklärungen durch die neuen Arbeitgeber hatten es der Frau offenbar leicht gemacht, ihre kriminelle Tätigkeit fortzusetzen und erneut Gelder abzuweigen. Die zuständige Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Urkundenfälschung und Veruntreuung.

### 3.11 Money Mule für afrikanische Betrügerbanden

Einem als Money Transmitter tätigen Finanzintermediär war eine Person mit schweizerischer Nationalität aufgefallen, die regelmässig bei einer Filiale Gelder in bar entgegennahm, die ihr Drittpersonen aus dem europäischen Ausland überwiesen hatten. Die Person begab sich danach jeweils zu einer anderen Filiale des gleichen Finanzintermediärs und überwies dort praktisch die gesamten Gelder nach Afrika. Obschon der Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht hatte, fand er das Verhalten des Kunden auffällig und reichte deshalb eine Verdachtsmeldung nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB ein.

Die Abklärungen der MROS ergaben, dass die verdächtige Person in den vergangenen Jahren selber Opfer von sogenannten Vorschussbetrügern geworden war, die ihn hatten glauben lassen, er erhalte ein Darlehen, sofern er die dabei anfallenden Gebühren im Voraus überweise. Ein Geldempfänger in Afrika kam dem zuständigen MROS-Analysten aufgrund des ungewöhnlichen Namens bekannt vor. Die in diese Richtung vorgenommenen Abklärungen ergaben, dass dieser Schweizer ein Jahr zuvor bereits Gegenstand einer Verdachtsmeldung an die MROS gewesen war. Damals hatten die in Afrika domizilierten Betrüger ebenfalls einen Schweizer eingesetzt, um Gelder aus angeblichen Gebührensahlungen entgegenzunehmen und nach Afrika weiterzuleiten. Die zuständige Staatsanwaltschaft war damals zum Schluss gekommen, dass die Person mit Schweizer Nationalität als Money Mule aus einem Betrug stammende Gelder weitertransferiert und sich deshalb der Geldwäscherei schuldig gemacht hatte. Im vorliegenden Fall schien der Sachverhalt praktisch identisch.

Die afrikanischen Betrüger, die bereits seit Jahren ihre Opfer in westlichen Ländern suchen, setzen nun Schweizer Bürger ein, um inkriminierte Gelder ausser Landes zu bringen. Im vorliegenden Fall hatten sie im europäischen Ausland in einschlägigen Foren mit günstigen Privatkrediten geworben und dafür Vorschussgebühren resp. Kommissionen für Zollbestätigungen verlangt. Dieses Geld musste jeweils vorab an die Schweizer Person überwiesen werden, welche gegenüber den Opfern wohl als Zollbeamter oder Anwalt eingeführt worden war. Diese leitete das Geld jeweils umgehend nach Afrika weiter, obschon aufgrund der eigenen Erfahrung klar gewesen sein musste, dass es sich um inkriminierte Gelder handeln musste. Dank dem sehr fein eingestellten Transaktions-Monitoring des Finanzintermediärs war es gelungen, Transaktionen und Abläufe aufzudecken, die sonst aufgrund der relativ geringen Beträge wahrscheinlich nicht bemerkt worden wären. Damit bestand der begründete Verdacht, dass der Schweizer Bürger aus einem Betrug stammende Gelder in bar entgegengenommen und an einem anderen Ort ins Ausland weitertransferiert hatte, was die Unterbrechung des Paper Trails zur Folge hatte. Die Verdachtsmeldung wurde an die kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Der Fall war Ende 2013 noch nicht abgeschlossen. Es gilt zu beweisen, dass die gemeldete Person zumindest eventualvorsätzlich gehandelt hat.

### 3.12 Geldwäschenetzwerke und Uhrwerke?

Ein Finanzintermediär richtete im Auftrag eines neuen Kunden ein Gehaltskonto ein. Eines der Kinder dieses Kunden erhielt eine Vollmacht über das Konto. Die Analyse der ersten Kontenbewegungen auf dem Konto zeigte, dass die Gutschriften nichts mit Gehaltszahlungen zu tun hatten, sondern eher eine Geschäftstätigkeit im Bereich Uhren vermuten liess.

Der Finanzintermediär erkundigte sich bei seinem Kunden über die näheren Hintergründe der Geschäftstätigkeit. Es stellte sich heraus, dass das Konto wie vermutet dazu benützt wurde, Geschäfte bzw. die Geldflüsse aus dem Handel mit Uhrwerken abzuwickeln. Der Bevollmächtigte plante, eine neue Firma zu gründen. Da er aber wiederholt Konkurs gemacht hatte, bat er einen Elternteil, sich als Verwaltungsrat der Firma eintragen zu lassen und ein Gehaltskonto zu eröffnen. So erschien der Bevollmächtigte nicht als Kontoinhaber und konnte nicht mit der Firma in Verbindung gebracht werden. Als Vollmachtnehmer konnte er indessen gleichwohl über das Konto verfügen und seine Geschäfte abwickeln.

Im Rahmen der vom Finanzintermediär durchgeführten Abklärungen wurde der Kunde um Belege von Rechnungen ersucht, die dieser in Verbindung mit Geschäftstransaktionen ausgestellt oder erhalten hatte. Anfangs zeigte sich der Kunde kooperativ. Bald schon berief er sich aber auf eine Klausel in Verträgen, die er mit gewissen Lieferanten abgeschlossen habe. Diese Klausel verpflichtete ihn zu Geheimhaltung, weshalb er gewisse zusätzliche Geschäftspapiere nicht beibringen könne. Der Finanzintermediär kündigte daraufhin das Konto wegen Vertrauensbruch. Einige Zeit später erfuhr der Finanzintermediär, dass in eine Uhrenfabrik in der Region eingebrochen worden war. Die Einbrecher stahlen mehrere teure Uhrwerke. Der Finanzintermediär wurde ob dieser Information hellhörig und meldete MROS seinen Verdacht, dass zwischen dem ehemaligen Kunden und einem möglicherweise illegalen Handel mit Uhrwerken ein Zusammenhang bestehen könnte.

Die von MROS eingeleiteten Nachforschungen ergaben, dass der ehemalige Kunde wegen verschiedenen Straftaten bereits aktenkundig war. Es zeigte sich ausserdem, dass bei Einbrüchen wiederholt Uhrwerke gestohlen worden waren und dass die Polizei in einem Fall von illegalem Handel mit Uhrwerken ermittelte. MROS leitete den Verdachtsfall an die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden weiter. Die daraufhin eingeleitete Strafuntersuchung ergab indessen keine Hinweise darauf, dass der ehemalige Kunde sich als Hehler von Uhrwerken betätigte und über das Konto Geld wusch. Die Untersuchung wurde deshalb eingestellt und der Fall zu den Akten gelegt.

### **Die Welt der Uhren und das Verbrechen**

*Die Schweizer Uhrenindustrie profitiert seit einigen Jahren von einer äusserst vorteilhaften Wirtschaftslage. Die Wachstumsprognosen für den Uhrensektor zeigen nach oben. Dieser wirtschaftliche Erfolg ruft auch Kriminelle auf den Plan. Die entlang des Genferseeufers angesiedelten Uhrenfirmen sehen sich gezwungen, immer aufwendigere Sicherheitsmassnahmen zum Schutz ihrer Firmensitze und Produktionsstätten zu treffen. Mittlerweile werden spezialisierte Unternehmen herangezogen, um ausgeklügelte Sicherheitssysteme einzurichten oder auf den neusten Stand zu bringen.*

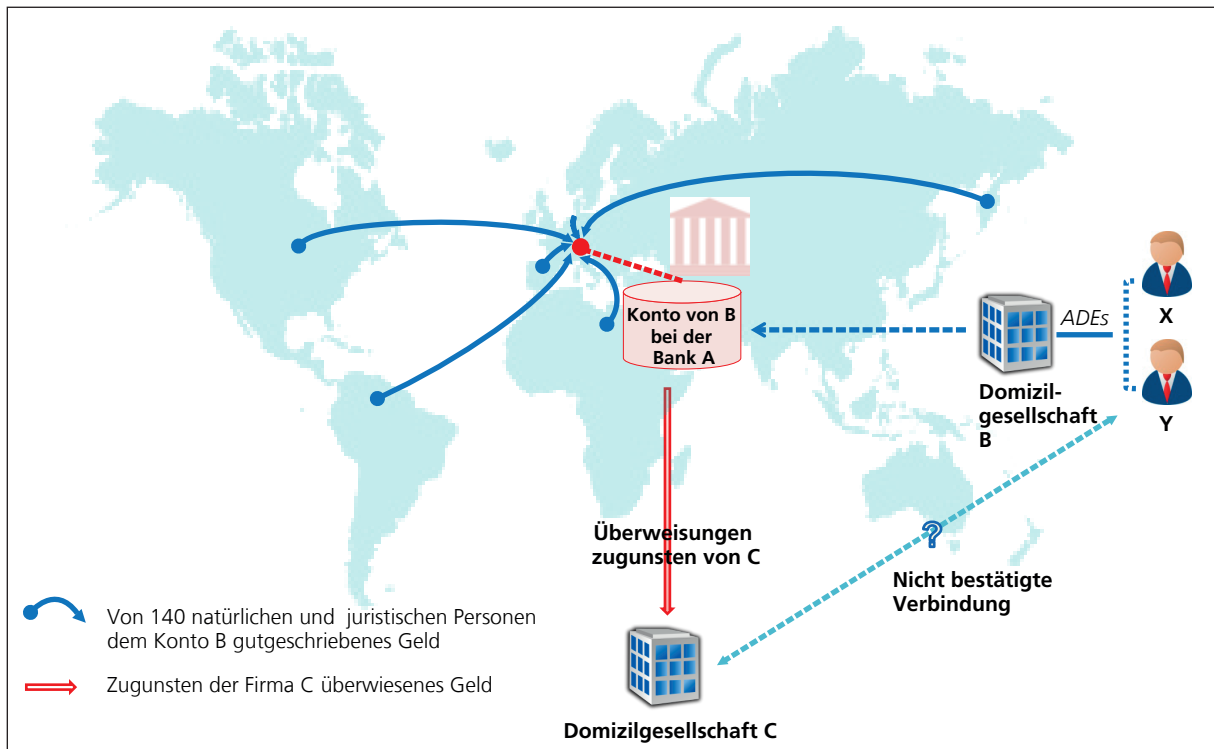
*Schweizer Uhrenfirmen werden in zunehmendem Mass bestohlen. Um mit neuen Massnahmen besser gegen die Diebe vorzugehen, arbeiten die kantonalen Polizeikörper eng mit den Strafverfolgungsbehörden der angrenzenden Länder zusammen. Diese Zusammenarbeit brachte bereits Erfolge: Im Jahr 2013 wurde eine Reihe von Diebstählen aufgeklärt und Verbrechernetze zerschlagen, die für den Diebstahl von Uhrenmaterial von hohem Wert verantwortlich waren. Die Polizei hat damit begonnen, sich noch verstärkter der Diebstahlbekämpfung in der Uhrenindustrie zu widmen. So hat beispielsweise die Neuenburger Kantonspolizei eine Stelle eingerichtet, die sich ausschliesslich mit Fragen rund um die Sicherheit der regionalen Uhrenindustrie befasst.*

### **3.13 Verdacht auf Betrug im Devisenmarkt**

Die FINMA kontaktierte den Finanzintermediär A wegen eines von ihm geführten Kontos der Firma B. Ein Dritter hatte sich bei der FINMA darüber beklagt, er habe auf dieses Konto Vermögenswerte überwiesen, die er in der Folge verlor. Der Geschäftszweck der Firma B war es jedoch, Dividenden durch Weiterinvestition im Auftrag von X und Y zu bewirtschaften. X und Y waren als wirtschaftlich Berechtigte des Kontos ausgewiesen und gaben an, Geschäftspartner zu sein.

Der Finanzintermediär prüfte die über das Konto der Firma B getätigten Transaktionen. Dabei entdeckte er einige ungewöhnliche Bewegungen: Sehr viele der diesem Konto gutgeschriebenen Beträge, von zweistelligen Summen bis hin zu mehreren zehntausend Franken, stammten von rund 140 teils juristischen, teils natürlichen Personen aus verschiedenen Ländern. Der grösste Teil des auf dem Konto der Firma B eingegangenen Geldes war auf das Konto der Holdinggesellschaft C transferiert worden, dessen wirtschaftlich Berechtigte nicht bekannt waren.

Der Finanzintermediär kontaktierte den Kunden, um Aufschluss über den Hintergrund der Transaktionen zu erhalten. X erklärte, er verwalte mehrere Firmen. Diese Firmen gehörten zwar ein und derselben Unternehmensgruppe an, seien aber in verschiedenen Jurisdiktionen gelegen, was der Grund für die etwas unüblich erscheinenden Kon-



tobewegungen sei. Diese Firmen würden ihren Kunden eine Plattform für den Devisenhandel, aber auch für Brokerdienstleistungen und Online-Beratung anbieten. Den Ausführungen von X zufolge stammen die Zahlungen, die auf das Konto der Firma B in der Schweiz eingehen, von den Kunden dieser Firmen, die über diese Plattform Devisentransaktionen tätigen.

Die von der MROS angestellten Nachforschungen bei den zuständigen staatlichen Behörden ergaben, dass keine dieser Firmen in den jeweiligen Ländern als Brokerunternehmen oder Consultingfirmen für Finanzderivate offiziell verzeichnet waren. Einige der Firmen wurden sogar auf schwarzen Listen geführt. In einer Reihe von Online-Foren wurde davon berichtet, wie schwierig es sei, einmal überwiesenes Geld wieder ausbezahlt zu bekommen. Es gab gar Beiträge, in denen die Firma des Betrugs bezichtigt wurde. Angesichts der Sachlage hatte MROS ausreichend Anlass zur Vermutung, dass es sich hier um einen Fall von Betrug nach dem Schneeballsystem oder Veruntreuung handelte. Der Fall wird nun von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden behandelt.

### 3.14 Ein Vermögensverwalter veruntreut Vermögenswerte oder wäscht Geld im Auftrag des organisierten Verbrechens

Der Finanzintermediär A wurde darüber informiert, dass einer seiner Kunden, ein unabhängigen Vermögensverwalter X, unauffindbar sei. Wenig später erschien in der internationalen Presse ein Artikel, wonach der Vermögens-

verwalter und dessen Frau tot aufgefunden worden waren. Die Leichen waren vergraben worden. Die Verletzungen am Körper der Toten liessen darauf schliessen, dass sie erzwungen wurden. Die örtliche Polizei leitete eine Morduntersuchung ein.

Der Finanzintermediär A überprüfte alle Konten, bei denen der Vermögensverwalter X Inhaber einer Verwaltungsbefugnis oder unterschriftsberechtigt war. Bei einem dieser Konten war ein gewisser Y als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführt. Obschon er vom Tod seines Vermögensverwalters wusste, kontaktierte er die Bank nicht. Die vormals X gewährte Verwaltungsbefugnis und die Unterschriftsberechtigung übertrug er an jemand anderen.

Der Finanzintermediär A entdeckte ausserdem, dass ein grosser Teil des vom Konto von Y abgebuchten Geldes – insgesamt mehrere Millionen Franken – auf interne und externe Konten transferiert worden waren. Wirtschaftlich Berechtigter war der Vermögensverwalter X. Der Finanzintermediär A konnte sich nur wundern, dass Y sich bei dem Vermögensverwalter X nie über den Verbleib mehrerer Millionen Franken erkundigte, die seit der Eröffnung des Kontos von diesem abgebucht worden waren.

Diese merkwürdigen Umstände bewogen den Finanzintermediär, eingehendere Nachforschungen über Y anzustellen. Schon bald stellte sich heraus, dass dieser wegen Kreditbetrug in dessen Heimatstaat im Jahr 2000 für schuldig befunden und zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt

worden war. Offenbar erschlich sich Y, damals Leiter eines Schmuckgeschäftes, in den Jahren 1994 und 1995 Kredite. Als Sicherheit für die Kredite dienten Diamanten. Die Diamanten waren jedoch nicht echt. Dem Vernehmen nach wurde das so ertrogene Geld zur Finanzierung einer kriminellen asiatischen Organisation verwendet. Y soll Mitglied dieser Organisation gewesen sein. Y hatte demgegenüber erklärt, das Geld stamme aus dem Verkauf eines Schmuckgeschäftes, das ihm gehört habe.

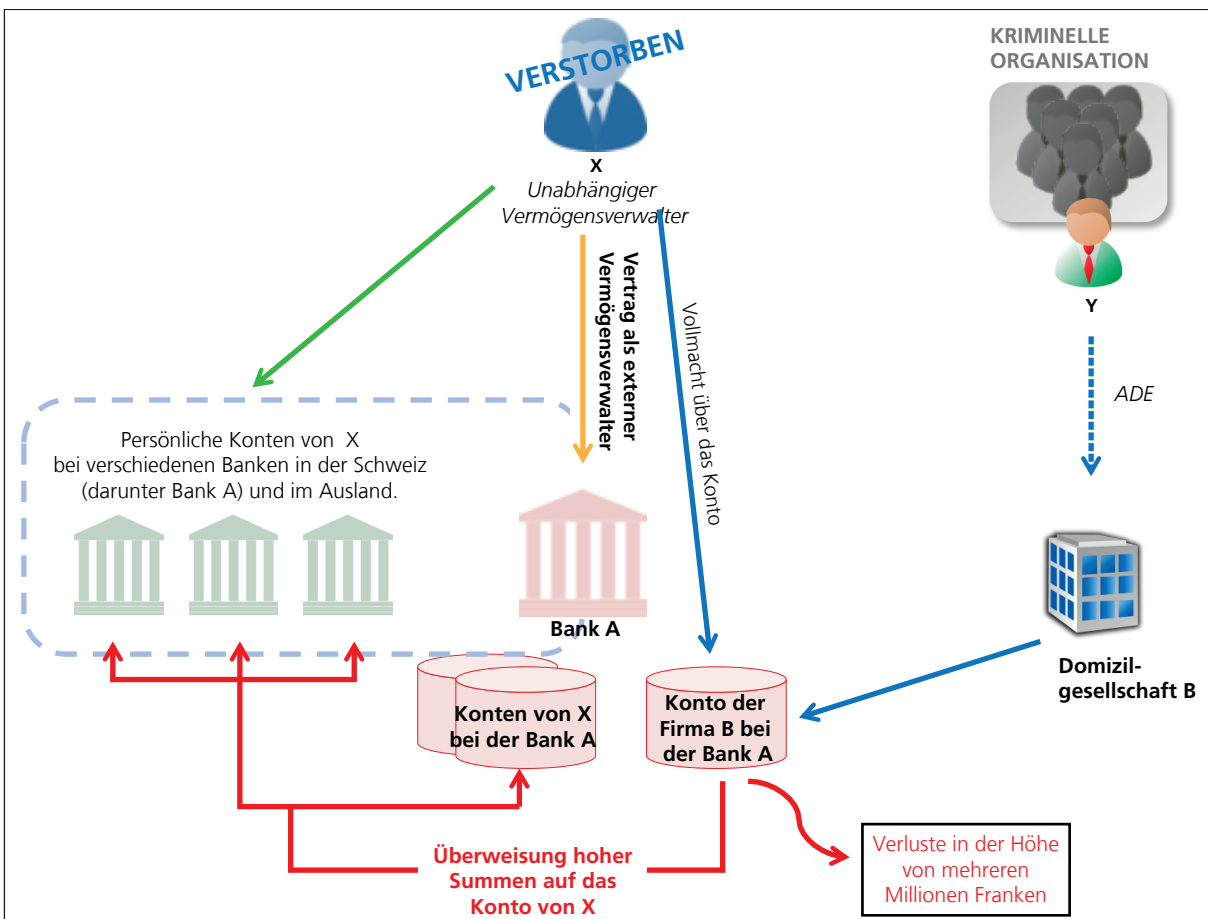
X verwaltete im Auftrag eines vermögenden Kunden einen Investmentfonds. Zeitungsmeldungen zufolge war Rache das Tatmotiv. Die der Ermordung des Vermögensverwalters und dessen Frau verdächtige Person sagte aus, einen erheblichen finanziellen Verlust erlitten zu haben, nachdem sie ihr Vermögen X zur Verwaltung anvertraut hatte. X habe derweil im In- und Ausland auf grossem Fuss gelebt.

Die von MROS zur selben Zeit angestellten Nachforschungen trugen einige neue Erkenntnisse hinsichtlich der kriminellen Organisation bei, der Y angeblich angehörte. Auch wurden Einzelheiten bekannt über dessen mögliche Verwicklung in einen Fall von Geldwäscherei, der sich zu einem früheren Zeitpunkt abgespielt hatte. X und der Mordfall waren sogar bereits Gegenstand der Anfrage einer ausländischen FIU.

Die zuständige Staatsanwaltschaft wurde über diesen Fall unterrichtet. Die von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Untersuchung dürfte zeigen, ob X sich einzig des Betrugs oder der Veruntreuung von Vermögenswerten schuldig gemacht hat, oder ob er im Auftrag von Personen Geld gewaschen hatte, die in Verbindung mit einer kriminellen Organisation stehen.

### 3.15 Mächtiger europäischer Geldwäscherling ausgehoben

Nachdem in der internationalen Presse mehrere Berichte über die Zerschlagung eines grossen Geldwäscherings in Nordeuropa erschienen waren, meldete der Finanzintermediär A der MROS drei Kundenbeziehungen, die seinen Verdacht erregt hatten. Ein ausländischer Staatsanwalt hatte wegen Beihilfe zur Geldwäscherei Anklage gegen vier Personen (W, X, Y und Z) und ein Finanzdienstleistungsunternehmen erhoben. Über dieses Finanzdienstleistungsunternehmen waren mehrere zehntausend Euro gewaschen worden. Nach Überzeugung der mit dem Fall betrauten Strafverfolgungsbehörde bestachen die vier beschuldigten Personen Dritte, damit diese in ihrem Auftrag Konten einrichteten, über die die Beschuldigten verfügen konnten, die aber auf verschiedene andere Firmennamen lauteten.



Zwei dieser Personen, X und Y, besaßen je ein auf sie lautendes Konto beim Finanzintermediär A. Zudem wurde bei A ein auf die Domizilgesellschaft E lautendes Konto geführt, an dem X und Y wirtschaftlich berechtigt waren. Den Presseberichten zufolge begannen die Beschuldigten in der Zeit zwischen 2009 und 2010 Geld zu waschen. In der Zeit also, in der X und Y beim Finanzintermediär in der Schweiz ihre Konten einrichteten.

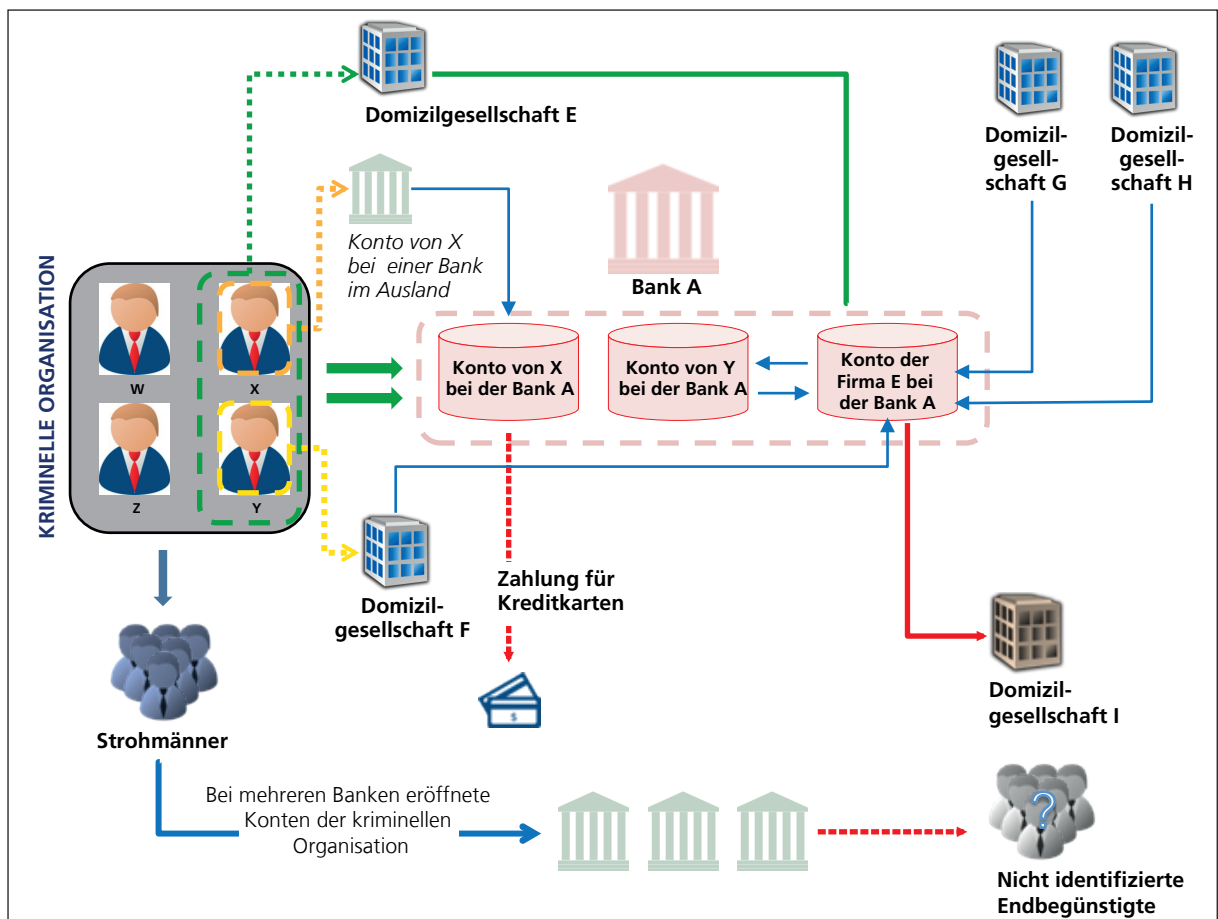
Die ersten paar Überweisungen auf das Konto von X datieren aus dem Jahr 2010. Belastet wurde das Konto nahezu ausschliesslich mit Beträgen zur Bezahlung von Kreditkartenrechnungen. In der Zeit von Januar bis Oktober 2010 gingen auch auf das Konto der Domizilgesellschaft E einige Überweisungen ein. Sie stammten von den Firmen G und H. Kaum waren dem Konto Beträge gutgeschrieben worden, wurden diese innerhalb weniger Tage auf das Konto von Y transferiert. Im Jahr 2011 wurde das gesamte Geld auf das Konto von Y transferiert und schliesslich, meistens noch am selben Tag, auf das Konto eines weiteren Unternehmens, des Unternehmens I, überwiesen.

Die von der MROS angestellten zusätzlichen Nachforschungen zeigten, dass im Land C in dieser Angelegenheit seit mehreren Jahren kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Gan-

ge waren. Die Hauptaufgabe von X und dessen Partnern war es, Strohmänner zu finden und anzuwerben. Deren Aufgabe wiederum war es, im Namen verschiedener Firmen Bankkonten einzurichten und X und dessen Partnern die Kontoauszüge und die fürs E-Banking erforderlichen Passwörter bekanntzugeben. X und Y besorgten die gefälschten Dokumente (Verträge, Formulare und dergleichen) und bereiteten alles für den Barbezug des Geldes vor. Bislang ist es den ausländischen Strafverfolgungsbehörden nicht gelungen, die Herkunft des Geldes zu klären, das die Mitglieder dieser kriminellen Organisation auf die verschiedenen Konten transferierten. Ebenso wenig ist bekannt, wer schliesslich die Nutzniesser dieses Geldwäschesystems sind. Die MROS hat den Fall an die zuständigen Schweizer Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Diese haben eine Untersuchung eingeleitet.

### 3.16 Mehrwertsteuer-Karussell

Eine in der Schweiz ansässige Firma besass bei einer Bank ein Konto. Diese Firma war einer ausländischen Unternehmensgruppe angegliedert, die Erdölzerzeugnisse vertrieb. Die bei der Bank für die Verwaltung des Kontos der Firma zuständige Person erhielt Kenntnis davon, dass die Unternehmensgruppe im Verdacht stand, massgeblich an umfangreichen Betrügereien des Typs eines Mehrwertsteu-



er-Karussells beteiligt zu sein. Die Deliktsumme wurde mit Hunderten von Millionen Franken beziffert. Eine ausländische Justizbehörde habe eine Beschlagnahmeverfügung erlassen und zahlreiche Konten gesperrt, die mit der Tätigkeit der Firmen um die Unternehmensgruppe in Verbindung standen. Aus der Presse verlautete, dass der Verwalter der Firma hinter diesem äusserst raffiniert aufgezogenen Betrug stehe. Das Vorgehen bestand darin, dass viele Mantelgesellschaften gegründet und kurz darauf wieder liquidiert wurden, deren Geschäftszweck der Verkauf von Erdölzeugnissen war. Über diese Gesellschaften wurden Erdölzeugnisse an inländische Käufer vertrieben und die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Transaktionen wurden jedoch dem Fiskus nicht gemeldet. Die in diesem Fall Verhafteten wurden wegen Urkundenfälschung und Geldwäscherei angeklagt.

Die Analyse der Geldflüsse und Kontobewegungen bei der fraglichen Geschäftsverbindung liess keine ungewöhnliche Transaktion erkennen. Das auf dem Konto der Firma befindliche Geld stammte mehrheitlich von firmeneigenen Konten, die bei Banken im Ausland geführt wurden. Aus diesen Konten wurden die Verwaltungskosten gedeckt. Die in Frage stehenden Summen waren verhältnismässig. Der Finanzintermediär hegte dennoch gewisse, nicht gänzlich ausräumbare Zweifel. Deshalb teilte er der MROS seine Zweifel an der Herkunft des auf besagtem Konto liegenden Geldes mit.

Die MROS ist nach Artikel 10 Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes dazu verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang einer Meldung einen Entscheid zu treffen. Innerhalb dieser kurzen Frist ergaben sich keine klaren Hinweise auf eine mögliche Verwicklung der Firma in einen Mehrwertsteuerbetrug. Der Fall wurde deshalb vorerst zu den Akten gelegt. Im Zuge der weiteren Nachforschungen hatte die MROS ein ausländisches FIU um eine Reihe von detaillierten Auskünften in der Angelegenheit ersucht, unter anderem auch zum Zeitraum, in dem diese illegalen Machenschaften stattfanden. Die erst nach Ablauf der Bearbeitungsfrist eingetroffenen Informationen liessen eine mögliche Verbindung zwischen der Firma und der gegen die Unternehmensgruppe erhobenen Anklage erkennen. Gestützt auf diese neuen Informationen wurde der zuerst klassierte Fall wieder aufgenommen und schliesslich doch an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

### 3.17 Kunst und kriminelle Organisation?

Über das bei einer Schweizer Bank geführte Kundenkonto wurde der Kauf mehrerer zeitgenössischer Kunstwerke abgewickelt. Sobald jeweils das mit den Käufen in Zusammenhang stehende Geld dem Konto gutgeschrieben wor-

den war, erteilte der wirtschaftlich Berechtigte X jeweils Zahlungsaufträge ins Ausland zugunsten eines bei einer Anwaltskanzlei domizilierten Unternehmens.

Die Bank prüfte die Sachlage und kam zum Schluss, dass die von ihrem Kunden gemachten Angaben zu den Zahlungen ungenügend und undurchsichtig waren. Y, der jeweils Überweisungen auf das Konto von X gemacht hatte, verfügte offenbar gar nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel für Überweisungen in dieser Grössenordnung. Hinzu kam, dass die beiden Personen in ein und derselben Stadt im europäischen Ausland wohnten. Es schien deshalb nicht einsichtig, weshalb sie zur Abwicklung ihrer Geschäfte ein Konto bei einer Schweizer Bank benutzten, was den Verdacht der Bank noch verstärkte.

In der Folge wurde das Konto von X gesperrt. Daraufhin wies X ein Echtheitszertifikat für einige der Kunstwerke vor, deren Eigentümer X angeblich war. Der MROS fiel auf, dass die Unterschrift auf dem Zertifikat eine völlig andere war als diejenige auf den Bankformularen, die bei der Kontoeröffnung ausgefüllt worden waren. Ein bei fedpol tätiger Kunstsachverständiger und Kenner des Kunstmarktes nahm eine Schätzung der Kunstwerke vor. Er kam zum Schluss, dass der angegebene Wert der Kunstwerke um ein Vielfaches zu hoch war und in keiner Weise dem Marktwert entsprach. Der Verdacht drängte sich auf, dass X und Y Strohmänner waren und für andere Personen oder in der Region aktive kriminelle Organisationen agierten. MROS leitete die Angelegenheit an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Die Verdachtsmomente waren aber nicht ausreichend, um eine Voruntersuchung einzuleiten.

### 3.18 Terrorismus und die Finanzierung islamistischer Organisationen

Eine auf das Firmenkonto eines in der Schweiz ansässigen Unternehmenseinbezahlte Summe war so ungewöhnlich hoch, dass die kontoführende Bank weitere Abklärungen traf und schliesslich der MROS eine Meldung erstattete. Das Unternehmen bot Produkte und Dienstleistungen im Telekommunikations- und Elektroniksektor an. Die Bank stellte bei ihrer Analyse fest, dass auf dem Konto wiederholt hohe Summen eingegangen waren. Die Überweisungen erfolgten aus dem Nahen Osten.

Die von MROS angestellten Nachforschungen ergaben, dass an der Adresse des Unternehmens noch weitere Firmen ihren Sitz hatten. Diese Firmen waren in ähnlichen Bereichen tätig wie das im Fokus stehende Unternehmen und im jeweiligen Verwaltungsrat dieser Firmen sassen ebenfalls Personen, die aus dem Nahen Osten stammten. Im Zuge weiterer Abklärungen erfuhr die MROS, dass eine der Firmen im Besitz einer Person war, dessen Name in den

1990er-Jahren in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten genannt worden war. Andere direkt oder auch indirekt in diesen Fall verwickelte Personen hatten Positionen in mehreren islamischen Stiftungen inne. Laut Verantwortlichen des Unternehmens verkaufte das Unternehmen Telefonkarten vornehmlich gegen Barbezahlung an Abnehmer in der Schweiz und in anderen europäischen Ländern. Hergestellt und geliefert werden die Telefonkarten nach Angaben des Unternehmens von einer europäischen Firma.

Der Bank gegenüber sagte das Unternehmen, die Firma produziere die Telefonkarten, stelle sie aus und versende sie direkt an die Kunden des Unternehmens. Die von der MROS bei den Schweizer Zollbehörden angestellten Erkundigungen ergaben, dass die Schweizer Kunden des Unternehmens die angeblich von der Firma versandte Ware jedoch nie erhalten haben. Die der Bank vorgelegten Rechnungen

wiesen geringe Beträge aus und der mit dem Verkauf von Telefonkarten gemachte Gewinn war nicht der Rede wert. Auch liessen die Rechnungen eine Reihe anderer Ungeheimtheiten erkennen.

Bei den Bareinzahlungen auf das Konto des Unternehmens handelte es sich demgegenüber um beträchtliche Summen. Wenngleich diese Tatsache für sich allein genommen nicht weiter aussagekräftig war, gaben sich daraus aber Hinweise auf den tatsächlichen Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Dies alles war umso merkwürdiger, als das Unternehmen scheinbar mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte. Die MROS leitete die Angelegenheit und die gewonnen Erkenntnisse zur Prüfung der Rechtmässigkeit der Geschäftsaktivitäten dieses Unternehmens an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter.

## 4 Aus der Praxis der Meldestelle

### 4.1 Die Gesetzesänderung vom 21. Juni 2013 und die neuen Kompetenzen der Meldestelle für Geldwäscherei

Am 21. Juni 2013 verabschiedete das Parlament eine Teilrevision des Geldwäschereigesetzes. Nachdem kein Referendum ergriffen worden war, trat das Gesetz am 1. November 2013 in Kraft.

Nach dem revidierten Geldwäschereigesetz hat die MROS drei neue Kernkompetenzen: der Austausch von Finanzinformationen mit ausländischen FIUs, das Erheben von Informationen bei dritten Finanzintermediären, die zu einem Fall selber keine Verdachtsmeldung erstattet haben, und die Regelung der Modalitäten der Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen direkt durch die MROS.

Seit dem 1. November 2013 gibt die MROS damit auch Finanzinformationen an ausländische FIUs weiter. Solche Informationen dürfen nur zu Informationszwecken verwendet werden. Mit dem vorgängig eingeholten Einverständnis der MROS dürfen ausländische FIUs solche Informationen den Strafverfolgungsbehörden ihres Landes weitergeben. Die Bestimmungen in Artikel 30 Absatz 4 und 5 des Geldwäschereigesetzes regeln die Bedingungen, unter denen Finanzinformationen weitergeleitet werden dürfen.

Die MROS kann zudem künftig selbständig Verträge (MoUs) über die technische Zusammenarbeit mit ausländischen FIUs aushandeln und abschliessen. Diese Verträge regeln ausschliesslich die Art und Weise des Informationsaustausches. Die MROS prüft eine Reihe von Anfragen ausländischer FIUs, die bereits ihr Interesse am Abschluss eines MoU angemeldet haben. Bislang wurden aber noch keine entsprechenden Verträge abgeschlossen. Innerstaatliches Recht verpflichtet gewisse Länder, die Mitglieder der Egmont-Gruppe sind, ein MoU abzuschliessen, bevor mit ausländischen FIUs Informationen ausgetauscht werden dürfen. Der Austausch von Finanzinformationen ist von zentraler Bedeutung. Der Abschluss von Abkommen über den Informationsaustausch ist deshalb sowohl im Interesse der MROS, als auch der ausländischen FIUs.

#### 4.1.1 Der neue Artikel 11a des Geldwäschereigesetzes

Seit dem 1. November 2013 ist MROS dazu berechtigt, zusätzliche Informationen für die Analyse einer Meldung nicht nur von Finanzintermediären einzufordern, die einen Verdacht gemeldet haben; auch dritte Finanzintermediäre – Finanzintermediäre, die an einer Transaktion oder Geschäftsverbindung beteiligt sind oder waren, aber keine

Meldung erstattet haben –, müssen auf Aufforderung hin der MROS sachbezogene Informationen liefern. Mit dieser neuen Bestimmung wird den Problemen Rechnung getragen, die in der Vergangenheit in der Praxis bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung aufgetreten sind.

Mit der Bestimmung in Artikel 11a Absatz 1 wird lediglich die von der MROS bereits praktizierte Vorgehensweise kodifiziert und somit eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die MROS vom meldenden Finanzintermediär zusätzliche Informationen einfordern kann.

Diese Bestimmung lässt sich in der Regel problemlos umsetzen.

#### 4.1.2 Informationserhebung bei dritten Finanzintermediären

Nach Artikel 11a Absatz 2 des seit 1. November 2013 geltenden Geldwäschereigesetzes ist MROS dazu berechtigt, auch bei Finanzintermediären, die an einer den Fall betreffenden Transaktion beteiligt sind oder waren, jedoch keine Verdachtsmeldung erstattet haben — dritten Finanzintermediären —, Informationen einzufordern. Im Zuge der Analyse eines Verdachtsfalls zeigt es sich oft, dass mehrere Finanzintermediäre in eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion verwickelt sind. Darunter sind oft auch solche, die selber keine Verdachtsmeldung erstattet haben. Unter dem früheren Geldwäschereigesetz hatte die MROS keine Möglichkeit, diese Intermediäre um Informationen anzugehen. Die MROS musste sich vor der Gesetzesänderung auf die Analyse der als verdächtig gemeldeten Transaktion beschränken. Dazu musste sie sich mit den Informationen begnügen, die sie vom meldenden Finanzintermediär erhalten hatte. Wenn die MROS einen solchen Verdachtsfall an die zuständige Staatsanwaltschaft weiterleitete, konnte sie jedoch auf die weiteren beteiligten Finanzintermediäre und die über sie getätigten Transaktionen hinweisen. Wenn die MROS die Einschätzung vertritt, dass ausreichend Hinweise dafür bestehen, dass diese anderen Finanzintermediäre aufgrund der Sachlage zu einer Verdachtsmeldung verpflichtet gewesen wären, kann sie die Angelegenheit ferner der FINMA zur Kenntnis bringen.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) vom 25. August 2004 besteht unverändert die Möglichkeit, dass die MROS der zuständigen Aufsichtsbehörde unaufgefordert Informationen übermitteln kann. Das neue Recht, Zusatzinformationen bei Drittfinanzintermediären einzuholen, beschränkt sich



jedoch darauf, dass der Hinweis betreffend diesen Drittfianzintermediär sich aus einer Verdachtsmeldung ergeben muss, welche der MROS erstattet worden ist. Die MROS kann also nur dann zusätzliche Informationen einfordern, wenn sich aus der Analyse einer Meldung ergibt, dass ein anderer Finanzintermediär betroffen ist als derjenige, der bereits eine Meldung erstattet hat.

Zur Erhebung zusätzlicher Informationen, sei es vom meldenden oder von einem anderen Finanzintermediär, verwendet MROS Formulare mit Fragen, die sich je nach Fall auf die Bestimmungen im ersten oder zweiten Absatz des Artikels 11a (Herausgabe von Informationen) des Geldwäschereigesetzes beziehen. Auf den Formularen ist eine Liste mit einzureichenden Unterlagen enthalten. Die MROS verlangt aus dieser Liste jeweils nur diejenigen Unterlagen, welche zur vertieften Analyse eines konkreten Verdachtsfalls notwendig sind.

#### **4.1.3 Erste Anwendungsfragen betreffend die neuen Gesetzesbestimmungen**

Nachdem die neuen Bestimmungen zur Herausgabe von Informationen in Kraft getreten sind, stellen sich in der Praxis hinsichtlich der Anwendung von Artikel 11a Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes die folgenden Fragen.

a) Welche Wirkung hat die Aufforderung zur Herausgabe von Informationen? Stellt das einem Finanzintermediär von der MROS zugestellte Formular zur Einreichung von Zusatzinformationen gemäss Art. 11a Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes einen Verdachtsgrund dar? Muss also der kontaktierte Finanzintermediär automatisch eine Meldung nach Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes erstatten? Die Frage ist durchaus berechtigt, zumal es sich um eine Aufforderung handelt, welche von der nationalen Meldestelle stammt, deren Aufgabe es ist, die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, deren Vortaten, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung zu unterstützen. Kann der Finanzintermediär lediglich die verlangten Informationen liefern ohne gleichzeitig eine Verdachtsmeldung zu erstatten?

Das Formular, beziehungsweise der Umstand, dass die MROS einen Finanzintermediär dazu auffordert, die gesuchten Informationen zu liefern, heisst nicht automatisch, dass ein begründeter Verdacht vorliegt. Die ursprüngliche Meldung kann ebenso gut auch gestützt auf einen einfachen Verdacht im Sinne von Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches erstattet worden sein. Das heisst, ein Finanzintermediär hat lediglich von seinem Melderecht Gebrauch gemacht. Mit dem 1998 vom Gesetzgeber vorgesehenen Meldesystem sollte vermieden werden, dass eine automatische Meldepflicht gilt. Der Finanzintermediär muss einen konkreten Verdacht haben, um eine Verdachts-

meldung zu erstatten. Dieser Verdacht sollte auf der Sachlage und den ihm vorliegenden Informationen gründen. Eine Aufforderung durch die MROS nach Massgabe von Artikel 11a Absatz 2 zur Herausgabe von zusätzlichen Informationen muss also nicht automatisch in einer Verdachtsmeldung münden.

Der Finanzintermediär kann indessen nicht einfach darüber hinweggehen, dass die MROS als zentrale nationale Meldestelle über seinen Kunden Informationen eingefordert hat. Einer Aufforderung an die Adresse weiterer Finanzintermediäre auf Bekanntgabe von Informationen geht jeweils eine Verdachtsmeldung eines anderen Finanzintermediärs voraus. Der dritte Finanzintermediär muss deshalb Nachforschungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Geldwäschereigesetzes anstellen. Anhand der Erkenntnisse wägt er ab, ob ein konkreter Verdacht besteht. Ist das der Fall, erstattet er der MROS gestützt auf Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes oder auf Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches eine Verdachtsmeldung. Erhärtet sich hingegen ein Verdacht im Rahmen der Zusatzabklärungen nicht, übermittelt der Finanzintermediär einzig diejenigen Informationen, welche die MROS einfordert.

b) Eine weitere Frage betrifft die Anwendung des Verbots nach Artikel 11a Absatz 4 beziehungsweise Artikel 10a Absatz 1 des Geldwäschereigesetzes: Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Verdachtsmeldung informieren. In Verbindung mit Artikel 11a Absatz 2 ergibt sich hier eine Schwierigkeit bei der Anwendung des Informationsverbots, zumal Finanzintermediäre, die in einen Fall verwickelt sind, aber keine Meldung erstattet haben, nicht wissen können, ob der einen Verdacht meldende Finanzintermediär die Meldung nach Massgabe der Meldepflicht (Art. 9 GwG) oder aufgrund des Melderechts (Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB) erstattet hat. Somit ist nicht bekannt, ob eine Vermögenssperre verhängt worden ist oder nicht. Falls doch, ist unklar, wann die Sperre verhängt worden ist und wie lange sie gilt. Wie lange dauert die Frist, während der das Informationsverbot nach Artikel 11a Absatz 4 gilt? Denkbar wäre, von einer fünftägigen Frist auszugehen, die in dem Moment zu laufen beginnt, in dem der Finanzintermediär die von der MROS geforderten Unterlagen versendet hat, ohne dass jedoch eine neue Verdachtsmeldung erstattet wurde. Die MROS informiert diesen dritten Finanzintermediär jedoch nicht über den weiteren Fortgang hinsichtlich der ursprünglichen Meldung. Dieses Recht steht nur demjenigen Finanzintermediär zu, der eine Verdachtsmeldung erstattet hat.

Dieser Ansatz ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend. Wie verhält es sich mit dem Informationsverbot gegenüber dem Kunden während der Frist, welche die MROS dem Finanzintermediär zur Einreichung der erforderlichen Unter-

lagen gesetzt hat? Was geschieht nach Ablauf der Frist von fünf Tagen, gezählt ab dem Zeitpunkt, in dem der Finanzintermediär die Informationen der MROS zustellt? Tatsächlich kann es sein, dass die MROS ihre Analyse noch nicht abgeschlossen hat, beispielsweise wenn die ursprüngliche Meldung gestützt auf das Melderecht nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches erstattet wurde. Wird der Kunde vor oder nach Ablauf der Frist von fünf Tagen informiert, würden dadurch sowohl die Bemühungen der MROS bei der Analyse der Verdachtslage als auch eine anschließende Strafuntersuchung zunichte gemacht.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen<sup>9</sup> würde bei diesem Dilemma Abhilfe schaffen. Der neue Artikel 10a Absatz 1 des Geldwäschereigesetzes nennt weder einen Beginn noch ein Ende der Frist, während der das Informationsverbot gilt. Auf Artikel 11a Absatz 4 angewandt würde dies bedeuten, dass es dem Finanzintermediär, der zwar in einen Fall involviert ist, aber selber keine Meldung erstattet hat und von MROS zur Erteilung von Informationen aufgefordert wird, jederzeit untersagt ist, seinen Kunden über Informationsbegehren der MROS zu orientieren. Die vom Bundesrat am 13. Dezember 2013 verabschiedete Vorlage lässt die allgemeine Zielsetzung des Gesetzgebers im Bereich der Geldwäschereibekämpfung erkennen: Die Finanzintermediäre, die MROS und die Strafverfolgungsbehörden sollen die bestmöglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen vorfinden, damit Fälle von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erkannt, die Hintergründe eingehend analysiert und die Schuldigen strafrechtlich verfolgt werden können. Es ist nicht nur überflüssig, Kunden über das von der MROS gestellte Informationsbegehren zu unterrichten, sondern es erschwert die Analysearbeit der MROS und behindert auch eine Strafuntersuchung.

Mit den an die MROS gerichteten Meldungen wird ein Verdacht mitgeteilt, es werden jedoch keine Beweise geliefert. Wie im Gesetzesentwurf des Bundesrates vorgesehen, darf ein Finanzintermediär seinen Kunden zu keinem Zeitpunkt informieren. Wird ein Strafverfahren eröffnet, ist es an den Strafverfolgungsbehörden, die entsprechenden Personen zu kontaktieren.

Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, empfiehlt die MROS den Finanzintermediären dringend, Kunden, die Gegenstand eines Informationsbegehrens sind, nicht über diese Tatsache in Kenntnis zu setzen.

#### 4.2 Verstösse gegen das Börsengesetz gelten neu als Vortat zur Geldwäscherei

Am 1. Mai 2013 trat eine massgebliche Änderung des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) in Kraft. Insiderhandel und Kursmanipulation werden fortan als Verbrechen geahndet und gelten somit als Vortat zur Geldwäscherei. Voraussetzung ist, dass ein Vermögensvorteil von mehr als einer Million Schweizer Franken erzielt worden ist.

Die MROS erhielt 2013 sieben Verdachtsmeldungen mit einem Bezug zu diesen Straftaten. Sechs dieser Meldungen handelten von Fällen, bei denen die mutmassliche Vortat darin bestand, dass Insiderinformationen ausgenutzt worden waren. Bei einem der Fälle ging es um Verdacht auf Kursmanipulation. Vier dieser Verdachtsfälle wurden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Für die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen in diesem Bereich ist nach Massgabe von Artikel 44 des Börsengesetzes ausschliesslich die Schweizerische Bundesanwaltschaft zuständig.

Wie aber, fragen Finanzintermediäre, verhält es sich in einem Fall, bei dem die Summe, um welche es beim Finanzintermediär geht, weniger als eine Million Franken beträgt, dieser Intermediär aber Kenntnis davon hat, dass sein Kunde noch bei anderen Finanzintermediären Konten hat, ohne aber zu wissen, wieviel auf diesen anderen Konten liegt? Oder aber wie verhält es sich mit Effekten, die nicht an einer Börse in der Schweiz, sondern an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung im Ausland kotiert sind?

Die Finanzintermediäre, welche die Frage hinsichtlich der Eine-Million-Franken-Schwelle aufwarfen, machten vom Melderecht gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Absatz 2 StGB Gebrauch und unterbreiteten den Sachverhalt der MROS. Es wird Finanzintermediären schwer fallen, die Augen davor zu verschliessen, dass ihre Kunden bei einem anderen Finanzintermediär ebenfalls Vermögenswerte besitzen. In diesen Fällen hat die MROS wiederholt vom Recht nach Artikel 11a Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes Gebrauch gemacht und diese Drittfinanzintermediäre zur Herausgabe von Informationen aufgefordert, die somit in einen Fall verwickelt waren, jedoch selbst keine Meldung erstattet hatten.

Hinsichtlich der Frage der Kotierung von Effekten an einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz machte die Schweizerische Bundesanwaltschaft folgende Aussage:

«Damit die Bestimmungen der Artikel 40 und 40a des Börsengesetzes (BEHG) anwendbar sind, müssen Effekten an

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), BBl 2014 685, 698

einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung in der Schweiz zum Handel zugelassen sein (Art. 2 Bst. a BEHG und Art. 3 BEHG). Es reicht aus, dass ein Titel zum Handel zugelassen ist; eine Kotierung im engeren Sinne ist nicht erforderlich. Effekten, die ausschliesslich im Ausland gehandelt werden, fallen somit nicht unter die Bestimmungen der Artikel 40 und 40a BEHG<sup>10</sup>.

Weil immer auch die Möglichkeit besteht, dass eine qualifizierte Straftat vorliegt, sollten Finanzintermediäre indessen auch auf Effekten achten, die ausschliesslich an ausländischen Börsen gehandelt werden. Vermögenswerte, welche durch ein qualifiziertes Börsendelikt generiert werden, könnten Gegenstand der Geldwäscherei in der Schweiz sein, selbst wenn die Vortat als solche nach Schweizer Recht nicht – zumindest nicht nach Artikel 40 und 40a BEHG – geahndet wird. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit, welcher durch das Bundesgericht bestätigt worden ist<sup>11</sup>. Dieser Grundsatz besagt, dass eine im Ausland begangene deliktische Handlung in der Schweiz als Vortat zur Geldwäscherei gelten kann, wenn diese Handlung als Verbrechen qualifizieren würde, falls sie in der Schweiz begangen worden wäre<sup>12</sup>. Im Zusammenhang mit Börsendelikten muss somit geprüft werden, ob der Täter durch den qualifizierten Tatbestand der Art. 40 oder 40a BEHG erfasst worden wäre, falls er in der Schweiz gehandelt hätte.

Auch lediglich ein Buchgewinn genügt, um die Bedingung des Vermögensvorteils zu erfüllen. Eine Erhöhung des Kurses infolge der Veröffentlichung einer vertraulichen Information ist ausreichend<sup>13</sup>; es ist somit nicht erforderlich, dass das Wertpapier oder Derivat im günstigsten Moment veräussert wird. Von einem unrechtmässigen Vermögensvorteil ist selbst dann die Rede, wenn nach Bekanntwerden

der vertraulichen Tatsache der Kurs des Wertpapiers erst steigt, schliesslich aber sogar unter den Kurs fällt, zu dem es gekauft worden ist.»

### 4.3 Änderung des Meldesystems

Am 27. Februar 2013 gab der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen in die Vernehmlassung. Der Entwurf sah auch eine Neuregelung des Meldesystems vor. Im MROS-Jahresbericht 2012 wurde die vorgeschlagene Neuregelung eingehend dargelegt. Am 4. September 2013 nahm der Bundesrat Kenntnis von den Ergebnissen der Vernehmlassung<sup>14</sup>. Hinsichtlich der aufgrund von Artikel 9 des Geldwäschereigesetzes erstatteten Verdachtsmeldungen hielt der Bundesrat an der automatischen fünfzügigen Vermögenssperre fest. Der Bundesrat blieb damit bei seinem Hauptanliegen, mit der zeitlich verschobenen Vermögenssperre im Sinne von Artikel 9a des Gesetzesentwurfes<sup>15</sup> eine Verbesserung der Wirksamkeit des Meldesystems bei Verdacht zu erreichen. Dieses Bestreben fand sowohl in der Botschaft<sup>16</sup> als auch in dem am 13. Dezember 2013 verabschiedeten Gesetzesentwurf<sup>17</sup> Ausdruck.

Bezüglich der Meldepflicht rückte der Bundesrat von seinem Vorhaben ab, das Melderecht nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 abzuschaffen. Dem Wunsch der an der Vernehmlassung Teilnehmenden entsprechend, bleibt dieses Recht gewahrt. Das Melderecht wird nicht komplett von der Möglichkeit einer Vermögenssperre abgekoppelt. Der Gesetzesentwurf vom 13. Dezember 2013 sieht vor, dass Artikel 9a – er handelt von der aufgeschobenen Vermögenssperre – auch in Bezug auf Meldungen gilt, die nach Massgabe von Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches erstattet worden sind.

<sup>14</sup> Siehe: <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=fr&msg-id=50108>

<sup>15</sup> Im Nachgang zu Fragen, die sich im Zuge der Vernehmlassung gestellt hatten, machte der Bundesrat einige ergänzende Anmerkungen zum Artikel 9a. Wie verhält es sich, wenn während der Zeit, in der die MROS einen Verdachtsfall analysiert, der betreffende Kunde seinem Finanzintermediär den Auftrag erteilt, einen Teil oder das gesamte Guthaben auf ein Konto bei einem anderen in der Schweiz ansässigen Finanzintermediär zu transferieren (ohne dass die Bedingungen nach Artikel 9a Absatz 2 erfüllt sind)? In einem solchen Fall informiert der erste Finanzintermediär den anderen, dass die MROS derzeit eine Meldung zu besagtem Kunden bearbeitet. Es ist auch denkbar, dass Finanzintermediäre die Entgegennahme solcher Gelder verweigern würden, welche Gegenstand einer Verdachtsmeldung bei der MROS sind. In seiner Botschaft vom 13. Dezember 2013 (S. 687) schliesst der Bundesrat eine solche Weigerung ausdrücklich aus. Eine Weigerung könnte dazu führen, dass der Kunde Verdacht schöpft, dass eine Meldung erstattet worden ist und die MROS den Fall analysiert. Mit Artikel 10a Absatz 1 des Entwurfs zur Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen soll dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass ein betroffener Kunde zu keinem Zeitpunkt und in keiner Weise über die Tatsache informiert werden darf, dass eine Meldung erstattet wurde.

<sup>16</sup> Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), (BBI 2014, 687).

<sup>17</sup> Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), BBI 2014 717

<sup>10</sup> Vgl. Botschaft vom 31. August 2011 zur Änderung des Börsengesetzes, BBI 2011 6354; vgl. Koenig Daniela, Das Verbot von Insiderhandel: eine rechtsvergleichende Analyse des schweizerischen Rechts und der Regelungen der USA und der EU, Zürich 2006, S. 138; vgl. Leuenberger Christian, Die materielle kapitalmarktstrafrechtliche Regulierung des Insiderhandels de lege lata und de lege ferenda in der Schweiz: unter besonderer Berücksichtigung verschiedener moraltheoretischer und ökonomischer Konzepte sowie eines Vergleichs mit dem US-amerikanischen Bundesrecht, Zürich 2010, S. 320 ff.; Niggli Marcel Alexander/Wanner Marianne, Basler Kommentar – Strafrecht II, Niggli et al. (Hrsg.), 3. Ausgabe, Basel 2013, N. 15 ad art. 161bis StGB.

<sup>11</sup> BGE 136 IV 179, JdT 2011 IV 143; cf. auch: BGE 118 Ib 543, E. 3.

<sup>12</sup> BGE 136 IV 179, E. 2.3.4, JdT 2011 IV 143, E. 2.3.4.

<sup>13</sup> Zum finanziellen Vorteil unter altem Recht vgl. Christian Leuenberger, Die materielle kapitalmarktstrafrechtliche Regulierung des Insiderhandels de lege lata und de lege ferenda in der Schweiz, Zürich 2010, S. 391 und die Anmerkungen in der Fussnote auf Seite 1607; vgl. auch: Silvan Hürliemann, Der Insiderstrafatbestand: rechtsvergleichende Studie der schweizerischen und der US-amerikanischen Regelung unter Berücksichtigung der EU-Richtlinien und der aktuellen Entwicklungen im Finanzmarktrecht, Zürich Basel Genf 2005, S. 95; detaillierter: Peter Böckli, Insiderstrafrecht und Verantwortung des Verwaltungsrates, Zürich 1989, S. 74 ff.

Der Bundesrat trug auch der Mehrheit der Stellungnahmen Rechnung, die eine Bearbeitungsfrist forderten, innerhalb derer die MROS Meldungen analysieren muss. Der Entwurf sieht dafür dreissig Arbeitstage vor. Die in die Vernehmlassung gegangene Version, gemäss welcher nur die Meldepflicht im Gesetz beibehalten worden wäre, hatte demgegenüber keine Bearbeitungsfrist enthalten. Für Meldungen, die im Zuge des Melderechts nach Artikel 305<sup>ter</sup> Absatz 2 des Strafgesetzbuches werden, gilt nach wie vor keine maximale Bearbeitungsfrist. Die einschlägigen Bestimmungen gelten unverändert.

#### 4.4 Entscheide der Strafverfolgungsbehörden

##### 4.4.1 Urteil des Bundesstrafgerichts

Ein selbständig tätiger Vermögensverwalter war der Unterstützung einer organisierten kriminellen Organisation angeklagt, der schweren Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und der Geldwäscherei in schweren Fällen (Dossiernummer SK.2011.27). Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts sprach ihn am 25. Oktober 2012 in all diesen Anklagepunkten frei. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien am 17. Januar 2013 zugestellt. In der Zeit von September 1997 bis April 2004 liess der angeklagte Vermögensverwalter im Auftrag seines wichtigsten Kunden elf Bankkonten einrichten, reaktivieren oder schliessen. Die Konten lauteten auf Offshore-Unternehmen und Trusts. Sein Kunde, ein spanischer Industrieller, war im Agrar- und Lebensmittelsektor und in der Immobilienbranche tätig. Auf einige der Konten zahlte er hohe Summen Bargeld ein. In Spanien war er bereits wegen illegalen Handels mit grossen Mengen an Betäubungsmitteln zu zehn Jahren Gefängnis und zwei Bussen verurteilt worden. Diesen Handel betrieb er in Zusammenarbeit mit einer kriminellen Organisation (vgl. Urteil vom 16. November 2009 der l'Audiencia Nacional, Madrid). Mit der Hilfe des Angeklagten verschob dieser Kunde Vermögenswerte auf seine Konten in der Schweiz. Dank Kompensationsgeschäften wechselte weder Bar- noch Buchgeld den Besitzer.

Die Analyse, ob gewaschene Vermögenswerte illegaler Herkunft sind, darf sich nicht allein auf die Vortat zur Geldwäscherei als solche beziehen; es muss auch bewiesen werden, dass die gewaschenen Vermögenswerte aus dieser Vortat stammen. Zwischen der Vortat und den fraglichen Vermögenswerten, welche aus dieser Straftat stammen sollen, muss ein hinreichend enger Zusammenhang bestehen.

Nach Meinung der Strafkammer erfüllte die Organisation, die der spanische Industrielle unterstützte, die Kriterien einer kriminellen Organisation im Sinne des schweizerischen Rechts. Somit war auch der Tatbestand der im Artikel 305bis des Strafgesetzbuches geforderten Vortat erfüllt. Laut der Anklage begann der Vermögensverwalter mit den ihm vorgeworfenen kriminellen Aktivitäten im Jahr 1997 und führte diese bis im März 2003 weiter. Die kriminelle Organisation plante, im Laufe des Jahres 2002 Kokain auf dem Seeweg nach Europa zu importieren. Die Planung, die Vorbereitung und die eigentliche Durchführung dieses Vorhabens dauerten schliesslich von September 2002 bis Oktober 2003. Die strafbaren Handlungen bestanden im Versenden des Kokains von Kolumbien (Ursprungsort) und dessen Transport und Import nach Spanien (Zielland). Das Kokain erreichte aber das spanische Festland nicht, da es vorher von den spanischen Behörden beschlagnahmt wurde. Entsprechend konnte aus diesem Drogenschmuggel kein finanzieller Vorteil geschlagen werden.

Es wurde schliesslich festgestellt, dass die kriminellen Aktivitäten des spanischen Industriellen im Drogenhandel stattfanden nachdem die in Frage stehenden Vermögenswerte auf dessen Konten in der Schweiz gutgeschrieben wurden. Es konnte daher kein Zusammenhang zwischen den vom Angeklagten verwalteten Vermögenswerten und den vom spanischen Industriellen begangenen Straftaten bestehen.

Im Zuge der in der Schweiz geführten Ermittlungen stiessen die Behörden auch auf Transaktionen in Zusammenhang mit einem umfangreichen Fall von Zigarettenschmuggel, an dem der Industrielle in den 1990er-Jahren angeblich beteiligt gewesen war. Die Strafkammer trat indessen nicht auf diesen Fall ein, da nach Schweizer Recht Zigarettenschmuggel vor dem 1. Februar 2009 nicht als Verbrechen geahndet wurde. Dies ist erst seit Inkrafttreten des Artikels 14 Absatz 4 des VStrR der Fall. Aufgrund der Sachlage urteilte die Strafkammer, dass die Vermögenswerte, die der Angeklagte verwaltete, nicht aus einem Verbrechen herrührten, das als Vortat zur Geldwäscherei galt. Der Vermögensverwalter wurde deshalb vom Anklagepunkt der Geldwäscherei freigesprochen.

## 5 Internationales

### 5.1 Egmont-Gruppe

Die Egmont-Gruppe hat ihre Grundlagendokumente formell und materiell überarbeitet, um dem grossen Zuwachs an Mitgliedern Rechnung zu tragen.

Die Überarbeitung sollte auch der Revision der GAFI-Empfehlungen vom Februar 2012 Rechnung tragen. In der revidierten Interpretativnote zur Empfehlung 29 wird festgehalten, dass die Meldestellen um Mitgliedschaft bei der Egmont Group ersuchen und das Egmont Group Statement of Purpose sowie die Principles for Information Exchange Between Financial Intelligence Units for Money Laundering and Terrorism Financing Cases beachten sollten. Die Egmont Group wiederum verzichtet auf eine eigene Definition der Financial Intelligence Unit und verweist im Charter auf die GAFI-Empfehlung 29 und die Interpretativnote dazu.

Beide Seiten wollen die Synergien zwischen GAFI und Egmont gegenseitig besser nutzen.

Die «Warning of Suspension» an die MROS aus dem Jahr 2011 wegen fehlender Kompetenz zur Weiterleitung von Finanzinformationen an ausländische Meldestellen wurde an der Plenarsitzung 2013 aufgehoben. Am 1. November 2013 sind die entsprechenden Änderungen des Geldwäschereigesetzes in Kraft getreten.

#### Neue Mitglieder

Die Egmont-Gruppe umfasste am Ende des Berichtsjahres 139 Meldestellen weltweit. An der Plenarsitzung 2013 wurden acht neue Mitglieder folgender Jurisdiktionen aufgenommen:

#### Algerien

CTRF (Financial Intelligence Processing Unit)

#### Bangladesh

BFIU (Bangladesh Financial Intelligence Unit)

#### Bolivien

UIF (Financial Investigations Unit)

#### Burkina Faso

CENTIF (The National Financial Information Processing Unit)

#### Der Heilige Stuhl (Staat Vatikanstadt)

AIF (Financial Intelligence Authority)

#### Seychellen

Seychelles FIU

#### Togo

CENTIF (Togo Financial Intelligence Unit)

#### Trinidad und Tobago

FIU of Trinidad and Tobago

Die MROS wird ihr Engagement in der Egmont-Gruppe weiterführen. Im Jahr 2013 hat der Austausch mit ausländischen Gegenstellen stark zugenommen.

### 5.2 GAFI/FATF

Die Groupe d'action financière (GAFI), auch unter dem englischsprachigen Namen Financial Action Task Force (FATF) bekannt, ist eine zwischenstaatliche Organisation. Gegründet wurde sie, um die Geldwäschereimethoden zu analysieren und internationale Strategien zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Die MROS ist als Teil der Schweizer Delegation bei der GAFI vertreten.

#### Neuer GAFI-Evaluationsmechanismus

Die GAFI verabschiedete eine neue Methodologie zur Evaluation der technischen Konformität von Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (AML/TF) mit den GAFI-Empfehlungen und der Wirksamkeit der nationalen Systeme. Anhand dieses Standards beurteilt die GAFI, ob ein Land die im Jahr 2012 revidierten Empfehlungen hinreichend umgesetzt hat und wie effizient dessen AML/TF-System ist. Dieses Dokument ist auf Internetseite der GAFI verfügbar.

#### Dritte und vierte Evaluationsrunde

Die dritte Evaluationsrunde wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2014 abgeschlossen. An der Vollversammlung der GAFI im Oktober 2013 wurden die Prozesse und Verfahren verabschiedet, die im Zuge der vierten Evaluationsrunde zur Anwendung kommen. Die MROS war an der Erarbeitung der neuen Normen zur Länderbeurteilung beteiligt.

#### Unkooperative Länder und Risikoländer

Die GAFI publiziert und aktualisiert Listen derjenigen Länder, deren Rechtsnormen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung als ungenügend oder zumindest als zu wenig detailliert und intransparent erachtet werden. Es handelt sich zum einen um Länder, die sich verpflichtet haben, einen Aktionsplan zu befolgen und

zufriedenstellende Fortschritte machen. Zum anderen sind dies Länder, die keinen Aktionsplan erstellt oder aber diesen Plan nur mangelhaft befolgen. Die aktuelle Länderliste ist auf der GAFI-Internetseite abrufbar.

### Publizierte Typologiestudien

Alle nachfolgend aufgeführten Studien, welche die GAFI im Berichtsjahr erarbeitet hat, sind auf der Internetseite der GAFI publiziert worden und abrufbar.

- *Terrorist Financing in West Africa* ist ein Bericht, den die GAFI in Zusammenarbeit mit der Groupe Intergouvernemental d'Action contre le Blanchiment d'Argent en Afrique de l'Ouest (GIABA) erarbeitet hat. Der Bericht zeigt die zahlreichen Methoden auf, mit denen Geld zur Finanzierung terroristischer Organisationen und deren Aktivitäten in Westafrika aufgebracht und an die Empfänger weitergeleitet wird.
- *The role of hawala and other similar service providers in money laundering and terrorist financing* analysiert die verschiedenen Aspekte des Hawala-Finanzsystems, die Risiken für Händler und Anbieter ähnlicher Dienstleistungen sowie die Möglichkeiten, die dieses System zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bietet.
- *Money laundering and terrorist financing through trade in diamonds* ist ein Gemeinschaftsprojekt der GAFI und der Egmont-Gruppe, an dem auch die Schweiz beteiligt war. Der Bericht stützt sich auf die Analyse realer Fälle und Gespräche mit Personen, die im Diamantenhandel tätig sind.
- *Le blanchiment de capitaux et financement du terrorisme liés à la contrefaçon de monnaies* untersucht die Mechanismen, mit deren Hilfe der Erlös aus dem illegalen Handel mit Falschgeld ins legale Finanzsystem eingeschleust und mit dem Terrorismus und andere mit Geldwäscherei in Zusammenhang stehende Verbrechen finanziert werden.
- *Les vulnérabilités en termes de blanchiment de capitaux et financement du terrorisme des professions juridiques* ist eine umfassende Studie zum Risiko, dass Anwälte

und andere im Rechtswesen tätige Personen in Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung involviert werden. Der Bericht arbeitet spezifisch für diese Berufsgruppen anwendbare Risikoindikatoren heraus. Die dargelegten Erkenntnisse sind das Resultat von Erhebungen, die mittels Fragebögen durchgeführt worden sind, die den verschiedenen GAFI-Mitgliedern und Vertretern aus der Privatwirtschaft zur Beantwortung vorgelegt wurden. Die Schweiz hat an dieser Studie mitgearbeitet.

### Laufende Erhebungen zu Typologien der Geldwäscherei

Die GAFI führt derzeit zwei Projekte durch, die voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2014 fertig gestellt werden. Beim Projekt «Risk of Terrorist Abuse in the NPO Sector» analysiert die GAFI die Risiken, die für gemeinnützige Einrichtungen bestehen, in Terrorismusfinanzierung involviert zu werden. Diese Arbeit soll es ermöglichen, vor allem durch die Analyse von Beispielen aus der Praxis, die Techniken besser zu identifizieren, die angewendet werden, um via gemeinnützige Einrichtungen den Terrorismus zu finanzieren. Das zweite Analyseprojekt – «Blanchiment d'argent émanant du trafic de stupéfiants en Afghanistan» – untersucht die Finanzströme, die ihren Ursprung im Betäubungsmittelhandel in Afghanistan haben, analysiert Indikatoren für die Kanäle, durch die Geld fließt, und zeigt auf, welche Länder eine zentrale Rolle für das aus diesem Betäubungsmittelhandel herrührende Geld spielen.

Im Jahr 2014 werden zwei neue Studien in Angriff genommen: Die eine Studie – «Money Laundering through Physical Transportation of Cash» – untersucht die Zusammenhänge zwischen Geldwäscherei, dem illegalen Betäubungsmittelhandel und anderen aus kriminellen Aktivitäten stammenden illegalen Gewinnen, die als Bargeld über Landesgrenzen hinweg verbracht werden.

«ML/TF Vulnerabilities Associated with Gold» ist der Titel eines weiteren in Planung stehenden Berichts der GAFI. Untersucht werden die Probleme um das Gold und die Gefahren, welche spezifisch den Stellenwert der Edelmetalle betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung analysieren. Die mit der Erarbeitung dieses Berichts betraute Arbeitsgruppe wird von der GAFI und der Asia/Pacific Groupe on Money Laundering (APG) gemeinsam geleitet.

## 6 Links

### 6.1. Schweiz

#### 6.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

[www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)

Bundesamt für Polizei/Meldestelle für Geldwäscherei

[www.fedpol.admin.ch/content/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html](http://www.fedpol.admin.ch/content/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html)

Meldeformular Meldestelle

#### 6.1.2 Aufsichtsbehörden

[www.finma.ch](http://www.finma.ch)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

[www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)

Eidgenössische Spielbankenkommission

#### 6.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

[www.arif.ch](http://www.arif.ch)

Association Romande des Intermédiaires Financières (ARIF)

[www.oadfct.ch](http://www.oadfct.ch)

OAD Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)

[www.oarg.ch](http://www.oarg.ch)

Organisme d'Autorégulation des Gérants de Patrimoine (OARG)

[www.polyreg.ch](http://www.polyreg.ch)

PolyReg Allg. SelbstregulierungsVerein

[www.sro-sav-snv.ch](http://www.sro-sav-snv.ch)

SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SAVSNV)

[www.leasingverband.ch/46/SRO.html](http://www.leasingverband.ch/46/SRO.html) SRO

Schweizerischer Leasingverband (SLV)

[www.sro-treuhanduisse.ch](http://www.sro-treuhanduisse.ch)

SRO Schweizerischer Treuhänderverband (STV)

[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

SRO Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)

[www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

[www.sro-svv.ch](http://www.sro-svv.ch)

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SROSVV

[www.sfama.ch](http://www.sfama.ch)

Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA

[www.svig.org](http://www.svig.org)

Schweizer Verband der Investmentgesellschaften (SVIG)

#### 6.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

[www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org)

Schweizerische Bankiervereinigung

[www.abps.ch](http://www.abps.ch)

Vereinigung schweizerischer Privatbankiers

[www.sv.ch](http://www.sv.ch)

Schweizerischer Versicherungsverband

#### 6.1.5 Weitere

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)

Eidgenössische Zollverwaltung

[www.snb.ch](http://www.snb.ch)

Schweizerische Nationalbank

[www.bundesanwaltschaft.ch](http://www.bundesanwaltschaft.ch)

Schweizerische Bundesanwaltschaft

[www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html](http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html)

Staatssekretariat für Wirtschaft (Wirtschafts-sanktionen basierend auf dem Embargogesetz)

[www.bstger.ch](http://www.bstger.ch)

Bundesstrafgericht

### 6.2. International

#### 6.2.1 Ausländische Meldestellen

[www.egmontgroup.org/about/list-of-members](http://www.egmontgroup.org/about/list-of-members)

Liste aller Egmont-Mitglieder, teilweise mit Link auf deren Homepage

#### 6.2.2 Internationale Organisationen

[www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)

Financial Action Task Force on Money Laundering

[www.unodc.org](http://www.unodc.org)

United Nations Office on Drugs and Crime

[www.egmontgroup.org](http://www.egmontgroup.org)

Egmont-Gruppe

[www.cfatf-gafic.org](http://www.cfatf-gafic.org)

Caribbean Financial Action Task Force

### **6.3. Weitere Links**

[www.europa.eu](http://www.europa.eu)

Europäische Union

[www.coe.int](http://www.coe.int)

Europarat

[www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

Europäische Zentralbank

[www.worldbank.org](http://www.worldbank.org)

Weltbank

[www.bka.de](http://www.bka.de)

Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland

[www.fbi.gov](http://www.fbi.gov)

Federal Bureau of Investigation, USA

[www.interpol.int](http://www.interpol.int)

Interpol

[www.europol.net](http://www.europol.net)

Europol

[www.bis.org](http://www.bis.org)

Bank für internationalen Zahlungsausgleich

[www.wolfsberg-principles.com](http://www.wolfsberg-principles.com)

Wolfsberg Gruppe





**BERICHT 2013**

BUNDESAMT FÜR POLIZEI  
FEDPOL  
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 11 23  
[info@fedpol.admin.ch](mailto:info@fedpol.admin.ch)  
[www.fedpol.ch](http://www.fedpol.ch)

